

Die Arbeit

Zeitschrift für Gewerkschaftspolitik und Wirtschaftskunde

1927

HERAUSGEBER: THEODOR LEIPART, BERLIN
REDAKTEUR: LOTHAR ERDMANN, BERLIN

HEFT 8

MITTEL UND WEGE ZUR GEWERKSCHAFTLICHEN MACHTENTFALTUNG

Von HERMANN SCHLIMME

I. VOM BERUFSVERBAND ZUM INDUSTRIEVERBAND

Unter den Fragen, welche die massgebenden Führer der deutschen Gewerkschaften seit Beginn der Bewegung beschäftigen, steht die Frage nach den wirksamsten Methoden gewerkschaftlicher Machtentfaltung an erster Stelle. Die Durchsetzung der zentralistisch aufgebauten Organisationen hat zur Folge gehabt, dass die deutsche Gewerkschaftsbewegung als der vielleicht am besten durchorganisierte Teil der gewerkschaftlichen Internationale angesprochen werden kann. Von der örtlichen Verwaltung über die Verbandsspitze bis zur Bundesorganisation bildet sie eine organisatorische Einheit. Heftige Auseinandersetzungen über die Frage der zweckmässigen Organisationsform gab es bereits bei der Gründung der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands im Jahre 1892 in Halberstadt. Dort wurde die Errichtung von *Zentralverbänden* auf beruflicher Grundlage gegen den heftigen Widerstand der Anhänger von Lokalorganisationen beschlossen. Diese befürchteten — nach den Erfahrungen unter dem am 1. Oktober 1890 beendeten Sozialistengesetz —, dass die einheitlichen Zentralverbände durch polizeiliches Auflösungsdekret sehr viel leichter zertrümmert werden könnten als die viel zahlreicheren und mehr selbständigen beruflichen Lokalverbände. Nicht das eigene gewerkschaftliche Bedürfnis, sondern die Rücksicht auf etwa wiederkehrende ausnahmegesetzliche Zustände war also für die Verfechter der lokalen Organisationsform entscheidend. Die Frage der Schaffung von *Industrieverbänden* oder Branchenorganisationen und deren Zusammenschluss zu Unionen stand in Halberstadt ebenfalls zur Diskussion. Legien begründete den Organisationsplan der Generalkommission ausführlich und verwies auf die Tatsache, dass der weitaus grösste Teil der Arbeiter den Gewerkschaften noch fernstehe, so dass eine Organisationsform gewählt werden müsse, die vor allen Dingen eine erfolgreiche Agitation garantiere. Der Beruf sei nach allen Erfahrungen die geeignetste Basis für den Zusammenschluss. Der Kongress folgte dieser Auffassung und brachte seinen Standpunkt in einer Entschliessung zum Ausdruck, worin die zentralen Berufsorganisationen als die Grundlage der Gewerkschaftsorganisation erklärt und die gegenseitige Annäherung verwandter Berufe durch Kartellverträge gefordert wird. Die spätere Vereinigung der

Branchenorganisationen zu Unionen oder Industrieverbänden sei eine Frage, die der weiteren Entwicklung der Organisationen überlassen bleiben sollte. Die Verbindung der einzelnen Zentralverbände zu gemeinsamem Handeln in Fällen, bei welchen alle gleichmässig interessiert sind, sollte durch die zu erwähnende Generalkommission herbeigeführt werden. Für die spätere Entwicklung der deutschen Gewerkschaftsbewegung war dieser Beschluss richtunggebend. Die Facharbeiter schlossen sich somit ihren Berufsverbänden an, während die Ungelernten und Angelernten besondere Verbände gründeten, wie zum Beispiel den Fabrikarbeiter-Verband, Bauhilfsarbeiter-Verband, Verband der graphischen Hilfsarbeiter.

Die fortschreitende Technik bewirkte eine grössere Spezialisierung der Handgriffe; der Einsatz neuer Maschinen bedingte fortgesetzt neue Arbeitsteilung. An die Stelle der Facharbeiter traten in immer grösserer Zahl ungelernete und angelernte Hilfsarbeiter und vor allem Arbeiterinnen. Facharbeiter fanden vielfach keine Stellung in ihren Berufen und waren infolgedessen gezwungen, ebenfalls als Hilfsarbeiter Arbeit anzunehmen. Die Verbände der Facharbeiter, die jahrelang den Eintritt der angelernten und ungelernen Hilfskräfte in eine gemeinsame Organisation ablehnten, sahen sich sehr bald gezwungen, die in ihrem Organisationsgebiet beschäftigten Ungelernten und Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen als Mitglieder aufzunehmen. Das ging aber nicht, ohne den Streit über die Abgrenzung der Organisations- und Agitationsgebiete zu entfesseln, so dass der Gewerkschaftskongress in München 1914 in einem Regulativ für das Zusammenwirken der Verbände die Erledigung von Grenzstreitigkeiten durch Schiedsgerichte festlegte. Zugleich befürwortete der Kongress die Zuführung der ungelernen und Hilfsarbeiter zu den für sie zuständigen Berufs- bzw. Industrieverbänden und empfahl den Verbänden, durch gegenseitige Vereinbarung oder Kartellverträge ein gedeihliches Nebeneinander- und Zusammenwirken der Gewerkschaften zu sichern. Dieser Zweck wurde nur teilweise erreicht. Die Entwicklung des gewerkschaftlichen Zusammenschlusses und die unaufhaltsam fortschreitende Technik bewirkten, dass der Kongress in Breslau 1925 durch den neuen § 4 der Bundessatzung die Einzelverbände *verpflichtete*, alle in den Berufszweigen ihrer Organisationsgebiete beschäftigten Ungelernten und Hilfsarbeiter und -arbeiterinnen neben den gelernten Facharbeitern als Mitglieder aufzunehmen.

Ganz besonders in der Kriegs- und Nachkriegszeit führte die allgemeine ökonomische Entwicklung zu gewaltigen Industrieunternehmungen, in denen die verschiedensten Berufe nebeneinander beschäftigt sind. In der Vorkriegszeit liess das Organisationsverhältnis in den mehrberuflichen Grossbetrieben sehr zu wünschen übrig. Das änderte sich grundlegend in den Jahren 1918 bis 1922, wo die Mitgliederzahl auf das etwa Dreieinhalbfache gegen 1913 stieg und die Einzelverbände kaum Zeit fanden für eine klare Abgrenzung der Agitationsgebiete entsprechend den gewerkschaftlichen Satzungen und Richtlinien. Somit war der Boden für den mehrberuflichen Industrieverband vorbereitet, dessen Grundlagen denn auch seit 1919 heftig diskutiert worden sind, ohne dass zunächst ein prak-

tischer und von allen Verbänden anerkannter Vorschlag über die Durchführung von Industrieverbänden zustande gekommen wäre. Nach jahrelangen Auseinandersetzungen und nachdem diese Frage in sehr eingehenden Untersuchungen vor und nach dem Kongress in Leipzig 1922 genügend geklärt schien, beschloss der Kongress in Breslau 1925, dass die Einzelverbände zum Zweck möglicher Verstärkung der gewerkschaftlichen Kräfte und zur Vereinheitlichung der gesamten Organisation sich freiwillig zu Industrieverbänden zusammenschliessen sollten, wobei für die Richtung des Zusammenschlusses die Zusammengehörigkeit der einzelnen Zweige oder Gruppen der gleichen Industrie massgebend sein soll. Trotzdem bleibt der Beruf noch heute die Grundlage für den organisatorischen Aufbau auch der Industrieverbände. Die fortschreitende Entwicklung des Zusammenschlusses vom reinen Berufsverband zu mehrberuflichen Industrieverbänden veranschaulicht folgende Tabelle:

Jahr	Zahl der Verbände	Mitglieder- zahl
1892	56	237 094
1900	58	680 427
1906	66	1 689 709
1913	49	2 573 718
1919	52	5 479 073
1922	49	7 895 065
1925	40	4 158 451
1926	38	3 933 931

Diese freiwilligen Zusammenschlussbestrebungen werden weiter fortgesetzt. So sind unter anderem die Verbände der Lebensmittel- und Getränkearbeiter, der Nahrungs- und Genussmittelarbeiter, der Fleischer und Böttcher im Begriff, sich zum Einheitsverband der Nahrungsmittel- und Getränkearbeiter zusammenzuschliessen; ausserdem verhandeln die Verbände im Verkehrsgewerbe und für die öffentlichen Betriebe und Verwaltungen über die Verschmelzung zu einem Einheitsverband; das gleiche Streben zur Verschmelzung haben die Hutarbeiter mit dem Bekleidungsarbeiter-Verband, und die Kupferschmiede streben zum Metallarbeiter-Verband. Die vier graphischen Verbände (Buchdrucker, Buchbinder, Lithographen und Steindrucker, graphische Hilfsarbeiter) haben zur besseren Wahrnehmung der gemeinsamen tarifpolitischen Interessen das „Graphische Kartell“ gebildet. Die äussere Konzentration der Gewerkschaften erhielt durch die Beschlüsse in Breslau eine wesentliche Förderung. Sie wird aber sehr bald an der Grenze des möglichen angelangt sein, denn die Eigenart der Berufe, das Berufsethos, wurzelt doch so tief im gewerkschaftlichen Organisationsleben, dass selbst die mehrberuflichen Industrieverbände noch heute weitest gehende Rücksicht darauf nehmen müssen, indem sie besondere (nicht nur technische) Fachorgane für bestimmte Berufe liefern, besondere Unterstützungseinrichtungen schaffen und zum Teil sogar durch Sondersatzungen besondere materielle Rechte gewähren. Das Berufsethos hat sich in der zurückliegenden Zeit als ein viel festerer Kitt für die Organisationstreue und Solidarität erwiesen, als wesent-

lich zuverlässiger als das Klassenbewusstsein. Daher ist der weiteren Zusammenlegung der mehrberuflichen Verbände ein Ziel gesetzt.

Durch den Zusammenschluss der Gewerkschaften zu wenigen grossen Industrieverbänden sollte nicht nur die grössere Schlagkraft der Organisationen erzielt, sondern die möglichste Beseitigung der Grenzstreitigkeiten herbeigeführt werden. Da aber mit der fortschreitenden Technik auch ein Wechsel der Produktionsmethoden verbunden ist, die einzelnen Industriegebiete ineinanderfliessen und andauernde Verschiebungen erfahren, so gehören fortwährende Grenzverschiebungen und infolgedessen auch Grenzstreitigkeiten zum dauernden Bestandteil der Gewerkschaftsbewegung. Durch gegenseitige Verständigung der Verbandsvorstände und durch entsprechende Vereinbarungen oder Kartellverträge, die mit und ohne Hilfe des Bundesvorstandes des ADGB zustande kommen, wird in der Regel der gewerkschaftliche Friede wiederhergestellt. Durch den Wandel der Technik wird vielfach auch die Organisationsgrundlage der Gewerkschaften völlig verschoben. Rohstoffgewinnung, Weiterverarbeitung und Vertrieb der Fertigfabrikate erfolgten früher in der Regel in völlig getrennten Betrieben; heute ist das alles vielfach unter einer Leitung vereint. Oder wie beim Häuserbau wird das Baumaterial (Kunststeine, Platten aller Art) heute teilweise unmittelbar auf den Bauplätzen hergestellt, während früher das Baumaterial von völlig getrennten und sehr entfernt liegenden besonderen Betrieben erst zur Baustelle transportiert werden musste. Die Baustoffe herstellende Industrie, die vormals fast ausschliesslich zum Gebiet des Fabrikarbeiter-Verbandes gehörte, schiebt sich nun zusehends in das Gebiet des Baugewerksbundes. Ähnlich liegt es im Bergbau, der sich fortgesetzt chemische Fabriken angliedert, um die Nebenprodukte aus der Kohle, weil gewinnbringend, selbst zu verarbeiten. In der Lebensmittelindustrie ist neben den früheren reinen Berufsverbänden der Bäcker, Fleischer, Mühlenarbeiter und Brauer auch der Fabrikarbeiter-Verband für Öl-, Fett-, Zucker-, Konservenindustrie usw. zuständige Organisation. Der kommende Einheitsverband der Nahrungsmittel- und Getränkearbeiter soll, wie schon erwähnt, auch den Verband der Böttcher in sich aufnehmen; er wird naturgemäss auch Reibungen mit dem Fabrikarbeiter-Verband auslösen. So entstehen fortgesetzt, trotz der Zusammenschlüsse, neue Schwierigkeiten, die noch besonders verstärkt werden, wenn die Höhe der Beiträge im Verhältnis zum Verdienst und die Leistungen der Einzelverbände an die Mitglieder wesentliche Differenzen aufweisen. Dann ist der Boden für unlautere Agitation geebnet; die Aufnahmesuchenden drängen dann zu den Verbänden mit niedrigsten Beiträgen und hohen Unterstützungen. Vom bösen oder guten Willen der Verbandsleitungen hängt es nun aber zumeist nicht ab, ob für geringere Beiträge hohe Leistungen gewährt werden, sondern der wirtschaftliche und soziale Mutterboden, auf dem die Einzelverbände wachsen, ist nun einmal grundverschieden. Infolgedessen sind auch die Risiken der Verbände auf den verschiedenen Gebieten ganz unterschiedliche. Durch die Verschmelzung zahlreicher Verbände zu weniger mehrberuflichen Verbänden ist eine gewisse Nivellierung in der inneren Verwaltung zweifellos erzielt worden; dagegen sind die Unterschiede in der Beitragshöhe

und im Unterstützungswesen längst nicht ausgeglichen. Die Folge davon ist, dass Spannungen eintreten, die ein freundnachbarliches Verhältnis unter den Bewohnern des gemeinsamen Hauses zumindest erschweren und die Stosskraft des Einzelverbandes stören. Deshalb muss der äusseren Konzentration der gewerkschaftlichen Kräfte, die durch die Entwicklung vom Berufsverband zum Industrieverband so erfolgversprechend begonnen hat, die innere Festigung der Einzelverbände und die der Gesamtorganisation des ADGB. folgen.

*

II. EINHEITLICHE REGELUNG DER BEITRÄGE UND DER UNTERSTÜTZUNGEN.

Schon der Kongress in Leipzig (1922) erblickte eine weitere Möglichkeit, den notwendigen Konzentrationsprozess zu fördern, darin, „grössere Einheitlichkeit in die inneren Einrichtungen der Verbände zu bringen, ohne zu übersehen, dass die unterschiedlichen beruflichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eine vollkommene Gleichmässigkeit der Beitragsregelung und Unterstützungseinrichtungen vorerst ausschliessen“, wie es in der Resolution Tarnow heisst. Die bewegte Zeit des Ruhrkampfes und der Inflation liess ebenso wie die Zeit des Wiederaufbaues den Gewerkschaften keine Zeit für die Durchführung einer durchgreifenden inneren Verwaltungsreform. Erst nachdem in Breslau (1925) die Frage der äusseren Konzentration der Gewerkschaftsbewegung zu einem gewissen Abschluss gebracht war, schien der Zeitpunkt für die innere Reorganisation gekommen. Die Frage wurde erneut aufgerollt durch einen Antrag des Baugewerksbundes, angenommen in der Sitzung des Bundesausschusses am 8. Dezember 1925. Dieser Antrag verlangt, dass geprüft werden solle, ob und wie die Satzungen der dem Bund angeschlossenen Verbände vereinheitlicht werden könnten. Die Prüfung sollte sich insbesondere erstrecken auf die Einführung gleichmässiger Formulare (Mitgliedsbücher), Beiträge (Hauptkasse und Ortsvereine) und Unterstützungen. Im Antrag heisst es: Es sei davon auszugehen, dass der wöchentliche Beitrag an die Hauptkasse möglichst gleich dem tariflichen Stundenlohn gesetzt wird. Beginn, Ende und Höhe der Unterstützungen, die Höhe in Beziehung zum Beitrag, sollten in allen Verbänden gleich sein. Der Bundesausschuss beauftragte eine Kommission von acht Mitgliedern aus den verschiedenen Verbänden unter Leitung des Bundesvorstandes mit der Ausarbeitung von *Richtlinien*, nach denen die Verbände die Einheitlichkeit ihrer inneren Einrichtungen später durchführen sollten.

Diese Kommission hat also nur die Aufgabe, im Rahmen der eben erwähnten Beschlüsse dem Bundesvorstand und Bundesausschuss das Ergebnis ihrer Beratungen zu unterbreiten. Nach Genehmigung durch den Bundesvorstand entscheidet der Bundesausschuss über den Inhalt der Vorschläge, die nunmehr als Richtlinien des Bundes gelten. Die Vorstände der Einzelverbände, die ja sämtlich im Bundesausschuss vertreten sind, sind gehalten, innerhalb ihrer Verbände auf die Durchführung der Richtlinien hinzuwirken. Die Entscheidung der ein-

zelen Verbände wird zumeist auf den Verbandstagen fallen, so dass die von den Mitgliedern gewählten Delegierten die Verantwortung für die Annahme der Richtlinien und damit für die Durchführung möglicher Einheitlichkeit in der inneren Verwaltung aller Verbände haben.

Die Kommission nahm die vorbereitenden Arbeiten sofort in Angriff und verschaffte sich zunächst durch umfassende Fragebogen einen Überblick über folgende Gebiete:

1. Beitritts-geld,
2. Beitragsleistung,
3. Unterstützungswesen,
4. Unterstützungsbeträge im Verhältnis zum Beitrag und Dauer der einzelnen Unterstützungen.

Erst im Oktober 1926 war es möglich, dem Bundesausschuss über einige Teilgebiete, wie Beitritts-geld und Beitragsleistung, entsprechende Richtlinien zu unterbreiten.

1. Das Einheitsmitgliedsbuch.

Schon in der äusseren Aufmachung ihrer Mitgliedsbücher schienen die Einzelverbände seit ihrer Gründung möglichst Wert auf Unterschiedlichkeit zu legen. Da war es nicht sehr leicht, ein für alle Verbände annehmbares einheitliches Mitgliedsbuch zu schaffen, das auch in seiner inneren Einrichtung einheitlich bei möglichst allen Verbänden Anklang fand. Der Bundesvorstand arbeitete bereits 1923 entsprechende Muster aus, und Ende 1926 konnte festgestellt werden, dass von den im ADGB. vereinigten 38 Verbänden mit etwa 4 Millionen Mitgliedern bereits 27 Verbände mit rund 3 Millionen Mitgliedern von dem Einheitsmitgliedsbuch Gebrauch machen. Bei den Buchdruckern ist bereits das *internationale Mitgliedsbuch* ihres Berufes in Benutzung. Nicht unwesentliche finanzielle Vorteile erwachsen vor allem den Verbänden mit starkem Mitgliederwechsel insoweit, als sie nun durch Benutzung des Einheitsmitgliedsbuches die Kosten für die Bücher der alljährlich nach Hunderttausenden zählenden Übertritte ersparen, da bisher bei jedem Übertritt eines Mitgliedes von einem zum andern Verband stets ein neues Mitgliedsbuch vom aufnehmenden Verband ausgestellt werden musste. Für die Mitglieder selbst und die Verwaltung entstehen weitere Vorteile, weil beim Besitz des Einheitsbuches im Fall des Übertritts niemals eine Umrechnung der Beiträge nach den Grundsätzen des aufnehmenden Verbandes zu erfolgen braucht. Durch den Besitz des Einheitsbuches erfährt ausserdem jedes Mitglied sehr viel eher, dass es über seinen Berufsverband hinaus zugleich der grösseren Einheit, der Spitzenorganisation der Gewerkschaften, dem ADGB., angehört. Es wird auf diese Weise auch sehr viel leichter mit den Aufgaben und Zielen der Bundesorganisation vertraut.

2. Finanzen.

Sehr viel grösser sind die Schwierigkeiten für möglichste Vereinheitlichung der Finanzwirtschaft. Seit der Gründung hat jeder Einzelverband seine Finanzverwaltung völlig selbständig aufgebaut, ohne Rücksicht auf andere Verbände.

Einnahmen und Ausgaben der Verbände für 1925 und 1926 pro Kopf der Mitglieder

Lfd. Nummer	Name des Verbandes	Einnahmen zusammen		Ausgaben		1925		1926		Lfd. Nummer	
		1925		1926		1925		1926			
		Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Unterstützungen	Lohnbeweg., Streiks und Aussperr.	Ausgaben zusammen	Unterstützungen		Lohnbeweg., Streiks und Aussperr.
1	Baugewerksbund	60,59	46,58	15,20	21,96	54,09	12,64	1,02	30,23	1	30,23
2	Bekleidungsarbeiter	33,56	25,25	3,86	3,63	20,57	8,28	2,14	26,07	2	26,07
3	Bergarbeiter	30,19	27,08	6,33	3,24	26,04	9,14	1,44	24,20	3	24,20
4	Böttcher	40,73	54,08	10,24	8,86	36,—	33,92	0,41	55,07	4	55,07
5	Buchbinder	37,40	38,28	4,60	3,37	26,43	16,61	2,98	36,14	5	36,14
6	Buchdrucker	107,49	112,07	34,73	8,35	81,54	62,41	1,72	102,21	6	102,21
7	Dachdecker	41,97	39,07	2,70	3,84	19,29	2,10	6,38	23,36	7	23,36
8	Eisenbahner	29,87	32,72	4,95	2,07	28,13	5,59	0,81	25,47	8	25,47
9	Fabrikarbeiter	25,96	34,16	6,28	7,65	26,33	13,12	0,63	32,34	9	32,34
10	Feuerwehrmänner	13,91	15,12	3,41	—	11,98	3,26	0,82	15,75	10	15,75
11	Filmgewerkschaft	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—
12	Fleischer	29,74	33,65	4,23	4,20	29,30	7,25	4,75	31,81	12	31,81
13	Friseurgehilfen	30,09	36,46	1,50	0,90	30,17	2,07	0,55	33,91	13	33,91
14	Gärtner	26,83	30,19	2,97	4,05	25,44	4,41	3,44	29,03	14	29,03
15	Gemeinde- und Staatsarbeiter	27,73	31,51	3,70	2,27	20,50	5,32	2,34	23,92	15	23,92
16	Graphische Hilfsarbeiter	32,35	33,13	2,49	7,49	22,77	6,88	0,39	19,98	16	19,98
17	Holzarbeiter	36,19	30,15	8,02	10,45	30,39	20,86	1,61	34,22	17	34,22
18	Hotel-, Restaurant- u. Café-Angestellte	32,32	34,45	5,69	0,65	32,02	6,98	0,62	34,03	18	34,03
19	Hutarbeiter	24,90	23,66	5,67	1,78	20,19	10,98	1,03	24,69	19	24,69
20	Kupferschmiede	50,88	52,07	13,06	15,58	44,61	27,62	5,05	51,59	20	51,59
21	Landarbeiter	14,36	17,63	0,83	1,43	14,50	1,46	1,17	17,10	21	17,10
22	Lebensmittel- und Getränkearbeiter	44,—	51,38	8,64	8,22	36,06	15,49	2,83	40,41	22	40,41
23	Lederarbeiter	32,31	29,73	7,20	13,94	34,55	15,61	0,46	29,45	23	29,45
24	Lithographen	66,03	74,08	20,26	3,25	43,80	49,99	1,19	72,96	24	72,96
25	Maler	50,27	48,75	8,68	3,86	38,92	15,45	1,12	40,90	25	40,90
26	Maschinenisten	36,50	41,97	7,29	5,19	26,34	9,21	0,75	26,90	26	26,90
27	Metallarbeiter	38,03	49,64	12,44	5,81	30,95	34,14	1,94	52,16	27	52,16
28	Musiker	52,04	52,17	5,78	3,06	44,50	7,16	0,14	46,16	28	46,16
29	Nahrungs- und Genussmittelarbeiter	31,60	34,22	5,36	2,32	25,07	8,84	3,42	30,85	29	30,85
30	Sattler, Tapezierer, Portefeuller	29,87	26,98	8,10	8,44	27,24	14,10	1,62	28,22	30	28,22
31	Schornsteinfeger	16,66	23,40	2,47	1,53	15,08	4,72	0,41	21,51	31	21,51
32	Schuhmacher	25,06	25,13	4,25	3,34	19,44	7,86	2,60	20,39	32	20,39
33	Schweizer	—	26,32	—	—	—	1,93	0,46	25,21	33	25,21
34	Steinarbeiter	35,68	36,29	4,73	10,41	28,49	6,99	7,51	28,96	34	28,96
35	Tabakarbeiter	16,13	15,86	1,44	1,93	11,34	2,67	0,54	11,73	35	11,73
36	Textilarbeiter	22,63	20,14	2,48	1,98	20,70	5,18	1,18	22,15	36	22,15
37	Verkehrsbund	30,52	32,39	4,85	4,04	26,99	7,72	0,75	29,16	37	29,16
38	Zimmerer	62,50	49,78	11,11	29,66	55,64	21,64	1,96	43,28	38	43,28

Nur in beruflich verwandten Verbänden ist eine gewisse Angleichung zu beobachten.

Die Verbände sind auch nicht ganz frei in ihren Massnahmen in bezug auf den inneren Ausbau ihrer inneren Verwaltung. Die besondere Eigenart des Berufs, des Gewerbebezweiges oder der Industrie und Rücksichtnahme auf die Konkurrenz gegnerischer Verbände erschweren die angestrebte Angleichung ausserordentlich. Wie stark die besondere Eigenart der Berufe usw. auf die innere Verwaltung abfärbt, das zeigt sich selbst in dem grossen, mehrberuflichen, einheitlich verwalteten Industrieverband, der alle möglichen Rücksichten zu nehmen hat, statutarische Sondereinrichtungen treffen muss, einzelnen Gruppen gestattet, trotz gleichen oder sogar höheren Verdienstes geringere Beiträge als die übrigen Mitglieder zu leisten; besondere Unterstützungseinrichtungen müssen die Verbände schaffen, auf andere satzungsgemässe Unterstützungen können Gruppen durch Unterschrift Verzicht leisten usw.

Die umstehende Tabelle veranschaulicht in grossen Umrissen die Verschiedenartigkeit der Finanzgebarung der Verbände¹⁾.

Zur Erklärung der Tabelle sei bemerkt, dass die unterschiedlichen Einnahmen der Einzelverbände pro Kopf nicht allein auf den unterschiedlichen Löhnen beruhen. Hohe Beiträge sind zumeist das Ergebnis jahrelanger gewerkschaftlicher Schulung und Durchdringung der Mitglieder mit genossenschaftlichem Geist. Die unterschiedliche Höhe der Ausgaben kennzeichnet das verschiedene Risiko, welches die Einzelverbände haben sowohl im Kampf um bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen als auch für den Schutz ihrer Mitglieder im Fall von Arbeitslosigkeit, Krankheit usw.

Die unterschiedlichen beruflichen und wirtschaftlichen Verhältnisse werden sich auch in Zukunft für die Einzelverbände nicht wesentlich ändern, abgesehen von vorübergehenden Konjunkturschwankungen, so dass auch in Zukunft Verbände mit guten und solche mit schlechten Risiken vorhanden sein werden. Solange die Verbände in ihrer Finanzverwaltung völlig selbständig bleiben müssen, der Allgemeine Gewerkschaftsverband mit zentraler Kassenführung nur eine Idee ist, solange müssen die Verbände ihre Leistungsfähigkeit abstellen auf ihre wirtschaftliche Basis und den Leistungswillen ihrer Mitglieder. Trotzdem ist die Angleichung auf vielen Gebieten der Finanzverwaltung durchaus möglich, sie wird sogar ebenso zwingend wie der Zusammenschluss der Berufsverbände zu Industrieverbänden, weil davon schliesslich das gedeihliche Zusammenwirken im Bund und durch den Bund abhängt und dieser Gemeinschaftswille aller Glieder des Bundes eine Lebensfrage für alle Verbände bedeutet.

2a. Beitrittsgeld.

Nach den Feststellungen der Kommission ist das Beitrittsgeld zu den Einzelverbänden nach ganz verschiedenen Gesichtspunkten geregelt (nach Alter, Geschlecht, Wochen-, Stunden- oder Monatsverdienst, Beitragsklasse), und es

¹⁾ Über die Leistungen der Verbände für die Einzelgebiete und über die spezialisierten Einnahmen geben die Jahrbücher des ADGB. Aufschluss.

betrug in den verschiedenen Verbänden infolgedessen 10 Pf. bis 4 Mk. Von Wiedereintretenden wird bis zu 15 Mk. erhöhtes Beitrittsgeld erhoben. In 19 Verbänden wird das *volle* Beitrittsgeld an die Hauptkassen abgeliefert, während die übrigen Verbände ihren Lokal- oder Bezirkskassen 5 bis 50 Prozent belassen.

Nach den Vorschlägen der Kommission, die vom Bundesausschuss bestätigt worden sind, soll in erster Linie der Beitritt zu den Gewerkschaften für alle Berufe möglichst erleichtert und auch einheitlich für alle Verbände geregelt werden. Das soll erreicht werden, indem ein einheitliches Beitrittsgeld in allen Verbänden erhoben wird, und zwar: 1. für erwachsene Männliche 1 Mk., 2. für Weibliche und Jugendliche 50 Pf.; für Lehrlinge, die volle Pension beim Lehrmeister erhalten, ist es den Verbänden freigestellt, ein geringeres Beitrittsgeld zu erheben. Die Durchführung dieses Beschlusses bringt eine bedeutende Vereinfachung, sie bedeutet aber für eine Anzahl Verbände Preisgabe des höheren Beitrittsgeldes und somit eine nicht unwesentliche Minderung ihrer Jahreseinnahmen.

2b. Beitragsleistung.

Zu Beginn der Gewerkschaftsbewegung hoffte man mit geringen Beiträgen auszukommen, weil die Bedeutung der Gewerkschaften für den sozialen Befreiungskampf von den Arbeitern zumeist verkannt und der politischen Bewegung die entscheidende Kraft zuerkannt wurde. Der Ausbau des Unterstützungswesens wurde vielfach — ausser der Streik- und Gemassregeltenerunterstützung — entschieden abgelehnt, und erst in jahrelangen Bemühungen konnte erreicht werden, dass in den letzten Vorkriegsjahren durchschnittlich etwa ein Stundenverdienst als Wochenbeitrag an die Verbände geleistet wurde. In der Nachkriegszeit ist dieser Grundsatz — einen Stundenverdienst an die Verbandskasse — wiederholt vom Bundesausschuss beschlossen und von den Vorständen der Verbände propagiert worden, aber die durchschnittliche Beitragsleistung der Vorkriegszeit ist noch jetzt nicht in allen Verbänden erreicht.

Die zahlenmässige und finanzielle wie organisatorische Stärke der Unternehmerverbände zwingt die Gewerkschaften, auch ihrerseits für ausreichende Kampfmittel zu sorgen. Betrieblich begrenzte Kämpfe um Lohnfragen und um Verkürzung der Arbeitszeit sind für die Gewerkschaften in Zukunft fast unmöglich geworden. Seitdem die Arbeitsbedingungen kollektiv und für ganze Industrien im Reichsmassstab geregelt werden, ist mit Kämpfen zu rechnen, die die Mitglieder ganzer Wirtschaftsgebiete umfassen. Deshalb muss das Ziel einer Finanzreform in den Gewerkschaften in erster Linie auf die Steigerung der Kampffonds gerichtet sein. Gleichzeitig soll sie aber auch zu einer *Angleichung* der Beitragshöhe führen, damit die gegenseitige Konkurrenz der Verbände durch niedrige Beiträge für die Zukunft verhindert wird.

Für die Beitragsleistung gelten gegenwärtig in den Einzelverbänden die verschiedensten Grundsätze (Selbsteinschätzung, Tariflohn, tatsächlicher Verdienst, Einheitsbeiträge, Staffelbeiträge nach dem Geschlecht und dem Alter),

so dass der Wochenbeitrag zwischen $1\frac{1}{4}$ bis 4 Prozent des Wochenverdienstes beträgt. Die Höhe der Beiträge pro Woche einschliesslich Ortszuschlägen schwankt zwischen 10 Pf. bis 5 Mk., und der Beitrag selbst wird in einzelnen Verbänden nach (bis zu 33) verschiedenen Verdienstklassen entrichtet. Von diesen Beiträgen verbleibt den Lokalkassen und teilweise auch den Bezirks- oder Gaukassen ein Anteil, der zwischen 2 und 40 Prozent beträgt. Die Lokalkassen erheben für eigene örtliche Verwaltung, für Beiträge an die Ortsausschüsse des ADGB. und für örtliche Unterstützungen besondere Zuschläge in ebenso völlig unterschiedlicher Höhe. Ortsausschussbeiträge für 1925 betragen pro Kopf zwischen 24 Pf. bis 3 Mk. und darüber hinaus. Schon die Verschiedenartigkeit der Grundsätze in der Veranlagung der Verbandsbeiträge erschwert eine einheitliche Regelung ausserordentlich. Erschwerend tritt hinzu die völlig unterschiedliche Ausgestaltung der Einzelverbände sowohl auf dem Gebiet der Unterstützungen wie der gesamten Verwaltung, und insbesondere der Umstand, dass einzelne Verbände mit Wochenbeiträgen von $1\frac{1}{4}$ Prozent und andere mit 4 Prozent des Wochenverdienstes nicht durch noch so gute Berechnungen neuer Beitragssätze auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen sind. Deshalb nahm die Kommission Abstand von der Ausarbeitung eines Schemas über die Höhe der künftig zu leistenden Beiträge und schlug dem Bundesausschuss die folgende Mindestregelung vor, die dann auch gutgeheissen wurde:

- a) Grundsätzlich ist *mindestens* ein Stundenverdienst restlos an die Hauptkassen der Verbände abzuführen. Die Vereine oder Zahlstellen haben hieran keinen Anteil (Prozente usw.).
- b) Für Lokal-, Bezirks- und Gaukassen ist ein besonderer, je nach Höhe des Hauptkassenbeitrages progressiv gestaffelter fester Beitrag zu erheben. Dieser Beitrag soll auf zumindest 20 Prozent des Hauptkassenbeitrages festgesetzt und auf volle 10 Pf. abgerundet werden.
- c) Der Gesamtbeitrag ist auf volle 10 Pf. aufzurunden.
- d) Für invalide Mitglieder bestimmen die Verbände die Höhe des Beitrages nach ihren Leistungen an die Invaliden.

Als besondere Neuerung wurde gleichzeitig die *Einführung der Doppelwertmarke* beschlossen, worauf der Beitrag für die Verbandshauptkasse und der für die Lokalkasse gesondert ersichtlich sind, damit jedes Mitglied sofort erkennt, welcher Teil seines Beitrages für zentrale oder örtliche Zwecke verwendet wird.

2c. Art und Umfang der Unterstützungen.

Das Unterstützungswesen der Gewerkschaften ist mit Zunahme der Mitgliederzahl in immer steigendem Masse ausgebaut worden. Die Zahl der Unterstützungszweige beträgt insgesamt 19 und erreicht in den Einzelverbänden mit 3 den niedrigsten Stand, mit 12 den zurzeit höchsten Stand, wobei in der Regel die an Mitgliedern stärksten Gewerkschaften auch das am besten ausgebaute Unterstützungswesen aufweisen, während die kleineren Verbände sich auf wenige

Zweige beschränken müssen. Die sozialen Unterstützungen, die früher vielfach als eine Verflachung bzw. Verwässerung des Klassenkampfgedankens abgelehnt oder sogar bekämpft wurden, werden heute von den Mitgliedern oftmals sehr energisch gefordert. Die Mitglieder erblicken eben in den Gewerkschaften den Hort, der sie in allen Wechselfällen des Lebens zu schützen berufen ist. Die Gewerkschaften haben trotzdem seit ihrem Bestehen immer wieder darauf hingewiesen, dass es eine Pflicht der Allgemeinheit ist, für die Opfer der kapitalistischen Wirtschaft zu sorgen. Durch den fortgesetzten Ausbau der Sozialversicherung solle erreicht werden, dass die Gewerkschaften diese Unterstützungsbranche einmal aufgeben können, um andere wichtige Gebiete der sozialen Fürsorge oder wirtschaftspolitische Aufgaben in Angriff zu nehmen. Durch ihre vorbildliche Unterstützung der arbeitslosen Mitglieder haben die Gewerkschaften schliesslich erreicht, dass Staat und Gesellschaft ihren Widerstand gegen die allgemeine Unterstützung der Arbeitslosen aufgeben haben und nun, statt der von den bürgerlichen Parteien einst als „Prämie auf die Faulheit“ bekämpften Fürsorge, unlängst das Arbeitslosenversicherungsgesetz verabschieden helfen mussten, das den Arbeitslosen einen Rechtsanspruch gewährt, während diese früher nur Armenunterstützung bezogen und damit gleichzeitig ihres Wahlrechts verlustig gingen.

Wie weit das Unterstützungswesen der Gewerkschaften ausgebaut ist, ergibt eine Zusammenstellung der Kommission, wonach aus Mitteln der Hauptkassen gewährt:

Streik- und Gemassregeltenunterstützung	37	Verbände
Erwerbslosenunterstützung (an Kranke und Arbeitslose) ..	32	„
Besondere Krankenunterstützung	8	„
Besondere Reiseunterstützung	4	„
Kurzarbeiterunterstützung	13	„
Rechtsschutzkosten	35	„
Invalidenunterstützung	10	„
Todesfallunterstützung für Mitglieder	36	„
„ „ Ehegatten	23	„
„ „ Kinder	3	„
Hinterbliebenenunterstützung	2	„
Umzugsunterstützung	21	„
Notfallunterstützung	21	„
Aussteuerbeihilfen	1	„
Entschädigung für verbranntes Werkzeug	1	„
Unfallunterstützung an die Funktionäre	2	„

Die Befürchtung, dass *der Kampfcharakter der Gewerkschaften* durch den Ausbau der Unterstützungseinrichtungen und des Unterstützungswesens leiden könnte, hat sich als völlig unbegründet erwiesen, denn es sind verausgabt worden von den Gesamteinnahmen der Verbände:

Im Jahre	Für Streik und Massregelung	Soziale Unterstützungen
1892	281 907 Mk.	796 655 Mk.
1895	293 986 „	1 011 580 „
1900	2 722 734 „	2 005 607 „
1905	10 160 859 „	6 010 937 „
1909	7 979 115 „	21 114 446 „
1913	17 544 875 „	30 285 105 „
1919	45 808 966 „	44 433 876 „
1924	16 685 946 „	10 344 611 „
1925	29 656 960 „	33 042 727 „
1926	6 100 760 „	62 064 263 „

Ausgebaute Unterstützungseinrichtungen haben sich nachweislich als ein sehr wertvolles Bindemittel für die Gewerkschaften erwiesen. Allerdings muss bei dem Streben nach Einheitlichkeit darauf gesehen werden, dass ausserhalb der eigentlichen Interessensphäre der Gewerkschaften liegende Unterstützungseinrichtungen unterbleiben oder bestehende nicht weiter ausgebaut werden. Daher wandte sich die Kommission zum Beispiel gegen die Unterstützung der Kindersterbefälle, die bisher in drei Verbänden eingeführt ist. Für solche Fälle soll die von den Gewerkschaften und Konsumgenossenschaften ins Leben gerufene Volksfürsorge, Versicherungs-A.-G. in Anspruch genommen werden. Denselben Standpunkt vertritt die Kommission im Einklang mit der Mehrzahl der Verbände hinsichtlich *besonderer* Sterbekassen für Mitglieder und Ehegatten.

2d. Die Invalidenunterstützung.

Dieser Unterstützungszweig ist zuerst von den Gewerkschaften der graphischen Berufe eingeführt worden. Die Buchdrucker übernahmen bereits 1893 die bis dahin selbständige Zentralinvalidenkasse auf den Verband und verpflichteten zugleich alle Mitglieder zur Beitragsleistung. Die Verbände der Lithographen und Steindrucker, der Buchbinder, Böttcher, Lederarbeiter, Maschinisten und Heizer, Lebensmittel- und Getränkearbeiter, Baugewerksbund, Kupferschmiede, Verkehrsbund (nur fakultativ) haben solche Einrichtungen — allerdings auf völlig verschiedener Grundlage — später geschaffen. Vielleicht angeregt durch die enorme Arbeitslosigkeit, verlangen die Mitgliedschaften vieler anderen Verbände die Einführung der Invalidenunterstützung durch die Gewerkschaften. Das hat die grossen Verbände der Metallarbeiter, Fabrikarbeiter, Holzarbeiter, Zimmerer und andere veranlasst, Untersuchungen darüber anzustellen, ob und unter welchen Bedingungen durch eigene Hilfe für ihre invaliden Mitglieder gesorgt werden kann. Jedenfalls ist damit zu rechnen, dass die Gewerkschaften in absehbarer Zeit diesen Zweig in ihr Gebiet einbeziehen und damit ein neues wertvolles Werbe- und Bindemittel schaffen. Der Gedanke, in Verbindung mit der gewerkschaftlich-genossenschaftlichen Volksfürsorge, Versicherungs-A.-G. gemeinsam eine Invalidenunterstützung für Gewerkschaftsmitglieder zu gründen, scheidet an dem Umstand, dass dann das Aufsichtsamt für Privatversicherung nach den Grundsätzen des Kapitaldeckungsverfahrens wesentlich

geringere Leistungen und höhere Beiträge zur Pflicht machen würde, als die Gewerkschaften durch ihr in Jahrzehnten bewährtes System zu leisten imstande sind. Die Kommission hat auch ihrerseits entsprechende Vorarbeiten aufgenommen, um die Einheitlichkeit der Invalidenunterstützung in den Gewerkschaften zu ermöglichen.

3. Vereinheitlichung der Wartezeiten und Karenztage.

Bevor ein Unterstützungsanspruch geltend gemacht werden kann, müssen die Mitglieder in der Regel eine bestimmte Zahl Wochenbeiträge geleistet haben. Diese Wartezeiten sind aber noch jetzt derart unterschiedlich geregelt, dass eine Vereinheitlichung der Unterstützungen nicht durchgeführt werden kann, wenn nicht zuvor eine Angleichung in diesen Vorbedingungen erfolgt ist. Für Streik und Massregelung haben 7 Verbände überhaupt keine Wartezeit in ihren Statuten vorgesehen, während in den übrigen Verbänden 13 bis 52 Wochenbeiträge geleistet sein müssen, bevor diese Art Unterstützung beansprucht werden kann. Mit noch viel grösseren Unterschieden gilt dasselbe für alle übrigen sozialen Unterstützungen. Die Wartezeit für Todesfallunterstützung ist in der Regel auf mindestens 52 Wochen festgesetzt, während Abweichungen von dieser Regel mit 26 Wochenbeiträgen mindestens, steigend bis zu 260 Wochenbeiträgen höchstens festgestellt werden konnten. Um die Durchführung der Einheitlichkeit jedem Verband zu erleichtern, sah die Kommission davon ab, ins Einzelne gehende Vorschläge vorzulegen, sondern sie beschränkte sich auf die wichtigsten Gebiete und empfahl auch nur für diese Mindestgrenzen, die auf den künftigen Verbandstagen als Richtlinien für Satzungsänderungen zu berücksichtigen sind. Diese Richtlinien sind vom Bundesausschuss bestätigt und lauten wie folgt:

1. Nur die Zahl der geleisteten Wochen- (Voll-) Beiträge (nicht etwa die Dauer der Mitgliedschaft) soll für jeden Unterstützungsanspruch massgebend sein.
2. Gleichmässige Wartezeit von 26 Wochen bei Streik oder Massregelung ist statutarisch festzulegen. Ein geringerer Unterstützungssatz kann nach Entscheidung durch den Vorstand schon nach 13 Wochen gewährt werden. Wenn an einem Streik mehrere Verbände beteiligt sind, sollen sie sich über die Höhe dieser Sätze verständigen.
3. Streik- oder Gemassregelungenunterstützung ist zu zahlen vom ersten auf die Arbeitsniederlegung folgenden Arbeitstag.
4. Mindestens 52 Wochenbeiträge sind zu leisten, bevor Anspruch auf die sozialen Unterstützungen der Verbände erhoben werden kann.
5. Sterbefallunterstützung für Kinder der Mitglieder ist Aufgabe der Volkspflege, Versicherungs-A.-G.; infolgedessen sollen bestehende Einrichtungen der Verbände nicht ausgebaut sowie Neuerrichtungen auf diesem Gebiet vermieden werden.
6. Für alle Unterstützungsempfänger gilt während der Dauer jedes Unterstützungsbezuges Beitragspflicht.

III. AUFBAU UND AUSBAU DER BUNDESORGANISATION.

Die Bundesorganisation des ADGB. ist die Zusammenfassung der zurzeit vorhandenen 38 Zentralverbände. Die auf dem Kongress in Nürnberg 1919 erfolgte Umwandlung der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands zum Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund bedeutete nicht lediglich eine Titeländerung, sie war vielmehr die Sichtbarmachung des *veränderten* Wesens der Gewerkschaften.

Die Gewerkschaften waren aus vom Staat missachteten, von den Unternehmern verfolgten, relativ bedeutungslosen Vereinigungen zu gesetzlich und verfassungsrechtlich anerkannten Interessenvertretungen der gesamten Arbeitnehmer Deutschlands geworden. Es waren daher vornehmlich neue, vor allem wirtschaftspolitische Aufgaben, die, früher nur als allgemeine Idee der Arbeiterbewegung propagiert, sich jetzt zu einer Fülle konkreter Aufgaben verdichteten, deren Erfüllung nun einer gewerkschaftlichen Gesamtvertretung übertragen werden musste. Die Übernahme der neuen Aufgaben erforderte einen Ausbau der unzureichend gewordenen Organisation.

Daher beschloss der Kongress in Nürnberg 1919, die bis dahin vorhandenen örtlichen Gewerkschaftskartelle in *Ortsausschüsse* des ADGB. umzuwandeln. Bis zu diesem Zeitpunkt waren die Gewerkschaftskartelle freiwillige Zusammenschlüsse der Ortsverwaltungen der Einzelverbände. Nunmehr sind diese zur Mitgliedschaft im Ortsausschuss *verpflichtet*. Die Kontrolle der Ortsausschüsse obliegt den neu eingerichteten Bezirkssekretariaten.

Durch Beschluss des Kongresses in Leipzig 1922 wurde nämlich eine *Bezirksorganisation* des Bundes nach Wirtschaftsgebieten ins Leben gerufen. Besoldete Bezirkssekretariate stellte der Bundesvorstand in Verfolg dieses Beschlusses an für folgende Gebiete: Bayern, Württemberg-Baden, Hessen-Nassau und Waldeck, Rheinland-Westfalen, Hannover-Braunschweig, Provinz Sachsen-Anhalt, Freistaat Sachsen, Thüringen, Provinz Brandenburg, Provinz Schlesien, Provinz Pommern und Grenzmark, Hamburg (linksseitiges Unterelbegebiet, Oldenburg, Schleswig-Holstein, beide Mecklenburg). Diese Bezirkssekretäre haben in Gemeinschaft mit den Bezirksausschüssen die Geschäftsführung der Ortsausschüsse zu überwachen und wichtige, im § 57 der Bundessatzung im einzelnen aufgeführte Gemeinschaftsaufgaben für alle Gewerkschaften ihres Bezirks zu erfüllen. Die Aufgaben der Orts- und Bezirksausschüsse sind für ihr Gebiet fast die gleichen wie die des Bundesvorstandes, sie sind in den Bundessatzungen genau festgelegt.

Die besondere Wertschätzung der organisierten Arbeit innerhalb der gesamten Wirtschaft und im neuen Staat fand rein äusserlich Ausdruck in der Errichtung besonderer Ministerien für Arbeit und für Wirtschaft. Während bis dahin die Arbeiter lediglich die Objekte aller sozial- und wirtschaftspolitischen Gesetze waren, trat nun eine Änderung insofern ein, als die Gewerkschaften auf Grund gesetzlicher Bestimmungen ihre Vertreter in den Vorläufigen Reichswirtschaftsrat entsandten. Auf Grund gesetzlicher Bestimmungen wurde die Spitzen-

organisation der Gewerkschaften ferner Benennungskörperschaft für die Arbeitnehmervertreter in den Reichs- und Landeseisenbahnbeiräten, in den See- und Wasserstrassenbeiräten, für den Beirat der Reichselektrizitätswirtschaft, den Reichskohlenrat, den Verwaltungsrat der Reichspost und andere Körperschaften. Im Kartellgericht und im Reichswirtschaftsgericht wirken Vertreter des Bundes mit; dasselbe gilt für die Handelsvertragsverhandlungen. In den Arbeitsgerichten und in der Arbeitsvermittlung sind Arbeitnehmerbeisitzer auf Grund von Gesetzen von den Organen des Bundes vorgeschlagen. Der Kampf mit den vorzüglich organisierten Unternehmerverbänden und ihren Spitzenorganisationen erforderte unter der völlig veränderten deutschen und Weltwirtschaftslage umfangreiche sachliche Auseinandersetzungen über alle Fragen der Sozial- und Wirtschaftspolitik. All das bedingte einen Ausbau des *Bundesvorstandes*. Neu errichtet wurde je eine besondere wirtschafts- und sozialpolitische Abteilung, eine Abteilung für allgemeinen Arbeiter- und Gesundheitsschutz und eine Abteilung für Unfall-, besonders für Bauarbeiterschutz; für die Behandlung der allgemeinen Lohnpolitik und ähnliche Gebiete wurden besondere Fachausschüsse eingesetzt und ein Jugendsekretariat errichtet.

Die wachsenden Aufgaben führten dazu, dass der Bundesvorstand *besondere Gesellschaften* für bestimmte Gebiete einrichten musste. Die Gelder der Gewerkschaften wurden im eigenen Bankunternehmen, der Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, A.-G., konzentriert. Der gewaltige Schriftenvertrieb führte zur Gründung einer eigenen Verlagsgesellschaft. Die Sorge um die Beschaffung billiger Arbeiterwohnungen veranlasste die gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen, die Deutsche Wohnungsfürsorge A.-G. (Dewog) ins Leben zu rufen. In Verbindung mit dem Zentralverband Deutscher Konsumvereine wurde bereits in der Vorkriegszeit die Volksfürsorge, Versicherungs-A.-G. geschaffen, die bisher nur Lebensversicherung aufnahm und kürzlich ihre Tätigkeit durch die Errichtung einer besonderen Feuerversicherungsgesellschaft „Eigenhilfe“ ausdehnte. Die grosse Zahl aller übrigen Beteiligungen aufzuführen, ist in diesem Rahmen unmöglich.

Das umfangreiche Aufgabengebiet der Gewerkschaften wächst mit der Zahl ihrer Mitglieder und deren Fähigkeit, nicht nur kritisierend, sondern auch gestaltend und verwaltend in Wirtschaft und Staat mitzuwirken. Deshalb haben die Gewerkschaften ihr besonderes Augenmerk auf die Bildung der Gewerkschaftsmitglieder, insbesondere auf die Heranbildung tüchtiger Funktionäre gelegt. Alljährlich entsendet der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund eine Anzahl von den Verbänden ausgewählter Mitglieder in die verschiedenen *Bildungsstätten*, an die Heimvolkshochschule nach Tinz bei Gera, in die Staatlichen Wirtschaftsschulen Berlin und Düsseldorf und an die Akademie der Arbeit nach Frankfurt am Main. Darüber hinaus verausgabte die Bundesorganisation für allgemeine Bildungszwecke im Jahre 1926 rund 2½ Millionen Mark. Die Errichtung besonderer Bundesschulen ist inzwischen beschlossen und finanziell gesichert, die Zahl der Schüler von den Verbänden bereits in Aussicht gestellt, so dass in absehbarer Zeit alljährlich etwa 1000 Funktionäre in Monatskursen in

diesen Schulen eine weitere Ausbildung und Vertiefung ihrer gewerkschaftlichen Kenntnisse erfahren.

So wachsen die Gewerkschaften durch die Kraft ihrer Gemeinschaftsarbeit in die Wirtschaft hinein. Vorbedingung für dieses erfolgreiche Auf- und Vorwärtsschreiten ist, dass die *Erkenntnis für die Notwendigkeit der Einheit der inneren wie der äusseren Organisation des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes* in allen Gliedern dieses Bundes der Arbeit geweckt und vertieft wird. In unbeirrbarem Glauben muss die Gewerkschaftsbewegung durch ihre eigene Kraft auf dem gebahnten Wege vorwärtsschreiten.

DER STRAFRECHTLICHE SCHUTZ DER ARBEITSKRAFT UND DER STRAFGESETZENTWURF

Von SIEGFRIED WEINBERG (Berlin)

Auch das Rechtswesen ist nur eine der ideologischen Überbauten auf dem Fundament der jeweiligen Produktionsverhältnisse. Dies gilt für das Strafrecht ebenso wie für das Zivilrecht. Es nimmt uns deshalb auch nicht weiter wunder, dass im Strafrecht des kapitalistischen Staates die Vermögensrechte einen weit besseren Schutz geniessen als die wichtigsten Persönlichkeitsrechte. Nach dem geltenden Strafgesetzbuch beträgt z. B. bei Annahme mildernder Umstände beim Raube nach § 250 die Mindeststrafe 1 Jahr Gefängnis, während dieselbe beim Totschlag nach § 213 nur 6 Monate beträgt. Es ist also unter Umständen billiger, einem Menschen das Leben zu stehlen als sein Portemonnaie! Eine lebensgefährliche Körperverletzung kann auch ohne Anwendung des Geldstrafengesetzes nach §§ 223a, 228 unseres Strafgesetzbuchs mit einer Geldstrafe von 3 Mark geahndet werden, während auch bei geringfügigen Diebstählen nur Freiheitsstrafe angedroht ist. Trifft diese Bevorzugung der Vermögensrechte schon gegenüber denjenigen Persönlichkeitsrechten zu, die den herrschenden und den ausgebeuteten Volksschichten gemeinsam sind, wie Leben, Gesundheit usw., so gilt dies natürlich in erhöhtem Umstand gegenüber denjenigen Persönlichkeitsrechten, die in erster Linie das Proletariat angehen, also insbesondere der menschlichen Arbeitskraft. Im geltenden Strafrecht ist dies evident. Zu untersuchen, inwieweit dies auch für den neuen Strafgesetzentwurf gilt, soll der Zweck der folgenden Zeilen sein.

Der Besondere Teil unseres geltenden Strafgesetzbuchs katalogisiert die einzelnen strafrechtlichen Tatbestände in 29, derjenige des Entwurfs in 36 einzelnen Abschnitten, die nach den Rechtsgütern, gegen die sich die Straftat richtet, zusammengefasst sind. Vergeblich suchen wir aber sowohl im geltenden Strafgesetzbuch wie im Entwurf nach einem Abschnitt, der von den *Straftaten gegen die menschliche Arbeitskraft handelt*. Schon diese Äusserlichkeit zeigt, dass auch den Verfassern des Entwurfs die menschliche Arbeitskraft, trotzdem sie das ein-

zige Kapital von mindestens 90 Prozent der arbeitenden Bevölkerung darstellt, als ein so unwichtiges Rechtsgut erscheint, dass sie nicht verdient, in einem besonderen Abschnitt behandelt zu werden, wie beispielsweise die Religion, das Münzwesen oder der Zweikampf. Wir müssen deshalb, wenn wir untersuchen wollen, welchen strafrechtlichen Schutz die Arbeitskraft genießt, die einzelnen Bestimmungen mühsam aus dem Paragraphengestrüpp herausuchen.

Wir können die einschlägigen Bestimmungen in zwei Kategorien gliedern, indem wir zunächst untersuchen, inwieweit durch strafrechtliche Vorschriften die Arbeitskraft direkt vor Ausbeutungen und Gefahren geschützt wird, und dann in eine Erörterung darüber eintreten, inwieweit dem Arbeitnehmer durch das Strafrecht die Möglichkeit eröffnet oder genommen wird, sich selbst vor Angriffen auf seine Arbeitskraft zu schützen.

Mag man auch mit der neueren arbeitsrechtlichen Theorie den Arbeitsvertrag aus dem Rahmen des blossen schuldrechtlichen Austauschverhältnisses herausnehmen und als ein Persönlichkeitsverhältnis ansehen, so bleibt doch die Tatsache, dass der Arbeiter darauf angewiesen ist, für die Hingabe eines Teiles seiner Persönlichkeit Sachgüter einzutauschen. Bei einem derartigen Austausch ist der Arbeiter regelmässig in einer Notlage. Der Besitzer von Sachwerten kann dieselben, wenn er sie nicht zu angemessenen Preisen am Markt los wird, aufstapeln, bis er die Möglichkeit hat, sie vorteilhaft an den Mann zu bringen. Selbst bei den am leichtesten dem Verderben ausgesetzten Lebensmitteln findet sich meist irgendein Weg, um sie durch Konservieren oder durch sonstige Massnahmen vor der völligen Entwertung zu schützen. Die menschliche Arbeitskraft, die auch nur einen einzigen Arbeitstag nicht ausgenutzt wird, ist für ihren Eigner endgültig verloren. Sie ist aus seinem Vermögen ausgeschieden, ohne ihm auch nur den geringsten Gegenwert gebracht zu haben. Sie kann nicht aufgespart werden, um bei günstiger Gelegenheit losgeschlagen zu werden. Der Arbeiter bedarf deshalb zum Schutz seiner Arbeitskraft eines erhöhten Rechtsschutzes gegen Auswucherung.

Der Entwurf behandelt den *Wucher* in einem besonderen Abschnitt, dem 28. Im § 340 wird der Geldwucher, im § 341 der Sachwucher erörtert. In der praktischen Bedeutung besteht zwischen beiden Paragraphen ein sehr grosser Unterschied, da der sogenannte Geldwucher auch bei einmaliger Begehung strafbar ist, während der Sachwucher nur bei gewerbmässiger Begehung unter Strafe gestellt ist. Gewerbmässigkeit setzt nach Professor v. Liszt die Absicht des Täters voraus, sich durch wiederholte Begehung des Verbrechens eine Einnahmequelle zu verschaffen. Da der Nachweis der Gewerbmässigkeit oft recht schwierig zu führen ist, könnten die Wucherbestimmungen des Entwurfs nur dann als ein ausreichender strafrechtlicher Schutz gegen Ausbeutung der Arbeitskraft durch Hungerlöhne angesehen werden, wenn dieser Fall unter § 340 zu subsummieren wäre. Dies muss aber verneint werden. Schon die amtliche Überschrift des § 340: „Geldwucher“, spricht dagegen. Der Sprachgebrauch ist nicht geneigt, die Zahlung von Hungerlöhnen als „Geldwucher“ zu bezeichnen. Dagegen spricht auch die Tatsache, dass in der amtlichen Begründung zum Entwurf

ausdrücklich hervorgehoben ist, dass der Tatbestand des vorgeschlagenen § 340 dem § 302a des geltenden Strafgesetzbuchs, der vom Kreditwucher handelt, entspricht. Nach dem Wortlaut des § 302a kann es keinem Zweifel unterliegen, dass die Ausbedingung von Hungerlöhnen nicht unter diesen Paragraphen fällt. § 340 des Entwurfs bedroht denjenigen mit Gefängnis, der die Zwangslage, den Leichtsinnsinn, die Unerfahrenheit oder den Mangel an Urteilsvermögen eines andern dadurch ausbeutet, dass er sich oder einem Dritten für eine Leistung, die der Befriedigung eines Geldbedürfnisses des andern dienen soll, insbesondere für die Gewährung oder Vermittlung eines Darlehns, für die Stundung einer Geldforderung oder die Vermittlung einer solchen Stundung einen Vermögensvorteil versprechen oder gewähren lässt, der in auffallendem Missverhältnis zu der Leistung steht. Eine Zwangslage des Arbeiters wird aus den im Vorhergehenden erörterten Gründen fast stets vorliegen, mitunter auch eine Unerfahrenheit. Volkswirtschaftlich wird man auch sagen können, dass die Arbeitsleistung des Arbeiters der Befriedigung seines Geldbedürfnisses dient. Juristisch wird dies von der Praxis aber sicherlich verneint werden. Als Beispiele für die Anwendbarkeit des § 340 sind nur die Fälle des Darlehns und der Stundung einer Geldforderung angeführt. Die Praxis wird hieraus in Verbindung mit der amtlichen Überschrift des Paragraphen und dem zitierten Satz der amtlichen Begründung ohne weiteres den Schluss ziehen, dass nach der Absicht des Gesetzgebers unter die Strafdrohung gegen Geldwucher nur die Fälle des sogenannten Kreditwuchers fallen. Die Ausbedingung von Hungerlöhnen wird auch nach dem Entwurf von der Praxis unter die Fälle des im § 341 geregelten Sachwuchers subsummiert werden, wie sie ja auch theoretisch bisher schon als Sachwucher angesehen ist. § 341 bedroht mit Zuchthaus, wer gewerbsmässig die Zwangslage usw. eines andern dadurch ausbeutet, dass er sich oder einem Dritten für eine Leistung einen Vermögensvorteil versprechen oder gewähren lässt, der im auffälligen Missverhältnis zu der Leistung steht. Da aber die Gewerbsmässigkeit des Ausbeuters, wie schon erwähnt, nur selten nachweisbar ist, zumal bei der gegenwärtigen Einstellung unserer Richter, wird dieser Gesetzesvorschlag, soweit es sich um die Bekämpfung wucherischer Ausbeutung der Arbeitskraft handelt, voraussichtlich ein ebenso papiernes Dasein führen wie im geltenden Strafrecht der vom Sachwucher handelnde § 302a. Wenn die Arbeitskraft ernstlich vor Auswucherung strafrechtlich geschützt werden soll, so muss verlangt werden, dass im § 340 des Entwurfs als Absatz 2 eine Bestimmung etwa folgenden Inhalts eingefügt wird:

„Ebenso werden Arbeitgeber bestraft, die ihren Arbeitern und Angestellten Löhne zahlen, die in auffälligem Missverhältnis zu dem Wert der Arbeitsleistung stehen.“

Mit Rücksicht auf die Mentalität eines Teiles unseres Richtertums besteht die Gefahr, dass die Wucherbestimmungen dazu missbraucht werden könnten, um statt dem Schutz der Arbeitnehmer vor Ausbeutung dem Schutz der Unternehmer gegen das Verlangen des Arbeitnehmers nach sogenannten „Wucherlöhnen“ zu dienen. Man könnte einwenden, dass unter dem geltenden Strafrecht Fälle eines derartigen Missbrauchs der Wucherbestimmungen kaum bekanntgeworden sind,

trotzdem auch der geltende § 302e eine derartige Auslegung zulassen würde. Dazu muss gesagt werden, dass auch der Erpressungsparagraph 253 des geltenden Strafgesetzbuchs jahrzehntelang bestanden hatte, bis es zum erstenmal im Jahre 1887 einem Gericht einfiel, ihn auch auf Arbeiter anzuwenden, die unter Drohung eines Streiks Besserung ihrer Arbeitsbedingungen erstrebten. Seitdem ist der Erpressungsparagraph bekanntlich in ungezählten Fällen dazu missbraucht worden, ehrenwerte, im Lohnkampf stehende Arbeiter ins Gefängnis zu sperren. Ebenso muss es zum Misstrauen reizen, dass in den letzten Monaten sowohl in Düsseldorf wie in Königsberg Arbeitnehmer wegen Betrugs angeklagt sind, weil sie unter Bezugnahme auf § 1 der Tarifvertragsordnung die Zahlung des Tariflohns statt des ihnen aufgezungenen niedrigeren Vertragslohns verlangten. Tatsächlich lässt sich die Möglichkeit nicht verkennen, dass auf Grund des Wortlauts des vorgeschlagenen § 341 Arbeitnehmer, die eine günstige Konjunktur zu Lohnforderungen ausnutzen, zu Wucherern gestempelt werden, weil sie die angebliche Zwangslage des Unternehmers ausnutzen, um sich einen Lohn versprechen zu lassen, der nach Auffassung des Gerichts in einem auffälligen Missverhältnis zur Arbeitsleistung steht. Auch die Gewerbsmässigkeit wird ein besonders um das Wohl des Unternehmers besorgter Richter schon festzustellen wissen. Besonders gross ist die Gefahr für Gewerkschaftsvertreter, da es nach dem Wortlaut der §§ 340, 341 genügen soll, wenn das Lohnversprechen zugunsten eines Dritten, also des Arbeitnehmers, verlangt wird. Bei einem Gewerkschaftsvertreter, der berufsmässig Lohnverhandlungen zu führen hat, wird die Feststellung der angeblichen Gewerbsmässigkeit keine grossen Schwierigkeiten bereiten. Zum Schutz gegen eine derartige missbräuchliche Benutzung der Wucherparagraphen oder anderer strafrechtlichen Bestimmungen scheint es mir deshalb erforderlich, dass ähnlich dem § 4, Absatz 2 der aufgehobenen Preistreiberverordnung in das Strafgesetzbuch eine Vorschrift etwa folgender Art eingefügt wird:

„Eine strafbare Handlung liegt auf seiten des Arbeitnehmers nicht vor, wenn die Vergütung in einem Arbeitsvertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer festgesetzt werden soll, oder wenn die durch eine zuständige Behörde, einen Tarifvertrag oder eine Betriebsvereinbarung festgesetzte oder genehmigte Vergütung verlangt wird.“

Zum Schutz der Arbeitskraft vor *gesundheitlicher Gefährdung* dienen die §§ 233, 241 und 402 des Entwurfs. Wie wichtig derartige Bestimmungen sind, geht schon daraus hervor, dass die Zahl der bei den Berufsgenossenschaften gemeldeten Unfälle einschliesslich der Fälle der Berufskrankheiten im Jahre 1926 rund 1 Million betrug und damit um mehr als 136 000 die Zahl des Vorjahres überstieg. Die Rationalisierung der Betriebe und das damit verbundene Hetztempo der Arbeit haben also das Risiko der Arbeit erheblich vergrössert. Etwa 8000 Arbeiter fallen alljährlich als Todesopfer auf dem Schlachtfelde der Arbeit.

Die Bestimmungen des § 233 sind völlig neu. Sie bedrohen denjenigen mit Gefängnis, der in Betrieben oder an Maschinen eine *dem Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen dienende Vorrichtung* beschädigt, zerstört, beseitigt oder sonst unbrauchbar macht, ausser Tätigkeit setzt oder vorschriftswidrig nicht

oder nicht richtig anbringt oder nicht oder nicht richtig gebraucht und dadurch eine *Gefahr für Menschenleben* oder die Gefahr einer schweren Körperverletzung herbeiführt. In besonders schweren Fällen tritt Zuchthausstrafe ein. Die Bestimmung, die gegenüber der Reichsratsvorlage wesentlich verbessert ist, ist zu begrüßen. Natürlich darf nicht verkannt werden, dass diese Bestimmung unter Umständen auch schwere Sabotageakte Streikender treffen kann. Zu erwähnen wäre ferner, dass die dem *Bauarbeiterschutz* dienende Bestimmung des bisherigen § 330 im § 241 des Entwurfs dahin aufrechterhalten und erweitert ist, dass derjenige mit Strafe bedroht wird, der bei Leitung oder Ausführung eines Baues gegen die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst handelt und dadurch eine Gefahr für Leib oder Leben herbeiführt. Daneben ist im § 402 vorgesehen, dass die Übertretung baupolizeilicher Vorschriften, die zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen erlassen sind, als Übertretung mit Geldstrafe bedroht ist. Dem Arbeiterschutz kann schliesslich in besonders schweren Fällen auch die dem schweizerischen Strafgesetzentwurf entnommene, dem bisherigen deutschen Recht fremde Bestimmung des § 243 dienen, wonach derjenige, der wissentlich und gewissenlos eine unmittelbare Gefahr für Menschenleben herbeiführt, wegen *Lebensgefährdung* mit Gefängnis, in besonders schweren Fällen sogar mit Zuchthaus bestraft wird.

Die *Übertretung sonstiger Arbeiterschutzbestimmungen* soll auch in Zukunft wie bisher der Regelung in den Spezialgesetzen vorbehalten bleiben, trotzdem diese Bestimmungen in einer ganzen Anzahl von Gesetzen verzettelt und deshalb schwer übersichtlich sind. Ich nenne nur die Strafbestimmungen der Gewerbeordnung (§§ 146 ff.), des Hausarbeitsgesetzes (§§ 49 ff.), des Kinderarbeitsgesetzes (§§ 23 ff.), des Schwerbeschädigtengesetzes (§ 18), der Arbeitszeitverordnung (§ 11), des Handelsgesetzbuchs (§ 82) sowie des Betriebsrätegesetzes (§ 99). Dieser Zustand ist wenig erfreulich, und es wäre dringend zu wünschen, dass ausreichende Strafbestimmungen gegen die Verstösse gegen die Arbeiterschutzgesetzgebung in das Strafgesetzbuch aufgenommen werden. Wie unbefriedigend die gegenwärtige Regelung ist, will ich nur an einem einzigen Beispiel dartun. Das Betriebsrätegesetz bedroht im § 99 u. a. den Arbeitgeber mit Strafe, der seiner gesetzlichen Verpflichtung, einen Wahlvorstand für die Wahlen zur Betriebsvertretung zu bestellen, nicht nachkommt. Die Strafverfolgung tritt jedoch nach dem letzten Absatz dieses Paragraphen nur auf Antrag der Betriebsvertretung ein. Die Folge der Nichtbestellung des Wahlvorstands ist nun aber regelmässig, dass überhaupt keine Betriebsvertretung besteht, da eine Wahl derselben ohne vorherige Bestellung eines Wahlvorstands unmöglich ist. Da also regelmässig niemand vorhanden sein wird, der den erforderlichen Antrag stellen kann, wirkt diese Strafbestimmung geradezu als eine Verhöhnung der Arbeiterschaft.

Erfreulicher ist, dass der Entwurf dem Vorbild des österreichischen Entwurfs von 1912 und des schweizerischen Strafgesetzentwurfs nachfolgend und einer seit Jahren im Reichstag und in der Öffentlichkeit erhobenen Forderung nachkommend im § 289 denjenigen mit Gefängnisstrafe bedroht, der eine Frau (hier-

unter fallen auch unverheiratete Frauen) unter *Missbrauch* ihrer durch ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis begründeten *Abhängigkeit* zum ausserehelichen *Beischlaf* nötig. Die Tat wird jedoch nur auf Verlangen der Verletzten verfolgt.

Auch die besten Bestimmungen zum Schutz der menschlichen Arbeitskraft stehen an Bedeutung weit zurück hinter der gewerkschaftlichen Selbsthilfe der Arbeitnehmer. Ein Strafrecht, das diese Selbsthilfe unzulässig erschwert, ist deshalb, auch wenn es noch so viele Arbeiterschutzbestimmungen enthält, in Wirklichkeit ein Gesetzbuch gegen den Schutz der Arbeitskraft. Den älteren Genossen ist noch in lebhafter Erinnerung, wieviel Fussangeln in der Kaiserzeit die Strafrechtspraxis dem gewerkschaftlichen Kampf der Arbeiterschaft gelegt hat, so dass Paul Singer mit Recht von einem „Koalitionsrecht mit dem Galgen daneben“ sprechen konnte. Wenn auch die Änderung der politischen Machtverhältnisse es mit sich gebracht hat, dass die Klagen über Streikjustiz auf strafrechtlichem Gebiet in den letzten Jahren sich stark vermindert haben, so bleibt doch die Befürchtung, dass bei Aufrechterhaltung des gegenwärtigen Rechtskurses in der Politik der alte Unrechtskurs auf dem Gebiet der Streikjustiz wiederkehrt. Wir müssen deshalb die einschlägigen Bestimmungen des Entwurfs genau auf ihre Gefährlichkeit prüfen.

Ein Hauptkampfmittel gegen die Arbeiterschaft war der *Erpressungsparagraph* des geltenden Rechts. Der Arbeitnehmer oder der Gewerkschaftsvertreter, der unter Androhung eines Streiks eine Lohnerhöhung verlangte, stand auf Grund der Praxis zu § 253 bereits mit einem Fuss im Gefängnis. Der Entwurf regelt den Tatbestand der Erpressung im § 339, und es soll anerkannt werden, dass der Gesetzgeber offenbar bemüht war, diesen Paragraphen so zu fassen, dass er auf ehrenwerte streikende Arbeiter keine Anwendung finden kann. Der Umstand, dass in Zukunft die erpresserische Absicht nicht mehr, wie bisher, auf einen unrechtmässigen Vermögensvorteil, sondern auf eine unrechtmässige Bereicherung gerichtet sein muss, will mir freilich ziemlich unerheblich erscheinen. Die amtliche Begründung führt zwar aus, dass derjenige, der für seine Arbeit den nach seiner Auffassung angemessenen Lohn fordert, nicht in der Absicht unrechtmässiger Bereicherung handelt. Ob die Praxis allgemein dieser Auffassung folgen würde, erscheint mir jedoch zweifelhaft. Es soll ferner in Zukunft nicht jede Nötigung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung ausreichen, sondern es muss hinzukommen, dass dieselbe für das Vermögen des Genötigten oder eines Dritten nachteilig ist. Auch hierin kann ich noch keinen ausreichenden Schutz erblicken, da unsere Richter leicht geneigt sein werden, festzustellen, dass die von dem Arbeitnehmer erstrebten höheren Löhne für das Vermögen des Unternehmers nachteilig sind. Eine wertvolle Verbesserung ist es jedoch, dass in Zukunft nicht mehr jede Drohung genügen soll, sondern nur eine „gefährliche Drohung“. „Gefährlich“ ist die Drohung nach § 9, Ziffer 7 des Entwurfs nur dann, wenn mit Gewalt, mit einem Verbrechen oder Vergehen, mit einer Strafanzeige oder mit der Offenbarung einer Tatsache, die geeignet ist, den Ruf zu gefährden, gedroht wird. Völlig werden dem Erpressungsparagraphen durch diese Verbesserungen freilich die Giftzähne nicht ausgebrochen, da derjenige, der in einem Arbeitskampf mit

der Erstattung einer Strafanzeige wegen Verstosses gegen Arbeiterschutzbestimmungen oder mit der Veröffentlichung, dass der bekämpfte Unternehmer Hungerlöhne zahlt, droht, leicht als Erpresser ins Gefängnis wandern kann.

Ein beliebtes Kampfmittel gegen „Streikhetzer“ war auch der § 110 des Strafgesetzbuchs, der von der öffentlichen *Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze* handelt. Wenn aus einer Äusserung die Absicht des Arbeitnehmers oder Gewerkschaftsvertreters mit Recht oder Unrecht entnommen werden konnte, dass die Arbeit unter Ausserachtlassung der bestehenden Kündigungsfrist niedergelegt werden sollte, so wurde unter Billigung des Reichsgerichts ein Vergehen gegen § 110 angenommen, da durch ein derartiges Verhalten gleichzeitig die Autorität des Gesetzes missachtet sein soll. Der vorgeschlagene § 159 der Reichsratsvorlage wollte in Zukunft die Strafbarkeit nur dann eintreten lassen, wenn bei dem Täter die Absicht festgestellt wird, ein Gesetz oder eine Verordnung wirkungslos zu machen. Diese Einschränkung ist leider im § 169 der Reichstagsvorlage wieder beseitigt. Dass in beiden Vorlagen statt von „Ungehorsam“ von „Auflehnung“ gegen ein Gesetz oder eine Verordnung die Rede ist, will mir nur als ein unzureichender Schutz erscheinen, zumal in der Begründung der Reichstagsvorlage ausdrücklich hervorgehoben ist, dass es gleichgültig sein soll, ob die Absicht des Täters gerade dahin geht, ein Gesetz oder eine Verordnung wirkungslos zu machen oder die Durchführung eines Gesetzes oder einer Verordnung zu erschweren, oder ob der Täter andere Ziele (also z. B. Besserung der Arbeitsbedingungen!) verfolgt.

Ein weiteres Kampfmittel gegen die kämpfende Arbeiterschaft war der § 130, der von der Anreizung zum Klassenhass handelt. Dieser Paragraph ist erfreulicherweise im Entwurf völlig beseitigt.

In die Rubrik der Nadelstiche gegen streikende Arbeiter gehört der bisherige Grobe-Unfug-Paragraph. So wurde das Streikpostenstehen in zahllosen Fällen als grober Unfug bestraft. Ob dieser grobe Unfug des „groben Unfugs“ durch den vorgeschlagenen § 395, Ziffer 1 beseitigt wird, erscheint mir recht zweifelhaft. Hiernach soll wegen Übertretung mit Geldstrafe bestraft werden, wer vorsätzlich durch *„ungebührliches Verhalten das Publikum belästigt oder beunruhigt“*. Ein Richter, der im Streikpostenstehen „groben Unfug“ sieht, wird darin auch leicht eine Belästigung oder Beunruhigung des Publikums durch ungebührliches Verhalten erblicken.

Ein ganz tolles Stück, das anscheinend eine Morgengabe an die Regierung des Besitzbürgerblocks darstellt, hat sich in letzter Stunde der Reichsrat geleistet, indem er die im § 214 der Reichsratsvorlage enthaltene Strafbestimmung gegen Sabotageakte in lebenswichtigen Betrieben im § 238 der Reichsratsvorlage dahin erweitert hat, dass nunmehr jeder Streik in derartigen Betrieben zu einer strafbaren Handlung gestempelt wird. Nach § 238 soll nämlich in Zukunft mit Gefängnis bestraft werden, wer den Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn, Strassenbahn, Schwebbahn, Kraftfahrlinie, Schifffahrts- oder Luftfahrtsunternehmung, eines Schiffs- oder Flughafens, der Post, eines zur öffentlichen Versorgung mit Wasser, Licht, Wärme oder Kraft dienenden Werks

usw. dadurch verhindert oder stört, dass er Bestandteile oder Zubehör beschädigt, zerstört, beseitigt, verändert oder *ausser Tätigkeit setzt*. Der Versuch ist strafbar. In besonders schweren Fällen tritt Zuchthausstrafe bis zu 5 Jahren ein. Die Strafdrohung gegen das blosse Aussertätigkeitsetzen ist im Reichsrat neu eingefügt. Die Begründung erweckt den Anschein, als ob sich auch der § 238 nur gegen Sabotageakte richtet, während es nach seinem klaren Wortlaut keinem Zweifel unterliegen kann, dass diese Bestimmung jeden *Streik in lebenswichtigen Betrieben unmöglich* machen würde. Jeder Streik bringt es naturgemäss mit sich, dass Bestandteile des Betriebs ausser Tätigkeit gesetzt werden, oder dass wenigstens der Versuch hierzu gemacht wird. Die heimtückische Bestimmung des § 238 muss deshalb auf das schärfste bekämpft werden.

Zusammenfassend können wir feststellen, dass der Strafgesetzentwurf auf dem hier erörterten Gebiet zwar eine Reihe Verbesserungen gegenüber dem bisherigen Recht aufweist, dass aber dennoch eine ganze Reihe sehr bedenklicher Bestimmungen in ihm enthalten ist. Eine andere, hier nicht zu erörternde Frage ist, ob nicht die in dem Entwurf vorgesehene Erweiterung der richterlichen Willkür mit Rücksicht auf die gegenwärtige Zusammensetzung unseres Richterstandes eine so schwere Schädigung der Arbeiterinteressen darstellt, dass hierdurch alle Fortschritte des Entwurfs mehr als wettgemacht werden.

DER SCHUTZ DER GEWERBLICH TATIGEN SCHWANGEREN (ZUSAMMENFASSUNG DER BERICHTE DER PREUSSISCHEN GEWERBEAUF SICHTSBEAMTEN FÜR DAS JAHR 1926)

Von MARGARETE TRAPP

Die deutschen Gewerbeaufsichtsbeamten hatten in den Jahresberichten für 1926 als Sonderfrage den Schutz der schwangeren Arbeiterinnen und Angestellten zu behandeln. Hierbei waren folgende Fragen zu beantworten:

„Hat es sich eingeführt, dass schwangere Frauen 14 Tage vor der Niederkunft die Arbeit niederlegen? Wird bei der Arbeit auf schwangere Frauen, auch im früheren Stadium der Schwangerschaft, Rücksicht genommen, und welche Einrichtungen haben sich in dieser Hinsicht besonders bewährt? Ist insbesondere für weibliche Angestellte und solche Arbeiterinnen, für die § 137, Absatz 6 der GO. nicht gilt, Arbeitsruhe vor und nach der Niederkunft üblich?“

Darüber hinaus hatten die preussischen Gewerbeaufsichtsbeamten entsprechend einer Anweisung des preussischen Ministers für Handel und Gewerbe bei ihrer Berichterstattung

„etwaige Beobachtungen über Einwirkungen der Berufsarbeit auf das körperliche Befinden und die Arbeitsfreudigkeit der weiblichen Arbeitnehmer während der Zeit der Schwangerschaft mitzuteilen. Soweit möglich, waren Angaben zu machen über: Zahl

der Schwangeren; Dauer ihrer Berufsarbeit; Dauer ihrer täglichen Arbeitszeit, Halbtags-schichten; Beobachtungen über Schwangerschaftsbeschwerden, vorzeitige Entbindungen oder Fehlgeburten, die auf Einwirkungen der Berufsarbeit zurückgeführt werden konnten; Art dieser Arbeiten, insbesondere ob sie ständiges Sitzen, Stehen oder Laufen, ein starkes Dehnen, Strecken oder Bücken des Körpers verlangt haben; Zeitraum der Schwangerschaft, in dem sich die besonderen Beschwerden der Schwangerschaft gezeigt haben, vorzeitige Entbindungen oder Fehlgeburten eingetreten sind; Dauer der Arbeitsunterbrechungen, die durch besondere Schwangerschaftsbeschwerden herbeigeführt wurden; ob und welche Krankenkassen Schwangerschaftsbeschwerden als Krankheit im Sinne der Reichsversicherungsordnung anerkennen, und wann Zahlung des für vier Wochen vor der Entbindung zu gewährenden Wochengeldes erfolgt ist.“

Im Hinblick auf die grossen Bemühungen der Gewerkschaften, insbesondere des Deutschen Textilarbeiter-Verbandes, eine Verbesserung des Schutzes der gewerblich tätigen Schwangeren herbeizuführen, dürfte das nunmehr vorliegende Ergebnis der Berichte der preussischen Gewerbeaufsichtsbeamten von besonderem Interesse sein¹⁾.

Vorweg ist zu bemerken, dass hinsichtlich der schwangeren Angestellten nur wenige Beobachtungen mitgeteilt werden konnten, die am Schluss meiner Ausführungen besonders wiedergegeben werden.

¹⁾ Im Jahre 1926 galten folgende gesetzliche Bestimmungen: Für Arbeiterinnen in Betrieben mit mindestens zehn Arbeitern und in ihnen gleichgestellten Betrieben (§ 154a GO.) der § 137, Abs. 6 der GO., der lautet:

Arbeiterinnen dürfen vor und nach ihrer Niederkunft im ganzen während acht Wochen nicht beschäftigt werden. Ihr Wiedereintritt ist an den Ausweis geknüpft, dass seit ihrer Niederkunft wenigstens sechs Wochen verlossen sind.

Für Arbeiterinnen in Konfektions- und Motorwerkstätten mit weniger als zehn Arbeitern der § 4, Abs. 5 der Konfektionswerkstättenverordnung sowie der § 5, Abs. 5 der Motorwerkstättenverordnung, die lauten:

Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugnis eines approbierten Arztes dies für zulässig erklärt.

Für Angestellte waren Schutzvorschriften über Schonzeit vor und nach der Niederkunft noch nicht erlassen, es galt nur für sie und für Arbeiterinnen allgemein der § 9, Abs. 3 der Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923, der lautete:

Weibliche Arbeitnehmer sind auf ihren Wunsch während der Schwangerschaft und der Stillzeit tunlichst von einer die Grenze des § 1, Satz 2 überschreitenden Arbeit zu befreien (Achtstundenhöchstgrenze).

Die Bestimmungen über das Wochengeld sind in dem § 195a der Reichsversicherungsordnung enthalten. Von besonderer Bedeutung für die Durchführung der Schonzeit vor der Niederkunft sind Abs. 1, Ziff. 3, Abs. 2 und 3.

Abs. 1, Ziff. 3 lautete bis zum 30. September 1926:

Weibliche Versicherte, die in den letzten zwei Jahren vor der Niederkunft mindestens zehn Monate hindurch, im letzten Jahre vor der Niederkunft aber mindestens sechs Monate hindurch auf Grund der Reichsversicherung oder bei dem Reichsknappschaftsverein gegen Krankheit versichert gewesen sind, erhalten als Wochenhilfe ein Wochengeld in Höhe des Krankengeldes, jedoch mindestens 50 Pf. täglich, für vier Wochen vor und sechs zusammenhängende Wochen unmittelbar nach der Niederkunft. Das Wochengeld für die ersten vier Wochen ist spätestens mit dem Tage der Entbindung fällig.

Die ab 1. Oktober 1926 geltende Fassung des Abs. 1, Ziff. 3 und der Abs. 2 und 3 lautet:

Abs. 1, Ziff. 3: Ein Wochengeld in Höhe des Krankengeldes, jedoch mindestens 50 Pf. täglich für vier Wochen vor und sechs zusammenhängende Wochen unmittelbar nach der Niederkunft.

Abs. 2: Die Dauer des Wochengeldbezuges vor der Entbindung wird auf zwei weitere Wochen erstreckt, wenn die Schwangere während dieser Zeit keine Beschäftigung gegen Entgelt ausübt und vom Arzt festgestellt wird, dass die Entbindung voraussichtlich innerhalb sechs Wochen stattfinden wird. Irrt sich der Arzt bei der Berechnung des Zeitpunktes der Entbindung, so hat die Schwangere gleichwohl Anspruch auf das Wochengeld von dem in dem ärztlichen Zeugnis angenommenen Zeitpunkt bis zur Entbindung.

Abs. 3: Das Wochengeld für die Zeit vor der Entbindung wird jeweils sofort, nicht erst mit dem Tage der Entbindung fällig.

Eine genaue Feststellung der *Zahl der schwangeren Arbeiterinnen* konnte naturgemäss nicht getroffen werden. Bekanntlich wird manche Schwangerschaft aus Scham vor Vorgesetzten oder Mitarbeitern oder aus Angst, die Arbeit vorzeitig zu verlieren, so lange als irgend möglich verschwiegen. Zudem sollen nach den Berichten auch Krankenkassen bei der Erteilung von Auskünften zurückhaltend gewesen sein. Die Berichterstatter mussten sich deshalb vielfach auf Feststellungen in Einzelfällen beschränken.

In den einzelnen Bezirken sind ausserordentliche Unterschiede in der Zahl der schwangeren Arbeiterinnen beobachtet worden, die wohl darauf zurückgeführt werden müssen, dass in einer Reihe von Betrieben verheiratete Arbeiterinnen überhaupt nicht beschäftigt werden, während dagegen in zahlreichen Betrieben, zum Beispiel der Textilindustrie, die Zahl der verheirateten Arbeiterinnen bedeutend ist im Vergleich zur Gesamtzahl der weiblichen Arbeitskräfte. Es ist ferner zu berücksichtigen, dass auch Arbeiterinnen im Anfang der Schwangerschaft aus dem Betriebe ausscheiden, um Hausarbeit (Heimarbeit) oder andere leichtere Arbeit als die bisherige Betriebsarbeit zu übernehmen. In den beobachteten Fällen wurden Schwangerschaften bei 0,5 Prozent bis 12,5 Prozent der in den Betrieben tätigen Arbeiterinnen gezählt. Die höchste Zahl von 12,5 Prozent wurde in einer Papierfabrik im Merseburger Bezirk festgestellt. Auffallend niedrig waren die Zahlen der schwangeren Arbeiterinnen in Ostpreussen (Königsberg), so zählte eine Kreiskrankenkasse mit etwa 450 versicherten gewerblichen Arbeiterinnen (meistens Ziegeleiarbeiterinnen) fünf Schwangerschaften, eine Ortskrankenkasse mit rund 1250 weiblichen Kassenmitgliedern nur drei Schwangerschaften. Leider gestattet der Mangel an Raum nicht, die in mehreren Bezirken zusammengestellten Übersichten sämtlich wiederzugeben. Die nachstehende Übersicht aus dem Breslauer Bezirk lässt erkennen, dass dort — wie auch in den übrigen Textilbezirken — die Zahl der schwangeren Arbeiterinnen in der Textilindustrie bedeutend ist.

Gewerbe- zweig	Zahl der erfassten Betriebe	Zahl der beschäftigten		Zahl der Fälle von		
		Arbei- terin- nen	Schwan- geren	Schwanger- schafts- beschwerden	Früh- geburten	Fehl- geburten
Porzellanindustrie	4	1 500	119	—	—	10
Metallindustrie	7	936	61	1	—	12
Feinmechanik	2	1 028	95	—	3	8
Zündholzindustrie	2	192	14	—	—	2
Textilindustrie	56	7 950	640	136	10	126
Zigarettenindustrie	3	1 383	57	1	1	2
Schachtelindustrie	2	264	13	1	—	—
Konfektionsgewerbe	22	596	10	—	—	—
Stroh- und Filzhutindustrie	3	672	14	—	—	—
	101	14 521	1 023	139	14	160

Im Mindener Bezirk wurden die Feststellungen auch auf Hausarbeiterinnen ausgedehnt. Es wurden erfasst:

A. Fabrikarbeiterinnen.

- | | |
|---|----------|
| 1. Konfektions- und Wäscheindustrie: 1865 Arbeiterinnen = 26 Geburten | |
| 2. Zigarrenindustrie: 3494 | „ = 76 „ |

B. Hausarbeiterinnen.

- | | |
|---|-----------|
| Zu 1. 648 Hausarbeiterinnen = 32 Geburten | |
| Zu 2. 8586 | „ = 926 „ |

Nach dem Mindener Bericht werden in den beiden vorstehend genannten Industrien des Bezirks in den Fabriken neben älteren Frauen vorzugsweise ledige Mädchen beschäftigt, ausserdem gehen schwangere Fabrikarbeiterinnen vier bis fünf Monate vor der Entbindung zur Hausarbeit über.

Die für Betriebe mit mindestens zehn Arbeitern und ihnen gleichgestellte Betriebe durch § 137, Abs. 6 der GO. für die schwangeren Arbeiterinnen vorgesehene *Schonzeit von zwei Wochen vor der Niederkunft* wurde nach den Beobachtungen der Gewerbeaufsichtsbeamten vielfach nicht eingehalten. Die Arbeit wurde nicht selten bis zum letzten Tage vor der Niederkunft fortgesetzt, in einzelnen Fällen wurde sogar noch am Tage der Entbindung gearbeitet. Für die Dauer der Schonung war meist die wirtschaftliche Lage der Arbeiterinnen entscheidend. Das Wochengeld bietet trotz der Erweiterung durch das Gesetz vom 9. Juli 1926 noch immer keinen vollen Ersatz des ausfallenden Lohnes. Auch lehnten — wie später nochmals ersichtlich — manche Schwangeren es ab, sich das Wochengeld vor der Niederkunft wöchentlich auszahlen zu lassen, weil sie zum Ausgleich der mit dem Wochenbett verbundenen grösseren Haushaltungskosten und dergleichen unbedingt eine grössere Summe benötigten. Sie waren daher aus Mangel an Geldmitteln zur Bestreitung ihres eigenen und des Lebensunterhalts ihrer Familienangehörigen gezwungen, bis zur Niederkunft zu arbeiten. Insbesondere haben unverheiratete Schwangere bis zur letzten Minute am Arbeitsplatz ausgehalten, aber auch verheiratete Frauen setzten vielfach nicht früher mit der Arbeit aus. Ein besonders erschütternder Fall wird aus dem Koblenzer Bezirk berichtet. Dort arbeitete eine unverheiratete Schwangere unter Verheimlichung ihres Zustands noch am Entbindungstag, sie gebar nach Schluss der Schicht heimlich und ohne Hilfe und nahm am nächsten Tag ihre Arbeit wieder auf, bei der sie infolge Erschöpfung zusammenbrach.

Im Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O. ist auf Grund der Aufzeichnungen von Krankenkassen, die sich auf 303 Entbindungsfälle bei Arbeiterinnen in den Jahren 1925 und 1926 erstreckten, folgende Übersicht aufgestellt worden. (Siehe S. 535.)

Nach vielen Berichten wurde die Arbeit oft erst eingestellt, wenn die Schwangeren durch ihren Zustand dazu gezwungen wurden. Manche Frauen haben sich auch in dem Zeitpunkt ihrer Niederkunft geirrt. Zudem wurde von Schwangeren die Auffassung vertreten, dass durch ihre gewohnte Arbeit eine Erleichterung der Geburt herbeigeführt werden könnte. Der Zeitpunkt der Arbeitseinstellung war ferner von der Art der Arbeit abhängig. Selbst in Betrieben, in denen Fabrikpflegerinnen, weibliche Betriebsratsmitglieder oder weibliche Vertrauenspersonen sich der Schwangeren besonders angenommen haben, haben Schwangere die Ar-

Die Schwangeren hatten gearbeitet bis zum:

Tage der Geburt in 6 Fällen		20. Tage vor der Geburt in 5 Fällen	
1. Tage vor der Geburt	24 "	21. " " " " " "	3 "
2. " " " " " "	21 "	22. " " " " " "	5 "
3. " " " " " "	13 "	23. " " " " " "	4 "
4. " " " " " "	7 "	24. " " " " " "	2 "
5. " " " " " "	6 "	25. " " " " " "	2 "
6. " " " " " "	6 "	26. " " " " " "	5 "
7. " " " " " "	5 "	27. " " " " " "	6 "
8. " " " " " "	2 "	28. bis 35. " " " " " "	35 "
9. " " " " " "	4 "	36. " " " " " "	20 "
10. " " " " " "	2 "	43. " " " " " "	13 "
11. " " " " " "	5 "	50. " " " " " "	14 "
12. " " " " " "	8 "	57. " " " " " "	9 "
13. " " " " " "	4 "	64. " " " " " "	5 "
14. " " " " " "	6 "	71. " " " " " "	1 "
15. " " " " " "	2 "	78. " " " " " "	5 "
16. " " " " " "	5 "	85. " " " " " "	2 "
17. " " " " " "	9 "	92. " " " " " "	1 "
18. " " " " " "	2 "	99. " " " " " "	3 "
19. " " " " " "	5 "	106. u. mehr " " " " " "	21 "

beit bis kurz vor der Entbindung fortgesetzt. Die Not mancher Arbeiterinnen war so gross, dass sie, um sich die Arbeit zu erhalten, sich nicht scheuten, falsche Angaben über den Zeitpunkt der Niederkunft zu machen. So ist es vorgekommen, dass Frauen wegen eintretender Geburtswehen aus dem Betrieb nach Hause gebracht werden mussten, im Liegnitzer Bezirk hat eine junge Arbeiterin ihr Kind in der Fabrik geboren. Dort hat etwa die Hälfte der Schwangeren die gesetzlich vorgesehene Schonfrist von zwei Wochen nicht eingehalten.

Eine gute Einrichtung für die Schwangeren ist nach dem Liegnitzer Bericht in einigen Grossbetrieben der Textilindustrie (Mos. Löw Beer in Sagan und Deutsche Wollwarenmanufaktur in Grünberg) getroffen worden. In den genannten Betrieben wird den Schwangeren für die letzten vier Wochen vor der Niederkunft ein grosser Teil des Lohnes weitergezahlt. Die hierfür erforderliche Summe wird von den Arbeitnehmern und Arbeitgebern im Verhältnis von 1 : 2 aufgebracht. Im Arnsberger Bezirk zahlt eine Tabakfabrik grundsätzlich den schon längere Zeit in dem Betrieb tätigen verheirateten Arbeiterinnen vor ihrer Niederkunft den Lohn für 14 Tage weiter, verlangt aber von ihnen, dass sie sechs Wochen vor der Entbindung die Arbeit niederlegen.

In den Arbeitsordnungen verschiedener Betriebe wurde der Abdruck der Schutzvorschrift der Gewerbeordnung festgestellt, vereinzelt auch die Bestimmung, dass die Arbeit vier Wochen vor der Niederkunft aufgegeben werden muss. In weiteren Betrieben waren Schutzfristen von vier bis zehn Wochen vorgeschrieben, auf deren Innehaltung Betriebsleitungen und Betriebsräte hinwirkten. Nur aus dem Magdeburger Bezirk wird berichtet, dass in einer chemischen Fabrik der Betriebsrat versucht habe, einer vorsorglich angeordneten Beurlaubung von schwangeren

Arbeiterinnen Widerstand entgegenzusetzen. Im Merseburger Bezirk führte die in einer Schokoladenfabrik mehrere Monate vor der Entbindung durchgeführte Entlassung von Schwangeren öfters zur Verheimlichung des Zustands. Auch im Arnberger Bezirk kündigten zwei grössere Firmen mit Betriebskrankenkassen den Schwangeren sofort bei Bekanntwerden des Zustands, angeblich aus gesundheitlichen Rücksichten für Mutter und Kind. Der wahre Grund für die frühzeitige Entlassung liegt nach dem Bericht aber darin, dass die Schwangeren nicht mehr so leistungsfähig sind wie vorher und einiger Rücksichtnahme bei der Arbeitsübertragung bedürfen, ferner, dass sie durch ihren Anspruch auf die erhöhte gesetzliche Wochenhilfe eine Belastung der Betriebskrankenkasse bedeuten.

Eine *über die gesetzlich vorgesehene Frist hinausgehende Arbeitsruhe* vor der Niederkunft wurde vielfach in den westlichen Bezirken beobachtet — mit Ausnahme von Köln, wo 30 Prozent der von den Gewerbeaufsichtsbeamten befragten Schwangeren bis zum letzten Tag arbeiteten. Nach dem Düsseldorfer Bericht wurden hochschwängere Frauen bei Besichtigungen in Betrieben selten gesehen. In diesem Bezirk sollen insbesondere unverheiratete Schwangere, die es scheuen, ihren Zustand bekannt werden zu lassen, sehr frühzeitig aufhören. Nach dem Wiesbadener Bericht schätzten manche Krankenkassen, dass über 95 Prozent der Schwangeren die Arbeit vor der gesetzlich vorgesehenen Schonzeit niederlegten. Im Koblenzer Bezirk entliess eine Tabakfabrik die Schwangeren zwei bis drei Monate vor der Niederkunft mit Rücksicht auf die im Betrieb neben den erwachsenen Arbeiterinnen zahlreich beschäftigten jungen Mädchen. Solche vorzeitig aus dem Betrieb ausgeschiedenen Arbeiterinnen wurden den Wohlfahrtsämtern überwiesen, damit sie, die noch keinen Anspruch auf Wochenhilfe hatten, nicht — wie öfters geschehen war — der Erwerbslosenfürsorge zur Last fielen. Im gleichen Bezirk verlangte in einem Fall die Arbeiterschaft die Entlassung einer Schwangeren, weil sie an deren körperlichem Zustand Anstoss nahm.

Nach den Berichten aus Aachen und Sigmaringen hat die *erweiterte Wochenhilfe* die Arbeitsruhe vor der Niederkunft bereits gefördert.

In den meisten Bezirken wurde beobachtet, dass bei der Arbeit auf den Zustand der schwangeren Arbeiterinnen von seiten der Werksleitungen und Mitarbeiter nach Möglichkeit frühzeitig Rücksicht genommen wurde. Man versuchte vielfach, je nach der Eigenart der Betriebsverhältnisse, dem besonderen Zustand der Schwangeren gerecht zu werden. Die Schwangeren erhielten u. a. mit und ohne Hilfe der Gewerbeaufsichtsbeamten leichtere Arbeit oder Arbeit, die im Sitzen ausgeführt werden konnte, sie wurden an Arbeitsstellen beschäftigt, die günstigere Luftverhältnisse als der frühere Arbeitsplatz hatten, oder an denen sie geringeren Hitzestralen ausgesetzt waren. Auch wurden sie statt im Freien, in geschlossenen Räumen beschäftigt, ferner wurden ihnen, wo möglich, Hilfskräfte für bestimmte schwere Arbeiten zugewiesen. So erhielten z. B. in Berlin Anlegerinnen und Bogenfängerinnen, denen das Stehen und Strecken schwerfiel, Klebearbeiten, die sie im Sitzen ausführen konnten, Flaschensortiererinnen wurde das Abtragen der Flaschen durch Arbeitsburschen abgenommen, Metallwarenpresserinnen wurden in die Revisionsabteilung gesetzt, Expedientinnen so beschäftigt, dass sie das

Treppensteigen vermeiden konnten, ebenso konnten Plätterinnen, die durch die hin und her gehende Maschine ständig Stößen ausgesetzt waren, von den Maschinen entfernt und Arbeiterinnen, die 20 bis 30 Kilogramm schwere Motorgehäuse zu heben hatten, von dieser Arbeit befreit werden. Bei der Beschaffung von Sitzgelegenheiten waren die Schwangeren für solche mit Rückenlehnen besonders dankbar. Ein Berliner Grossbetrieb liess schwangere Arbeiterinnen in den letzten Monaten der Schwangerschaft in Stundenlohn arbeiten, um ihnen gelegentliche Pausen ohne grosse Verdienstminderung zu ermöglichen. Solche Erleichterungen wurden auch von den Betriebsräten angeregt, ebenso von Fabrikpflegerinnen oder Fabriksschwestern, die sich um die Schwangeren bemühten und ihnen wichtige Ratschläge geben konnten, in anderen Betrieben waren es die weiblichen Angestellten, die die Krankenscheine ausstellten, ferner sonstige weibliche Vertrauenspersonen oder Mitarbeiterinnen, die den Unternehmer unterrichteten und den Schwangeren Aufklärung über ihre Ansprüche und Winke für die Fürsorge gegeben haben. Ein Berliner Betriebsrat liess in einer Betriebsversammlung durch eine Gewerbpflegerin einen Vortrag über die gesetzlichen Vorschriften und die Fürsorge für schwangere Arbeiterinnen halten. Krankenkassen geben Merkblätter für Schwangere und Wöchnerinnen heraus. Ähnliche Massnahmen wurden in den meisten Bezirken festgestellt. In verschiedenen Betrieben, insbesondere Grossbetrieben, sind Liegegelegenheiten in Kranken- oder Verbandstuben, in besonderen Räumen oder Aufenthaltsräumen vorhanden. In den Hausapotheken der Betriebe werden meist belebende Mittel für Schwangere bereit gehalten. Einzelne Betriebe lieferten sowohl den Schwangeren als auch den blutarmen Arbeiterinnen einen halben bis einen Liter Milch täglich. Eine grössere Zigarettenfabrik im Schleswiger Bezirk gestattet den Schwangeren das Verlassen der Fabrik vor Schluss der Arbeitszeit, um zu verhüten, dass diese Frauen ins Gedränge kommen. In den meisten Berichten wurde auch die Mithilfe der Mitarbeiter lobend hervorgehoben, nur vereinzelt sollen bei Gruppenakkord mitbeteiligte Arbeiterinnen den Schwangeren Schwierigkeiten gemacht haben.

Die Rücksichtnahme auf ihren Zustand war den Schwangeren nach den Berichten oft, und zwar dann nicht erwünscht, wenn mit der Zuweisung der leichteren Arbeit, Versetzung in eine andere Abteilung usw. eine Lohnkürzung verbunden war, teils dadurch, dass es sich um eine überhaupt geringer entlohnte Arbeit, den Fortfall des Stücklohns oder teils um Lohnverluste durch die ungewohnte Arbeit handelte. So bediente in einer Kartonnagenfabrik in Köln eine schwangere Arbeiterin eine Heftmaschine mit Fusshebel, und zwar ständig mit dem rechten Fuss, an dem sich schon Krampfadern gebildet hatten, während dies am linken Fuss und Bein nicht der Fall war. Hier wirkte die Berufsarbeit zweifellos ungünstig auf das körperliche Befinden der Schwangeren ein. Trotzdem scheiterte die Zuweisung einer geeigneteren Arbeit an dem damit verbundenen erheblichen Lohnausfall, den die junge Ehefrau, deren Mann lange Zeit arbeitslos war, nicht tragen konnte.

Bei verschiedenen Arbeiten war eine Rücksichtnahme auf den Zustand der Schwangeren selten möglich, insbesondere nicht bei verschiedenen Arbeiten in

der Textilindustrie. Dazu berichtet z. B. Liegnitz, dass, wenn nicht innerhalb einer bestimmten Abteilung die Möglichkeit zum Arbeitswechsel besteht, wie in einer Weberei mit breiten und schmalen Stühlen, mit Jacquard- und Schaftmaschinen, weder der Arbeitgeber noch die Arbeiterin geneigt waren, einen Wechsel in eine andere Abteilung vorzunehmen, weil die Arbeiterinnen in den meisten Fällen nur eine bestimmte Arbeit erlernt haben.

Zu der *Art der Arbeit der schwangeren Arbeiterinnen* enthält der Liegnitzer Bericht folgende Angaben:

„Um einen Anhalt über die Arbeitsverhältnisse der erwerbstätigen schwangeren Frauen zu gewinnen, ist in denjenigen Betrieben, die zahlreiche Arbeiterinnen beschäftigen, nähere Umfrage gehalten worden. Diese bezieht sich auf annähernd 14 000 erwachsene Arbeiterinnen, d. h. etwa den dritten Teil der im Bezirk gewerblich tätigen Frauen und Mädchen. Davon ist mehr als die Hälfte in der Textilindustrie und verwandten Gewerben beschäftigt; der Rest verteilt sich auf die Industrie der Steine und Erden einschliesslich der Glaserzeugung, die Eisen- und Metall-, Papier- und Vervielfältigungs-, Holz-, Nahrungsmittel- und Bekleidungsindustrie. Die Arbeit in den Textilbetrieben, die vorwiegend von Frauen geleistet wird, stellt die mannigfachsten Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der weiblichen Arbeitskräfte. Zu den schwereren Arbeiten gehört die Bedienung des Webstuhls, namentlich bei breiten oder schweren Geweben. Das Verknüpfen zerrissener Kettfäden bedingt ein Überbeugen der Weberin über die Lade, wobei sich der Leib um so mehr anpresst, je weiter die Knüpfstelle entfernt ist. Ebenso beschwerlich ist das Nachrücken der Gewichte zum Strammhalten der Kette, das sich täglich mehrmals wiederholt und die Frauen meist nur mit Hilfe der Stuhlnachbarin ausführen können. Schliesslich ist auch das Abziehen der Stücke an Wolltuch-, Segeltuch- und Drellwebstühlen für den Zustand schwangerer Frauen bedenklich, wie die Arbeiterinnen gelegentlich der Rücksprachen in den Betrieben stets betonten. Unmittelbare Schädigungen, die nachweislich auf diese Arbeiten zurückzuführen waren, konnten freilich nicht nachgewiesen werden. Weniger beschwerlich für schwangere Frauen ist die Arbeit in der Vor- und Feinspinnerei, in der Kettschererei, in der Nopperei, Stopferei und Packerei. Die Tuchschermaschinen werden meist von zwei Frauen bedient, die nur darauf zu achten haben, dass das Stück gerade durch die Maschine läuft. Die Arbeit ist ruhiger, vollzieht sich unter weniger Geräusch als in der Weberei und wird in der Nopperei und Stopferei meist sitzend verrichtet. Sitzgelegenheit ist aber auch in den Spinnereien allgemein, im Gegensatz zu den Webereien, vorhanden. Die Arbeit in der Näherei kann nicht als nachteilig bezeichnet werden, da durch den jetzt fast überall eingeführten elektrischen Antrieb der Maschinen das Treten und somit die Gefahr von Unterleibserkrankungen beseitigt ist; nur durch das ständige gebückte Sitzen können Schädigungen hervorgerufen werden. In der Bekleidungsindustrie liegen die Verhältnisse ähnlich, in den Wäscheplättereien ist dagegen die Tätigkeit selbst wie auch die Entwicklung von Wärme und Dünsten der Gesundheit abträglich. — Die Bedienung der Strumpf- und Westenstrickmaschinen erfordert ständiges Stehen und ein Hin- und Herbewegen des Körpers, die Arbeiten wirken naturgemäss auf schwangere Frauen stark ermüdend. Das gleiche gilt von der Arbeit in Garnfärbereien und Bleichereien, in denen das dauernde Stehen bei der Handtierung zu mancherlei Beschwernissen führt. — In der Glasindustrie werden Frauen in der Schleiferei, Wäscherei, Sortiererei, Etikettiererei, Verschmelzerei und in der Packerei beschäftigt, die Arbeiten können teilweise im Sitzen verrichtet werden, und es besteht für Schwangere nur Gefahr beim Ab- und Zubringen der schweren Glaskasten. — In den keramischen Werken und in den Porzellanfabriken ist die Frauenarbeit vorwiegend leichter Art, zum grossen Teil können die Arbeiterinnen bei ihrer

Tätigkeit sitzen. — In den Ziegeleien gestaltet sich die Arbeit den grösseren Werkstücken entsprechend schwerer, und sie erfordert in der Regel, z. B. an den Ziegel- oder Dachsteinpressen, ein ständiges Stehen. — Die Papierverarbeitungsindustrie weist für Frauen meist leichte und ruhige Arbeiten auf und kann als ungefährlich angesehen werden, soweit u. a. durch den in fast allen Betrieben eingerichteten elektrischen Antrieb der Heftmaschinen die für Frauen anstrengende Arbeit fortgefallen ist. Über Kreuzschmerzen hatten Kleberinnen von Papiersäcken zu klagen; der Grund dazu liegt in dem steten Beugen über den Arbeitstisch. Für Anlegerinnen und Bogenfängerinnen in Buch- und Steindruckereien schliesst die Arbeit ein Niedersetzen bei der Bedienung der Maschinen aus. In der Metall- und Holzindustrie sind die Arbeiten zu verschiedenartig, um ein einheitliches Bild über die den Frauen zufallende Art und Schwere der Arbeit geben zu können; Poliererinnen klagen u. a. über Beschwerden, die das unausgesetzte Stehen unter vorwiegender Bewegung des Oberkörpers verursacht. Die Arbeit in Nahrungsmittelbetrieben (Schokoladen-, Teigwaren- und Zigarrenfabriken) ist in der Regel leicht; die Arbeiterinnen können dabei zum grossen Teil sitzen.“

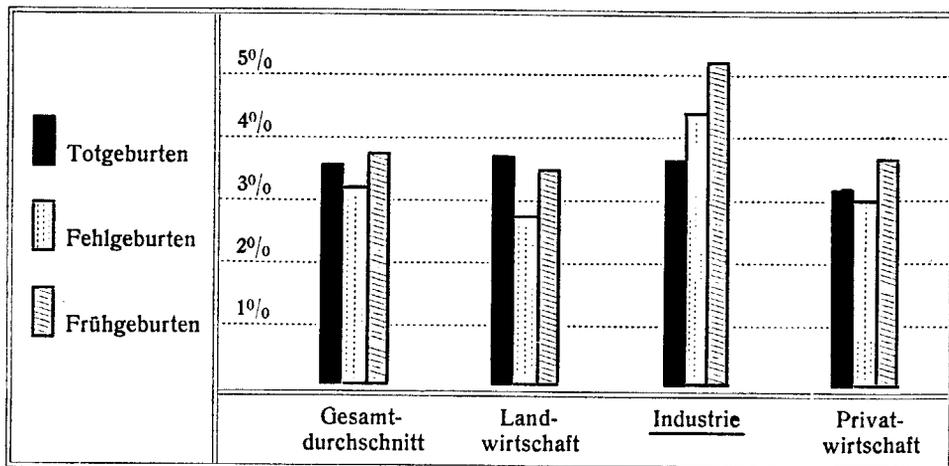
Im Magdeburger Bezirk stehen an den Spinnmaschinen und den Webstühlen in den Tuchfabriken überwiegend Arbeiterinnen. Diese Arbeiten erfordern ein ununterbrochenes Gehen, Stehen, Beugen und Bücken und erscheinen für fortgeschrittene Schwangere ungeeignet. Da in diesen Betrieben Arbeit beim Sitzen kaum, jedenfalls nicht in genügendem Umfang vorhanden ist, muss hier die Arbeit zu gegebener Zeit gänzlich aufgegeben werden. Auch hier soll die Übernahme anderer Arbeit nicht selten nur widerstrebend erfolgt sein, besonders wenn Lohnminderung damit verbunden war. Der Berichterstatter aus Stettin-Stralsund hält die Arbeit in Jutewebereien und -spinnereien für ungeeignet für Schwangere, als unzutraglich bezeichnet er die Arbeit am Webstuhl in Rohrgewebefabriken, wobei die Betreffende ständig steht und mit einem Fuss (gewöhnlich demselben) den Fusshebel für den Webstuhl betätigen muss. In den grossen Gummifabriken des Bezirks Hannover wurde unter Vermittlung des Fabrikarztes besonders Sorge getragen, dass Arbeiterinnen, bei denen Schwangerschaft vermutet wird, von der Arbeit in den Vulkanisierabteilungen ausgeschlossen werden.

Bei *starken Schwangerschaftsbeschwerden, vorzeitigen Entbindungen oder Fehlgeburten* war ein Zusammenhang mit der Arbeit schwer nachweisbar. Leider können bei dem knappen Raum nicht alle über diese Frage oft wertvolle Angaben enthaltenden Berichte berücksichtigt werden, es werden aber im Hinblick auf das grosse Interesse für die Arbeitsverhältnisse in den Textilbezirken die Beobachtungen aus Liegnitz wiedergegeben. Von dort wird berichtet: Ob die häufigsten Schwangerschaftsbeschwerden: Krampfadern, Venenentzündungen, Unterschenkelgeschwüre, Entzündungen innerhalb des Beckens, Kreuz- und Rückenschmerzen sowie Schwindelanfälle bei erwerbstätigen Frauen öfter als bei anderen vorkommen, lässt sich aus den bekanntgewordenen Einzelfällen nicht beurteilen.

Die Schwierigkeit, über Einwirkungen der Berufsarbeit auf das körperliche Befinden der weiblichen Arbeitnehmer während der Schwangerschaft, insbesondere auch auf vorzeitige Entbindungen, Tot- oder Fehlgeburten erschöpfende Unterlagen aus möglichst vorurteilslosen Kreisen zu erhalten, liess es geboten erscheinen, die Erfahrungen und Ansichten der Kreisärzte und der Hebammen neben den eigenen Beobachtungen und Erfahrungen mit zu

verwerten. Durch Vermittelung der Kreisärzte konnten aus den Tagebüchern der Hebammen recht gute Angaben über die Zahl und den Verlauf der Geburten durch Frauen aus den Kreisen der Landwirtschaft, Industrie und Privatwirtschaft gewonnen werden. Die Umrechnung der Zahlen auf den Prozentsatz lässt auch ihren unmittelbaren Vergleich und den Rückschluss auf den Einfluss der Berufsarbeit zu. Die Zahl der regelwidrig verlaufenen Geburten ist, wie die nachfolgende Übersicht ergibt, in der Industrie nicht unwesentlich höher als in der Privat- und Landwirtschaft und liegt dementsprechend über dem Durchschnittsmass. Namentlich in den Fehl- und Frühgeburten tritt ein Unterschied gegenüber der Privat- und Landwirtschaft hervor, wie das Schaubild deutlich erkennen lässt. Die Angabe eines Frauenarztes, der vorwiegend Industriearbeiterinnen behandelt, dass ein grosser Teil der Fehlgeburten von den Schwangeren absichtlich herbeigeführt worden sei, wurden von der Vorsitzenden eines Hebammenverbandes bestätigt. Als Ursache für das häufigere Eintreten von Fehl- und Frühgeburten ist schliesslich die grosse Wohnungsnot anzuführen, die besonders in den Gebirgsorten, dem Hauptsitz der schlesischen Leinen-

Insgesamt					Zahl der Entbindungen in der																				
					Landwirtschaft					Industrie					Privatwirtschaft										
Insges.	Normal-	Tot-	Fehl-	Früh-	Insges.	Normal-	Tot-	Fehl-	Früh-	Insges.	Normal-	Tot-	Fehl-	Früh-	Insges.	Normal-	Tot-	Fehl-	Früh-						
Geburten					Geburten					Geburten					Geburten										
12 551	11 249	432	393	477	5 039	4 534	188	142	175	1 813	1 572	68	80	93	5 699	5 143	176	171	209						
in %	89,6	1302 3,5 3,1 3,8			90	505 3,7 2,8 3,5			86,8	241 3,7 4,4 5,1			90,2	556 3,1 3,0 3,7			10,4			13,3			9,8		



industrie, herrscht und die Widerstandsfähigkeit der Bevölkerung herabsetzt. — Unfälle, die schwangeren Frauen in gewerblichen Betrieben zugestossen sind und im Zusammenhang mit ihrem Zustand stehen, sind vorwiegend durch Sturz oder Ausgleiten verursacht

worden. Eine Feinspinnerin wurde von einem Schwindelanfall betroffen, als sie zum Wechsel von Pfeifen auf einer kleinen Bank vor ihrer Maschine stand; sie stürzte zu Boden und zog sich eine Quetschung der Hüfte zu. Eine schwangere Frau wurde auf dem Wege von der Arbeit mit ihrem Fahrrad von einem anderen Radfahrer angefahren, sie stürzte und erlitt darauf eine Fehlgeburt im 6. Monat ihrer Schwangerschaft. Ebenso kam eine Arbeiterin mit einer Fehlgeburt nieder, die in einem 8 Kilometer entfernten Dorfe wohnte und den Weg zur Arbeitsstätte mit dem Fahrrad zurückzulegen pflegte.

Nach Berichten aus anderen Bezirken — darunter auch Textilbezirken — sollen die Geburten bei Arbeiterinnen nicht schwerer als in den übrigen Fällen gewesen sein. Auffallend hoch erschien, wie nach dem Bericht aus dem Mindener Bezirk auch von den Krankenkassen des Bezirks hervorgehoben wurde, die Zahl der Fehlgeburten in der Tabakhausarbeit, sie betrug bei 8586 Hausarbeiterinnen 93 (Frühgeburten 57), während bei 3494 Fabrikarbeiterinnen in der Tabakindustrie keine Fehlgeburt (2 Frühgeburten) vorgekommen ist.

Durch Schwangerschaftsbeschwerden wurden Arbeitsunterbrechungen in verschiedenen Fällen und auf verschieden lange Dauer herbeigeführt. Im Regierungsbezirk Trier meldeten sich die Arbeiterinnen in dem grössten Werk des Bezirks — einer Zigarettenfabrik — in der Mehrzahl der Fälle im ersten Stadium der Schwangerschaft für eine Dauer von vier Wochen krank.

Die Anerkennung von Schwangerschaftsbeschwerden als Krankheit im Sinne der Reichsversicherungsordnung wird nach den Berichten von den Krankenkassen verschieden gehandhabt. Aus einer Reihe von Bezirken wird berichtet, dass die Krankenkassen Schwangerschaftsbeschwerden als Krankheit im Sinne der Reichsversicherungsordnung durchweg nicht anerkennen. Zum Teil erfolgt die Anerkennung nur dann, wenn die Beschwerden anormal oder mit Krankheiten verbunden sind. Anscheinend wird aber von allen Krankenkassen das Vorliegen einer ärztlichen Bescheinigung gefordert. Nach den Magdeburger Beobachtungen dürften die Ärzte den Schwangeren, die wegen Beschwerden den Arzt aufsuchen, Krankheitsbescheinigungen ausstellen, die es den Krankenkassen ermöglichen, Krankengeld zu zahlen. Im Wiesbadener Bezirk sollen einige Betriebskrankenkassen entgegenkommender sein und alle Schwangerschaftsbeschwerden ohne weiteres als Krankheiten gelten lassen. Einzelne Krankenkassen gewähren auch nach einer Mitgliedschaft von mindestens sechs Monaten ein Schwangerengeld bis zu einer Gesamtdauer von sechs Wochen.

Das *Wochengeld* für die Zeit vor der Niederkunft wurde bis zum 1. Oktober 1926, dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Abänderung der Reichsversicherungsordnung vom 9. Juli 1926 (erweiterte Wochenhilfe), von vielen Krankenkassen erst nach der Entbindung gezahlt. Aber auch nach dem 1. Oktober 1926 zogen es viele Schwangere vor, das Wochengeld für die vor der Entbindung liegende Zeit sich nach der Entbindung in einer Summe auszahlen zu lassen, teils weil sie — wie bereits früher erwähnt — für die durch das Wochenbett hervorgerufenen grösseren Haushaltskosten einen grösseren Betrag benötigten, teils weil sie die Kosten für die von Krankenkassen geforderten ärztlichen Bescheinigungen über den voraussichtlichen Zeitpunkt der Niederkunft scheuten. Nach

dem Arnsberger Bericht stellt deshalb der Kreisarzt in Witten derartige Bescheinigungen unentgeltlich aus.

In dem Arnsberger Bericht wird darauf hingewiesen, dass ein strittiger Punkt in der Wochenhilfe die bei manchen Geburten notwendig werdenden *Operations- und Krankenhauskosten* seien, welche in den seltensten Fällen von den Kassen bezahlt würden. Die Ärzteschaft des Amts Hemer hätte beispielsweise erheblich über diese Lücke in den Wochenhilfebestimmungen geklagt, sie erschwere es ihnen ausserordentlich, Entbindungen und schwierige Geburtshilfeoperationen im Krankenhaus oder Wöchnerinnenheim vorzunehmen, selbst wenn missliche und unhygienische Wohnungsverhältnisse die Entbindung der Wöchnerin im eigenen Heim verbieten. Das tägliche Wochengeld von höchstens 2,10 Mk. reiche in keinem Fall für einen Krankenhausaufenthalt aus, da ein Tag Verpflegung im Hemer Krankenhaus mindestens 3,75 Mk. koste, ganz abgesehen von den Operationskosten. Da die Wöchnerinnen meist nicht imstande seien, diese Kosten aus eigenen Mitteln zu zahlen, so entstünden hieraus die grössten Schwierigkeiten.

Die Angaben über die *Einwirkungen der Schwangerschaft auf die Arbeitsfreudigkeit* können nach den Berichten nur mit grösster Vorsicht gewertet werden. An einigen Stellen glaubte man während der Schwangerschaft eine gesteigerte Arbeitsfreudigkeit — die wohl mit dem Wunsche, vor der Entbindung noch möglichst viel zu verdienen, zusammenhängt — feststellen zu können, während anderseits kein Sinken beobachtet wurde. Nach dem Berliner Bericht wurde nur von wenigen Arbeitgebern behauptet, dass durch die Schwangerschaft eine wesentliche Beeinträchtigung der Arbeitslust oder Arbeitsleistung der Arbeiterinnen eingetreten sei. Vereinzelt Arbeitgeber wollten die Schwangeren sobald wie möglich loswerden. Aus Merseburg wird mitgeteilt, dass die Schwangeren mit Klagen sehr zurückhaltend seien. Zwei Einzelfälle ungünstiger Einwirkung sind dort bekanntgeworden. Eine Arbeiterin, die mit Polieren von vernickelten Gegenständen an der Polierscheibe in dauernd sitzender und gebückter Stellung beschäftigt war, musste die Arbeit vorzeitig einstellen. Eine zweite schwangere Arbeiterin in einer Schuhfabrik wurde beim Nachglätten der Schuhe durch die Dünste des Gasapparats stark belästigt. Auf einen anderen Arbeitsplatz gebracht, war sie noch monatelang voll arbeitsfähig. Von dem Merseburger Berichterstatter wird darauf hingewiesen, dass zur „Berufsarbeit“ auch die langen Eisenbahnfahrten von und zur Arbeitsstätte mit dem Gedränge auf den Bahnsteigen und im Abteil zu rechnen seien, die sicher auf den Zustand der ermüdet von der Arbeit zurückkehrenden Schwangeren ungünstig einwirken würden. Im übrigen sei die Arbeitsfreudigkeit der schwangeren Arbeiterinnen in den meisten Fällen keine grosse. Es sei aber zweifelhaft, ob dies die Berufsarbeit oder nicht vielmehr die seelischen Kämpfe, die besonders Unverheiratete in diesem Zustand durchzumachen hätten, bedingen.

Die Schwangeren haben meistens die in den Betrieben übliche Arbeitszeit eingehalten. Halbtagsschichten waren sehr selten eingeführt, so in Oberschlesien. Dagegen sind häufigere Arbeitsunterbrechungen öfters stillschweigend geduldet und gestattet worden. Vereinzelt durften auch die Schwangeren die Arbeitszeit

kürzen, sie durften mit der Arbeit später beginnen oder früher aufhören oder sich die Arbeitszeit nach Belieben einrichten. Im allgemeinen ist aber von der Schutzvorschrift des § 9, Absatz 3 (S. 532, Anmerkung 1) der Arbeitszeitverordnung kein Gebrauch gemacht worden, weil entweder die Schwangeren keine Verdienstkürzung wünschten oder die Arbeitnehmer eine Verkürzung der Arbeitszeit der Schwangeren ungern sahen, da hierdurch eine Störung des Betriebs herbeigeführt worden wäre. Etwaigen Wünschen von Schwangeren auf Kürzung der Arbeitszeit entsprechend dem erwähnten § 9, Absatz 3 der Arbeitszeitverordnung, die sehr selten gestellt wurden, wurde meist entsprochen. Der Anspruch aus § 9, Absatz 3 a. a. O. war aber bisher nur wenigen Schwangeren bekannt (Düsseldorf).

Die im § 137, Absatz 6 der GO. vorgeschriebene Schonzeit vor und nach der Niederkunft von insgesamt acht Wochen, wovon mindestens sechs Wochen nach der Niederkunft liegen müssen, ist nach den Berichten in der Regel eingehalten worden. Sie wurde von einem Teil der Wöchnerinnen, die sich in Notlage befanden, weil sie den trotz des Wochengeldes verbleibenden Lohnausfall nicht ertragen konnten, nur ungern beachtet. In einigen Fällen haben solche Wöchnerinnen die Arbeitsstelle gewechselt und die Geburt verschwiegen, um die vorgeschriebene Schonzeit zu umgehen. Auch ist manchmal zwar die sechswöchige Schonzeit nach der Geburt eingehalten worden, aber — in Verkennung der gesetzlichen Bestimmungen — bei Wöchnerinnen, die bis kurz vor der Entbindung gearbeitet hatten, nicht die Gesamtschonzeit von acht Wochen. Soweit es aber die wirtschaftlichen Verhältnisse irgend gestatten, gaben die Arbeiterinnen die gewerbliche Arbeit für längere Zeit oder für dauernd auf, um sich nur der Pflege ihres Kindes und der Versorgung ihres Haushalts zu widmen. Leider hat die Erwerbslosigkeit des Ehemanns auch manche Wöchnerin zu allzu früher Wiederaufnahme der Arbeit gezwungen.

Auch den Angestellten und solchen Arbeiterinnen, für die § 137, Absatz 6 GO. nicht gilt, wurde nach den wenigen vorliegenden Beobachtungen im allgemeinen vor und nach der Niederkunft Arbeitsruhe gewährt. Nach dem Düsseldorfer Bericht war die Beschränkung des Geltungsbereichs des § 137, Absatz 6 GO. vielfach nicht bekannt, auch brachten die Arbeitgeber der besonderen Schutzbedürftigkeit aller Schwangeren meist Verständnis entgegen. In Oberschlesien war nach den Angaben der Krankenkassen, jedenfalls als Wirkung des gesetzlich vorgeschriebenen Wochengeldes, die Innehaltung einer Arbeitsruhe von sechs Wochen nach der Entbindung üblich.

Im übrigen sind *schwängere Angestellte* nur selten ermittelt worden. Dies wird darauf zurückgeführt, dass unter den Angestellten die Zahl der verheirateten Frauen gering ist, weil man sie nicht gern einstellt, und dass die Angestellten — insbesondere Verkäuferinnen — ihre Arbeit oft vor Bekanntwerden der Schwangerschaft frühzeitig aufgeben, allerdings manchmal — wenn unverheiratet — nur, um die Arbeitsstelle und den Wohnsitz zu wechseln, aber auch — wenn verheiratet — um dauernd zu Hause zu bleiben. Dagegen sollen im Königsberger Bezirk die schwangeren Angestellten noch mehr als die Arbeiterinnen bestrebt gewesen sein, ihren Schwangerschaftszustand zu verheimlichen, um ihre

Stelle zu behalten. Dort ist beobachtet worden, dass kaufmännische Angestellte vor und nach der Niederkunft insgesamt nur 12 bis 14 Tage der Arbeit ferngeblieben sind. Die Ortskrankenkasse für das Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe glaubt allerdings bei den Gastwirtschaftsangestellten beobachtet zu haben, dass in den meisten Fällen eine Schonzeit von 10 Wochen in Anspruch genommen wurde, d. h. für eine Zeitdauer, während welcher Wochengeld gezahlt wird.

In Köslin wurde bei der Prüfung der Frage des Schutzes der schwangeren Angestellten festgestellt, dass die Vorschriften der Bundesratsverordnung vom 28. November 1900, betreffend Einrichtung von Sitzgelegenheit für Angestellte in offenen Verkaufsstellen (RGBl. S. 1033), die gerade für schwangere Angestellte besonderen Wert besitzen, offenbar verschiedentlich in Vergessenheit geraten sind. Die Zahl der Sitzgelegenheiten soll vielfach unzureichend sein. Nach Beschwerden aus Angestelltenkreisen soll sogar von einzelnen Arbeitgebern die Benutzung der Sitzgelegenheiten durch die Angestellten als höchst unerwünscht bezeichnet worden sein, weil sie angeblich auf die Kundschaft einen ungünstigen Eindruck mache, weshalb in den Geschäften keine Angestellte während der Geschäftszeit zu sitzen wage. Auf die Beachtung der Verordnung sind die betreffenden Arbeitgeber besonders hingewiesen worden, ebenso wurde die Aufmerksamkeit der Polizeibehörden darauf gelenkt.

Bei 327 in Schneidemühl beschäftigten weiblichen Angestellten wurden im Berichtsjahr acht Schwangere gezählt, davon waren vier verheiratet und vier unverheiratet. In sechs Fällen schwankte die Zeit, in der die Arbeit von den Schwangeren vor der Entbindung niedergelegt wurde, zwischen sechs Tagen und 17 Wochen. In den übrigen zwei Fällen konnte die Zeit nicht ermittelt werden. In zwei Fällen wurde die Arbeit zwei und drei Monate nach der Niederkunft wieder aufgenommen; entsprechende Feststellungen waren in den übrigen Fällen nicht möglich.

Die durch den gemeinsamen Erlass des preussischen Handelsministers und des Ministers für Volkswohlfahrt vom 27. Oktober 1924 angeregte *Zusammenarbeit der Gewerbeaufsichtsbeamten mit den kommunalen Fürsorgestellen* für Schwangere hat bisher leider nicht den gewünschten Erfolg gehabt, weil nach Angabe der Fürsorgerinnen gewerblich tätige Schwangere über ihre gewerbliche Tätigkeit nur ungern Auskunft geben. In Lüneburg wussten die Fürsorgerinnen nur von einer Arbeiterin zu berichten, die in einem Textilbetrieb infolge anhaltenden Stehens (in der Kopserei) geschwollene Füße bekam und deshalb vier Wochen vor der Niederkunft aufhören musste. Dagegen wächst in Berlin die Bedeutung der Ambulatorien des Berliner Krankenkassenverbandes für die Schwangerenfürsorge der gewerblichen Arbeiterinnen ständig; sie hatten in der Zeit vom 1. Januar bis 30. September 1926 7337 schwangere Besucherinnen. In diesen Ambulatorien erhalten die versicherten Schwangeren sowohl Behandlung, meist durch Ärztinnen, als auch rechtliche und fürsorgliche Beratung. Die Vereinigung dieser Massnahmen ist nicht nur durch Zeitersparnis und Vermeidung unnötiger Fahrten in überfüllten Bahnen, sondern auch psychisch für die

Schwangeren ein Gewinn; sie wird auch für die Beachtung der Schutzvorschrift des § 137, Absatz 6 GO. für Schwangere ein Vorteil sein.

Die Berichte der preussischen Gewerbeaufsichtsbeamten enthalten noch viele wertvolle Beobachtungen, deren Wiedergabe hier zuviel Raum erfordern würde. Es wird deshalb das Studium der Berichte wärmstens empfohlen. Wenn auch diese Berichte einen Fortschritt des Schutzes der gewerblich tätigen Schwangeren erkennen lassen, so ist doch ein baldiger Ausbau²⁾ der gesetzlichen Schutzvorschriften, vor allem durch Erweiterung der Schonzeit vor der Niederkunft und Ausdehnung ihres Geltungsbereichs, unbedingt erforderlich. Insbesondere lassen aber die Berichte erkennen, dass zur Durchführung einer längeren Arbeitsruhe vor der Niederkunft das Wochengeld entweder die Höhe des jeweiligen Lohns der Schwangeren erreichen oder den Schwangeren in Notfällen der Unterschiedsbetrag zwischen Lohn und Wochengeld von den Wohlfahrtsämtern gezahlt werden muss, weil ein Lohnausfall von einer grossen Zahl Schwangerer nicht getragen werden kann.

Über die Einwirkung der gewerblichen Berufsarbeit auf die Schwangerschaft und das Wohlbefinden der Schwangeren werden zurzeit durch die in der Gewerbeaufsicht tätigen Ärzte noch eingehende Erhebungen und Untersuchungen, so z. B. in der Textilindustrie, vorgenommen, deren Ergebnis mit grossem Interesse entgegengesehen wird.

ZUM ENTWURF EINES BERUFSAUSBILDUNGSGESETZES

Von WALTER MASCHKE.

I.

Die berufliche Ausbildung der heranwachsenden Jugendlichen ist nach dem heutigen Stand der Gesetzgebung eine private Angelegenheit auf der einen Seite der Eltern, auf der andern Seite der Arbeitgeber. Die durch Gewerbeordnung und Handelsgesetzbuch gegebenen Regeln für das Lehrlingswesen stellen wohl gewisse allgemeingültige Normen auf (z. B. für die Dauer der Lehrzeit, Prüfungen, Lehrzeugnis und dergleichen), lassen aber den Eltern das Bestimmungsrecht, ob ihre Kinder überhaupt eine Berufsausbildung erhalten sollen, und welche, und stellen es auch den Arbeitgebern anheim, ob sie in ihren Betrieben den jugendlichen Nachwuchs der Bevölkerung beruflich schulen wollen oder nicht. Dass für die Entscheidung der Eltern in der Mehrzahl der Fälle ihre wirtschaftliche Lage massgebend ist, ist eine so bekannte Tatsache, dass deren Erwähnung hier genügt. Ebenso selbstverständlich ist aber auch, dass die Arbeitgeber bzw. die Betriebe sich in ihren Massnahmen auf dem Gebiet der Berufsausbildung von betrieblichen Notwendigkeiten und privatwirtschaftlichen Interessen leiten lassen. Die An-

²⁾ Ein weiterer Ausbau ist inzwischen durch das Gesetz über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft vom 16. Juli 1927 (RGBl. I, S. 184) erfolgt.

forderungen des Berufes, der Gesamtwirtschaft oder gar der ganzen Gesellschaft spielen praktisch keine Rolle. Die bisher durch die Gesetzgebung erfolgten Eingriffe des Staates beschränkten sich darauf — kurz gesagt —, Auswüchse zu verhindern, die unvermeidlich erscheinen, wenn der persönlichen Freiheit im Wirtschaftsleben weitester Spielraum gewährt wird. Auch die Förderung der Berufsausbildung durch öffentliche Organe (Berufsschulen, höhere Fachschulen usw.) geht von der grundsätzlichen Anerkennung dieser persönlichen Freiheit aus.

Die Gewerkschaften haben sich in der Vorkriegszeit darauf beschränkt, von dem Gesamtgebiet der Berufsausbildung nur zu dem der Lehrlingshaltung Stellung zu nehmen, und auch hier nur zu den offen zutage tretenden Missständen und Auswüchsen. Es waren die immer wiederkehrenden Fälle der Lehrlingsmisshandlung, Lehrlingsausbeutung und der Lehrlingszüchtereie, die Veranlassung geben, Kritik zu üben und Einschreiten der Aufsichtsbehörden zu verlangen. Gesetzliche und wirtschaftliche Ordnung schienen viel zu fest fundiert, als dass man ernsthaft eine grundsätzliche Umgestaltung der ganzen Berufsausbildung hätte fordern können. Wohl gaben die zahlreichen Missstände im Lehrlingswesen einzelnen Wortführern der Lehrlingsinteressen die Grundlage für ihre Forderung nach der Errichtung staatlicher Lehrwerkstätten als Ersatz für die Meisterlehre; diese Forderung verdichtete sich jedoch nicht zu mit Nachdruck vertretenen Vorschlägen, die unmittelbar hätten verwirklicht werden können. Erst der Nürnberger Gewerkschaftskongress im Jahre 1919 gab eine Grundsatzerklärung zur Berufsausbildung ab, die in ihrem wesentlichen Teil folgenden Wortlaut hat:

„Die Art des Lehrlingswesens, die in der Handwerkslehre beim Kleinmeister und in der Prinzipal lehre beim Kleinkrämer ihre typischen Ausdrucksformen findet, wird in einer sozialisierten Wirtschaftsordnung von selbst verschwinden. Die neuzeitliche, sich sozialisierende Volkswirtschaft hat auf eine sozialisierte Berufsausbildung hinzuwirken. Jeder mit der Absicht auf Dauertätigkeit in einen Beruf, einen Berufszweig oder einen Betrieb eintretende jugendliche Arbeiter männlichen oder weiblichen Geschlechts ist, soweit die Vorbedingungen dazu vorhanden sind oder entstehen, grundsätzlich und praktisch als Lehrling zu behandeln. Jeder Beruf, Berufszweig und Betrieb hat seine jugendlichen Arbeiter planmässig in einer geordneten Lehrzeit auszubilden und ihnen Gelegenheit zu geben, die praktische Ausbildung durch theoretische Fachbildung zu ergänzen und zu vertiefen.“

Als praktische Konsequenz wurde dann weiter gefordert, die durch die Gewerbeordnung geschaffene Zuständigkeit der Organisationen des Handwerks für die Regelung des Lehrlingswesens zu beseitigen und dafür paritätische Stellen zu schaffen, die sowohl zentral wie lokal alle notwendigen Massnahmen zur Regelung des Lehrlingswesens treffen sollen. Diese Nürnberger Entschliessung wurde Anstoss und Grundlage zu langwierigen Beratungen über eine gesetzliche Neuordnung des Lehrlingsrechts, die in der Zentralarbeitsgemeinschaft der industriellen Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit der Annahme einer Grundsatzerklärung für diese Neuordnung endeten. Aus ihrem Inhalt ist heute noch wesentlich, dass die gleichberechtigte Mitwirkung der Arbeitnehmer und Arbeitgeber bei den Fragen der Berufsausbildung darin vorgesehen war. Der Entwurf zum Berufsausbildungsgesetz ist auf diese Vorgänge zurückzuführen.

II.

Der vor einigen Monaten veröffentlichte Regierungsentwurf weist in seiner Begründung zunächst einmal die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung der Berufsausbildung nach.

„Im Deutschen Reich besteht keine umfassende gesetzliche Regelung der Berufsausbildung im einzelnen Betrieb. Vorhanden sind lediglich Ansätze zu mehr oder minder umfassender Regelung des Lehrlingswesens im Handwerk, in gewerblichen Betrieben ausserhalb des Handwerks und im Handel; soweit sie besteht, entbehrt sie einheitlicher Leitgedanken und ist vielfach veraltet. Ausserhalb des eigentlichen Lehrverhältnisses ist die gesamte Berufsausbildung noch ungerichtet. Der bisherige Zustand genügt weder den Ansprüchen der Wirtschaft noch der Gesellschaft; umfassende gesetzliche Ordnung der gesamten Berufsausbildung im Betrieb ist notwendig. Aus dieser Erkenntnis ist der vorliegende Entwurf entstanden.“

Nach diesen einleitenden Sätzen wird dann dargelegt, dass durch die allgemeinen Wandlungen im Lehrlingswesen, die Entstehung neuer Berufe, den Wegfall der Lehrzeit für ungelernete und angelernte Arbeiter und vor allem durch die Notwendigkeit allgemein besserer beruflicher Ausbildung eine gesetzliche Neuordnung erforderlich ist. Auch die Tatsache, dass der Grundsatz *berufsständischer* Selbstverwaltung und Beaufsichtigung des Lehrlingswesens nur für die Lehrlingshaltung im Handwerk, und auch dort nur beschränkt und unzulänglich durchgeführt ist, wird dafür mit ins Feld geführt. „Erforderlich ist eine von grossen Gesichtspunkten geleitete Einfügung des Nachwuchses in die Wirtschaft und seine Erziehung zu hochwertiger Arbeit, aber auch zu denjenigen Eigenschaften des Geistes und des Charakters, ohne die eine für den einzelnen und die Gesamtheit segensreiche Berufsausübung nicht möglich ist.“ Das Gesetz beschränkt sich deshalb nicht auf die Lehrlinge, sondern zieht alle im Erwerbsleben tätigen Jugendlichen unter 18 Jahren in seinen Bereich. Es verbleibt daher in der Hauptsache ein Rahmengesetz und überlässt der Selbstverwaltung der Beteiligten die Ausführung des Gesetzes und die nähere, den verschiedenen Verhältnissen entsprechende Regelung.

Es scheint sehr revolutionär zu sein, wenn auch die jugendlichen Arbeiter als Personen angesehen werden, die sich in beruflicher Ausbildung befinden, damit also der Gesellschaft gewissermassen die Verpflichtung auferlegt wird, nun diese berufliche Ausbildung auch wirklich zu geben. Entscheidend für den Charakter eines Gesetzes sind jedoch nicht der Name und die Begründung, sondern der positive Inhalt. Und dieser ist verhältnismässig arm, soweit die Jugend schlechthin in Frage kommt. Nur die allgemeinen Vorschriften des Gesetzes gelten für die gesamte Jugend, während der übrige Inhalt die Lehrlingsfragen betrifft. Zunächst werden gewisse Anforderungen an die Person des Arbeitgebers gestellt, der Jugendliche beschäftigen will. Personen, denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, wird die Beschäftigung Jugendlicher verboten; damit wird die bisher nur für die Lehrlingshaltung massgebende Bestimmung der Gewerbeordnung und des Handelsgesetzbuches verallgemeinert. Weiter soll die Behörde denen die Beschäftigung Jugendlicher verbieten, die die Pflichten gegen die von ihnen beschäftigten Jugendlichen gröblich verletzt haben oder sonst auf Grund triftiger

Gründe sittlich ungeeignet erscheinen. Dem Arbeitgeber werden auch die bisher nur für den Lehrherrn bestehenden sogenannten Erziehungspflichten auferlegt; er hat im Benehmen mit dem gesetzlichen Vertreter den Jugendlichen zur Arbeitssamkeit und zu guten Sitten anzuhalten, ihn bei der Arbeit zu überwachen, ihn nur seinen Kräften angemessene Arbeiten zu überweisen, ihn vor Misshandlungen und gröblichen Beleidigungen der Arbeits- und Hausgenossen zu schützen und dafür zu sorgen, dass er seine Gesundheit bewahrt. Die Reichsregierung erhält die Ermächtigung, die Beschäftigung Jugendlicher in bestimmten Berufen zeitweilig zu verbieten und Anordnungen über die Höchstzahl von Jugendlichen zu erlassen, die in den einzelnen Betrieben bestimmter Berufsgruppen beschäftigt werden dürfen. Auf das Gebiet der eigentlichen Berufsausbildung begeben sich diese allgemeinen Vorschriften nicht. Nur in dem Abschnitt über die Durchführung des Gesetzes finden wir eine Bestimmung, die sich mit der beruflichen Ausbildung der nicht im Lehrverhältnis stehenden Jugendlichen befasst. Den gesetzlichen Berufsvertretungen (diese siehe weiter unten) wird die Ermächtigung gegeben, Anordnungen zur Regelung und Förderung der Berufsausbildung Jugendlicher, über das Mindestmass der ihnen zu übermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten und über den Lehrgang bei der Berufsausbildung von Lehrlingen zu treffen. Das ist eine Kann-Aufgabe; der Gesetzentwurf beschränkt sich also darauf, auf dem Neuland der allgemeinen Berufsausbildung das Banner eines in Namen und Begründung angedeuteten Prinzips zu hissen, ohne aber auch nur die Fundamente für einen später zu schaffenden Bau zu legen. Er lässt gewissermassen nur einen Platz frei, auf dem sich später einmal dieses Gebäude erheben kann; die Errichtung selbst ist der Entwicklung überlassen.

Aus dieser kurzen Inhaltsangabe der allgemeinen Vorschriften ergibt sich, dass das Gesetz nur Verbesserungen an den bestehenden Zuständen, aber nicht eine grundsätzliche Umgestaltung herbeiführen will. Der gewiss schwierige Versuch, die Berufsschule in eine systematische Verbindung mit der allgemeinen Berufsausbildung zu bringen, wird nicht unternommen. Die Arbeitgeber werden verpflichtet, die Jugendlichen zum Besuch der Pflichtfortbildungs- bzw. Berufsschulen anzuhalten, jedoch ist die Forderung der Berufsschule und der Gewerkschaften, dass der Pflichtschulbesuch keinen Lohnausfall im Gefolge haben darf, nicht berücksichtigt worden. Man vermisst auch eine Bestimmung, die die mit der Durchführung des Gesetzes beauftragten Stellen verpflichtet, für Ausbildungsmöglichkeiten zu sorgen. Wohl ist vorgesehen, dass Betriebe ohne ausreichende Lehrlingshaltung mit Sonderabgaben belastet werden können; damit allein wird man aber den Lehrstellenmangel, wie er sich während der letzten Wirtschaftskrise in verschiedenen Bezirken Deutschlands gezeigt hat, nicht beseitigen können. Einen Anspruch geeigneter Jugendlichen auf eine berufliche Ausbildung trotz eventuell entgegenstehender wirtschaftlicher Notlage bringt das Gesetz nicht, nicht einmal eine bessere Aussicht dazu als bisher.

III.

Günstiger fällt dagegen die Betrachtung der Abschnitte aus, die sich mit der beruflichen Ausbildung der Lehrlinge befassen. Hier wird ein Schritt von grund-

sätzlicher Bedeutung getan, in dem der Begriff des Lehrbetriebes geschaffen und damit das persönliche Recht eines Betriebsinhabers zur Lehrlingshaltung erheblich eingengt wird. Lehrlinge sollen nur noch in anerkannten Lehrbetrieben beschäftigt werden dürfen; anerkannt werden Betriebe nur, wenn sie nach Art und Umfang zur Berufsausbildung geeignet sind, und wenn der Inhaber oder sein Vertreter 24 Jahre alt und beruflich fähig ist, den Lehrlingen die nötigen Kenntnisse, Handgriffe und Fertigkeiten zu übermitteln. Für das Handwerk soll weiter die bestandene Meisterprüfung den persönlichen Befähigungsnachweis darstellen. Es handelt sich also um die technische Eignung der Betriebe, die geprüft werden soll, und diese technische Eignung wird in erster Linie verlangt. Diese Neuerung wird ermöglichen, dass einer grossen Zahl der sogenannten „Bruchbuden“, solchen Betrieben, die technisch rückständig oder in der Fabrikation ganz einseitig auf Teilerstellung eingestellt sind, die Anerkennung als Lehrbetrieb verweigert wird. Und gerade diese legen heute besonderen Wert auf grosse Lehrlingshaltung, weil sie die Arbeitskraft des Lehrlings besser als jeder andere Betrieb verwerten können. Die sich daraus ergebende Verringerung der Zahl der Lehrstellen wird wettgemacht werden müssen dadurch, dass anerkannt guten Lehrbetrieben die Einstellung einer entsprechend grösseren Anzahl von Lehrlingen genehmigt wird.

Entsprechend den eben gezeigten Anforderungen, die an den Betrieb gestellt werden sollen, wird auch der Umfang der Verpflichtung, die der Lehrherr dem Lehrling gegenüber hat, weiter gezogen. Während nach der Gewerbeordnung der Meister den Lehrling in den *bei seinem Betrieb vorkommenden Arbeiten des Gewerbes* unterweisen soll, wird in Zukunft verlangt, dass der Lehrherr den Lehrling *entsprechend den Anordnungen der gesetzlichen Berufsvertretung* beruflich so ausbildet, dass er sich die *Kenntnisse für die Ausübung des Berufs* und die gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten aneignen kann. Damit wird häufig die Notwendigkeit eintreten, dass ein Lehrmeister seinen Lehrling Arbeiten machen lässt und ihn dazu anleitet, die normalerweise in dem betreffenden Betriebe nicht vorkommen, deren Leistung aber doch zu den Kenntnissen gehört, die zur Ausübung des Berufs notwendig sind.

Wie schon vorher gesagt, können die gesetzlichen Berufsvertretungen Anordnungen über den Lehrgang bei der Berufsausbildung von Lehrlingen treffen; sie können aber auch durch besondere Beauftragte die Innehaltung der gesetzlichen Vorschriften und ihrer Anordnungen über die berufliche Ausbildung überwachen. Diese Bestimmung ist sehr wesentlich, denn wenn erst nach beendeter Lehrzeit bei der Gesellenprüfung festgestellt wird, dass der Lehrherr seine Ausbildungspflichten nicht erfüllt hat, ist es für den betroffenen Jugendlichen in der Regel schon zu spät, das Verabsäumte etwa in einer anderen Lehrstelle nachzuholen.

Das Prüfungswesen wird von dem Berufsausbildungsgesetz ebenfalls neu geregelt. Die Berufsvertretungen sind berechtigt, für von ihnen vertretene Berufe Gesellenprüfungen zu veranstalten; sie können dazu auch von der obersten Landesbehörde verpflichtet werden. Die Prüfungsausschüsse bestehen aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern in gleicher Zahl; ein Beisitzer soll Lehrer an einer Berufs- oder Fachschule sein. In einzelnen Fällen sollen auch Personen zur

Prüfung zugelassen werden, die keine ordnungsmässige Berufsausbildung erfahren haben, namentlich solche, die schon längere Zeit in dem betreffenden Beruf tätig waren. Hiermit soll der Übergang vom ungelernten oder angelernten zum gelernten Arbeiter ermöglicht werden. Wird die Prüfung nicht bestanden, so bestimmt der Prüfungsausschuss, wie lange der Prüfling zurückgestellt wird. Kommt der Ausschuss zu der Überzeugung, dass der Lehrherr seine Pflichten nicht erfüllt hat, so berichtet er unter Beifügung von Beweisstücken an die gesetzliche Berufsvertretung. Diese kann die Anerkennung als Lehrbetrieb widerrufen; es ist aber nicht vorgesehen, dass sie den Lehrherrn schadenersatzpflichtig machen kann.

Die Vorschriften über den Inhalt des Lehrvertrages erfahren eine Reihe von zeitgemässen Veränderungen; das väterliche Züchtigungsrecht des Lehrherrn ist verschwunden und ebenfalls das Recht des Lehrherrn, einen entlaufenen Lehrling durch die Polizei zurückbringen zu lassen. „Die Dauer der Lehrzeit darf vier Jahre nicht übersteigen. Im übrigen wird ihre Dauer durch eine von der gesetzlichen Berufsvertretung getroffene Anordnung und mangels einer solchen durch freie Vereinbarung bestimmt.“ Diese Fassung muss als eine Verschlechterung des bestehenden Zustandes angesehen werden, denn die Gewerbeordnung sagt, dass die Lehrzeit in der Regel drei Jahre beträgt und vier Jahre nicht übersteigen darf. Soll nicht der Eindruck entstehen, dass beabsichtigt ist, die vierjährige Lehrzeit zur Regel zu machen, so wird eine andere Formulierung erfolgen müssen.

IV.

So sehr man anerkennen kann, dass durch das Berufsausbildungsgesetz die fachliche Ausbildung der Lehrlinge eine starke Förderung und Sicherung erfährt, so sehr vermisst man die Berücksichtigung ihrer Interessen als Arbeitnehmer. Das Gesetz sagt, dass der Inhalt des Lehrvertrages durch Vorschriften des Reichsrechts oder durch Anordnungen, die auf Grund von Reichsgesetzen erlassen sind, bestimmt wird. Soweit eine solche Regelung nicht erfolgt ist, können die Parteien freie Vereinbarungen treffen. Unter den Anordnungen sind die Massnahmen zu verstehen, die die gesetzlichen Berufsvertretungen (das heisst also die Handwerks- und Handelskammern) auf der Grundlage und im Rahmen der Beschlüsse von paritätischen Ausschüssen erlassen. Beschlüsse über Kostgeld und Urlaub gelten nur als zustande gekommen, wenn eine Mehrheit auf der Arbeitgeber- und auf der Arbeitnehmerseite dafür vorhanden ist. Wenn keine Verständigung der beiden Parteien zustande kommt, also keine Anordnung erfolgt, so hätte nach dem Gesetz die freie Vereinbarung zwischen dem Lehrherrn und dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings in Kraft zu treten. Die tarifliche Regelung des Lehrlingswesens findet dagegen im Gesetz keine Erwähnung. Diese Nichtberücksichtigung wird in der Begründung des Gesetzes mit folgenden Argumenten vertreten:

„Der Tarifvertrag ist in der Regel auf Grund eines Ausgleichs der Kräfte, nicht selten nach vorgängigen Wirtschaftskämpfen, zustande gekommen; ändert sich das Kräfteverhältnis, so kann leicht eine sachlich wohlbegründete Lehrlingsordnung fallen. Gerade Fragen des Lehrlingswesens können aber nur auf lange Sicht bearbeitet werden. Schliesslich ist zu bedenken, dass es nicht wünschenswert ist, den Lehrling etwa in die wirtschaftlichen Kämpfe der Erwachsenen einzubeziehen. Das Lehrverhältnis wird auf Jahre ein-

gegangen und kann ohne Autorität nicht bestehen. Auch ist nicht immer als gewiss, vorauszusetzen, dass im Widerstreit der Interessen der Erwachsenen die Interessen der Jugendlichen gut aufgehoben sind und von beiden Seiten genügend berücksichtigt werden.

Die künftige Gesetzgebung kann demnach weder alles dem freien Willen der Beteiligten überlassen, noch kann sie die gesamte Berufsausbildung der Jugendlichen den Tarifgemeinschaften und dem Tarifvertrage zuweisen. Deshalb empfahl es sich, den Gedanken der berufsständischen Regelung innerhalb gesetzlicher, festgefügtter Körperschaften aufzugreifen und auf diese Weise den Versuch zu machen, eine ruhige, auf Sachkunde und sachlichen Erwägungen beruhende Entwicklung der Berufsausbildung der Jugend in die Wege zu leiten. Wie oben ausgeführt, bedingt eine solche Regelung die gleichberechtigte Mitwirkung beider Teile des Berufsstandes, also sowohl der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer. Auch die Verfechter des Tarifvertrages haben deshalb kaum berechtigte Veranlassung, sich gegen die hier vorgeschlagene Lösung zu wenden, da von einer Zurücksetzung der einen oder anderen Seite füglich nicht gesprochen werden kann. Es war lediglich anzustreben, die Ordnung der Berufsausbildung von den Zufälligkeiten des Tarifvertrages und von den wirtschaftlichen Kämpfen der Erwachsenen zu befreien und sie in ein mehr neutrales, für fachliche Beratung und dauernde Lösung geeignetes Fahrwasser zu bringen.“

Die Gewerkschaften können unmöglich darauf verzichten, die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Lehrlinge durch Tarifverträge mit zu regeln. Sie können es nicht aus grundsätzlichen Erwägungen. Sie können es auch deshalb nicht, weil die tarifliche Regelung des Lehrlingswesens bereits einen beachtenswerten Umfang angenommen hat. Die Statistik der Reichsarbeitsverwaltung über den Bestand an Tarifverträgen am 1. Januar 1925 zeigt, dass 16 v. H. der im Jahre 1924 abgeschlossenen Tarifverträge, die für 24,3 v. H. der Betriebe und für 38 v. H. der Beschäftigten Geltung hatten, Bestimmungen über das Lehrlingswesen enthielten. Vorwiegend werden hierbei Lohn und Ferien geregelt, doch sind auch in erheblichem Umfang Lehrlingshöchstzahlen, Dauer der Lehrzeit und anderes durch den Tarifvertrag bestimmt. In vielen Fällen liegt die tarifliche Regelung des Lehrlingswesens für das ganze Reich vor, so z. B. bei dem Buchdruck- und graphischen Gewerbe, im Baugewerbe, für die Buchbindereien, für die Schokoladenindustrie, für die Schuhindustrie, für die Eisenbahner, Zimmerer und andere Berufe. Schätzungsweise werden mehr als 100 000 Lehrlinge durch diese reichstarifliche Regelung erfasst. Daneben bestehen aber eine grosse Anzahl Bezirks- und Ortstarife, die ebenfalls Bestimmungen für die Lehrlinge mit enthalten. Allein in der Metallindustrie wurden Ende 1926 etwa 130 solcher Bezirks- und Ortstarife gezählt, die für mehr als 70 000 Lehrlinge Geltung haben. Die ferner vorhandenen vertraglichen Abmachungen im Holzgewerbe, in der Bekleidungsindustrie, dem Nahrungsmittelgewerbe und anderen Berufen können in ihrem Umfang und Geltungsbereich hier nicht näher behandelt werden. Ihr Vorhandensein aber sollte auch dem Gesetzgeber Veranlassung geben, Tatsachen, die im Laufe der Jahre zu Selbstverständlichkeiten geworden sind, nicht einfach zu ignorieren. Oder besteht etwa die Absicht, in stärkerem Masse als bisher zu betonen, dass der Lehrling in einem Erziehungsverhältnis zu dem Lehrherrschaft steht? Die Bestimmung des Gesetzes, dass der gesetzliche Vertreter des Lehrlings dem Lehrherrschaft bei der Erziehung des Lehrlings unterstützen soll, liesse solche Deutung zu, wenn nicht in der Begründung ausdrücklich gesagt wäre, dass der Zweck dieses

besonderen Erziehungsrechts die Berufsausbildung sei. „Es findet also dort seine tatsächlichen und rechtlichen Grenzen, wo die Berufsausbildung nicht mehr berührt wird.“ Weiter stellt die Begründung selbst fest, dass die Beschäftigung von Lehrlingen „die Leistung von Arbeit zur Berufsausbildung“ sei. Damit anerkennt der Gesetzgeber den von den Gewerkschaften bisher stets eingenommenen Standpunkt, vergisst aber, die Folgerungen daraus zu ziehen. Da Lehrlingsausbildung ohne die Leistung produktiver Arbeit undenkbar ist, diese Leistung in vielen Berufen (erinnert sei nur an die Maurer) eine sehr wesentliche Rolle spielt, muss das Gesetz die Möglichkeit geben, dass auch die Arbeitskraft des Lehrlings durch kollektive Abmachungen gegen Ausnutzung und Ausbeutung geschützt wird. Die nach dem Entwurf in der Praxis sich ergebende Begünstigung der freien Vereinbarung bedeutet aber naturgemäss eine Stärkung der Position des wirtschaftlich Stärkeren, des Lehrherrn, und eine Schädigung des Lehrlings bzw. dessen Eltern. Die Gewerkschaften fordern deshalb, dass durch das Gesetz die Möglichkeit der tariflichen Regelung vorgesehen wird, die sich unter allen Umständen auf den privatrechtlichen Teil des Lehrverhältnisses erstrecken muss. Wieweit auch die öffentlich-rechtlichen Teile des Lehrverhältnisses der tariflichen Regelung unterliegen sollen, kann offengelassen werden, denn auf diesem Gebiet werden die neuzuschaffenden paritätischen Organe sich zweckmässigerweise besonders betätigen müssen. Sinngemäss fordern die Gewerkschaften deshalb, dass die gesetzlichen Berufsvertretungen über Fragen des Lohnes, des Urlaubs und dergleichen nur dann Anordnungen treffen können, wenn keine tarifliche Regelung vorliegt.

V.

Wie schon erwähnt, soll die Durchführung des Berufsausbildungsgesetzes den bestehenden Handwerks- und Handelskammern übertragen werden, bei denen besondere paritätische Ausschüsse zu errichten sind. Die Begründung des Entwurfs sagt dazu:

„Neue Behörden zur Durchführung des Gesetzes können schlechterdings nicht geschaffen werden. Es war also an Bestehendes anzuknüpfen. Dabei ergab sich von vornherein, dass man nur die bestehenden gesetzlichen Berufsvertretungen, in der Hauptsache also Handwerks-, Handels- und Landwirtschaftskammer, zu Trägern des gesamten Verfahrens machen konnte. Diesen Satz spricht § 69 des Entwurfs aus. Jede andere Lösung hätte neue, in der Luft hängende Körperschaften oder Behörden ohne Erfahrung, Geld und Autorität geschaffen.“

Es wird also von den Arbeitnehmern verlangt, dass sie sich damit begnügen, an der Beschlussfassung in den paritätischen Ausschüssen mitzuwirken, aber die Ausführung der Beschlüsse und die gesamte Geschäftsführung den Syndizi der Kammern, das heisst nur von Arbeitgebern abhängigen Personen zu überlassen. Aus Gründen der Selbstachtung allein ist es den Gewerkschaften unmöglich, einer solchen Regelung zuzustimmen.

Es sind aber auch gewichtige sachliche Gründe, die es verbieten, dem vom Entwurf beschrittenen Weg zu folgen. Von den Handwerkskammern wird in der Begründung gesagt, dass sie über ein beträchtliches Mass von Erfahrung ver-

fügen und auch meistens den erforderlichen Apparat besitzen. Infolge der engeren Befugnisse der Handelskammern hat sich von diesen jedoch nur ein Teil bisher mit Lehrlingsfragen beschäftigt. Zieht man dabei ferner in Betracht, dass im Deutschen Reich nur 69 Handwerks- und 138 Industrie- und Handelskammern bestehen, so muss man zu der Erkenntnis kommen, dass der Apparat auf keinen Fall den Bedürfnissen genügen wird. Es erscheint durchaus unmöglich, dass die Handwerkskammern von ihren 69 Geschäftsstellen aus z. B. die Aufgaben ordnungsgemäss erfüllen könnten, die sich auf die Prüfung und Eintragung der Lehrbetriebe beziehen. Es wird eine viel weiter gehende Dezentralisation notwendig sein, um die grosse, sich ergebende Arbeit bewältigen zu können und das Ergebnis der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung dienstbar zu machen.

Glücklicherweise trifft die in der Begründung ausgesprochene Meinung, dass jede andere Lösung „neue, in der Luft hängende Körperschaften oder Behörden ohne Erfahrung, Geld oder Autorität“ schafft, nicht zu. Die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung ist durch das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung den Arbeitsämtern übertragen. Diese Arbeitsämter (es bestehen gegenwärtig etwa 900) sind aber auf Grund des Gesetzes, ebenso wie die Landesarbeitsämter und die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung, Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie verfügen infolgedessen über die betonte notwendige Autorität und sind auch finanziell gesichert. Selbst wenn die geplante Zusammenlegung der Arbeitsämter auf etwa 500 erfolgt, so ist immer noch der Apparat dieser Stellen weit mehr ausgebaut als der der Handwerks- und Handelskammern, die nach dem heutigen Stand nur etwa ein Fünftel der Amtsstellen besitzen, über die die Arbeitsbehörden verfügen. Die Durchführung des Berufsausbildungsgesetzes durch die Arbeitsbehörden würde aber auch eine sachlich ungerechtfertigte Trennung von Aufgabengebieten beseitigen, wie sie jetzt besteht und anscheinend verewigt werden soll. Es gibt keinen sachlichen Grund dafür, dass Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung räumlich und personell getrennt von der sonstigen Regelung der Berufsausbildung erfolgen. Eine Übersicht der Reichsarbeitsverwaltung zeigt, dass im Jahre 1922 schon 592 Berufsberatungsstellen bestanden, von denen 568 mit der Lehrstellenvermittlung verbunden waren. Inzwischen ist ein erheblicher Ausbau dieser Einrichtungen erfolgt, so dass schon allein hierdurch die Garantie für die zweckmässige Durchführung des Gesetzes gegeben ist.

Der Gesetzentwurf gibt den 69 bzw. 138 Berufsvertretungen die Ermächtigung, unabhängig voneinander alle Fragen der Berufsausbildung selbständig zu regeln. Nur unter besonderen Umständen kann in Einzelfällen die Reichsregierung eine Vereinheitlichung herbeiführen. Hiér scheint uns ein weiterer grosser Mangel des Gesetzentwurfes zu liegen, dem gleichfalls abgeholfen sein würde, wenn die Durchführung den Arbeitsbehörden übertragen wird. Bei diesen brauchen nur an zentraler wie an bezirklicher und lokaler Stelle die vorgesehenen paritätischen Ausschüsse errichtet werden, um den Bedürfnissen der verschiedenen Berufe und Wirtschaftsgebiete entsprechen zu können. Die bei den Arbeitsbehörden gesetzlich gesicherte Gleichberechtigung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und der

Grundsatz der Selbstverwaltung geben die beste Bürgschaft dafür, dass von hier aus dem Allgemeininteresse dienende Arbeit geleistet werden kann.

Soll das Berufsausbildungsgesetz wirklich für eine weitere Zukunft brauchbar und wertvoll sein, so ist unbedingt notwendig, dass nur rein sachliche Gesichtspunkte für die darin getroffenen Regelungen massgebend sind. Die starke Bindung an die Tradition des Handwerks und die Berücksichtigung der organisatorischen Interessen der Kammerorganisationen bilden solche sachliche Grundlage nicht. Die gesetzliche Neuregelung der Berufsausbildung würde nur Flickwerk sein, wenn die unnatürliche Trennung der Aufgabengebiete weiterbestehen bleibt. Beseitigen lässt sich diese Trennung aber nur durch Übertragung des gesamten Aufgabengebietes an die Arbeitsbehörden.

VI.

Die vorstehenden Betrachtungen zeigen, dass das Berufsausbildungsgesetz neben einigen aner kennenswerten Fortschritten auf dem Gebiete der Lehrlingsausbildung doch so tiefgreifende Mängel auf arbeitsrechtlichem und organisatorischem Gebiete enthält, dass die Arbeitnehmer ihm mit grossen Bedenken gegenüber treten. Diese Bedenken werden noch verstärkt, wenn man erkennen muss, dass parteipolitische Rücksichten bei der Gestaltung des Gesetzes eine erhebliche Rolle spielten. Der Regierungsentwurf schliesst nämlich die Landwirtschaft mit ihren Nebenbetrieben von dem Geltungsbereich des Gesetzes aus. Während der jahrelangen Vorarbeiten galt aber bei allen in Frage kommenden Stellen als selbstverständlich, dass auch die Landwirtschaft einbezogen sein muss. Da das Gesetz von vornherein als Rahmengesetz geplant war, stehen dem auch keine sachlichen Schwierigkeiten im Wege. Erst bei der Verabschiedung des Entwurfs durch die jetzige Reichsregierung ist dem Drängen bestimmter Arbeitgeberkreise der Landwirtschaft Rechnung getragen worden. Ein besonderes Gesetz für die Landwirtschaft wird von der Regierung bereits versprochen, und schon kommen die Arbeitgeber des Handels und wollen auch für die Berufsausbildung im Handelsgewerbe eine besondere gesetzliche Regelung. Die Gewerkschaften werden sich gegen diese die Einheitlichkeit beseitigenden Massnahmen wehren und darauf hinarbeiten, dass nun endlich tatsächlich die Jahre hindurch versprochene umfassende Regelung der Berufsausbildung kommt.

Damit in Zusammenhang muss aber auch endlich das Berufsschulwesen reichsgesetzlich geregelt werden. Sowohl die Unvollkommenheit des bestehenden Schulsystems und die in den Ländern verschiedene praktische Durchführung wie aber auch die Gefahr, dass bestimmte Unternehmerkreise die von ihnen bevorzugte Werkschule zu einer Gesinnungspresse machen, lassen dies dringlich erscheinen. Zwischen Berufsschulen und den Körperschaften zur Ausführung des Berufsausbildungsgesetzes wird enge Zusammenarbeit ermöglicht werden müssen, damit die heute oft noch berechtigten Klagen, die Berufsschule sei der Praxis zu fern, überwunden werden können.

Die in den letzten Jahren in verschiedenen Teilen des Reiches stark aufgetretene Arbeitslosigkeit Jugendlicher hat die ganze Unzulänglichkeit des heutigen Lehrlingswesens gezeigt. Eine ganze Reihe kommunaler Ämter und

Arbeitsbehörden sah sich dadurch veranlasst, den Jugendlichen praktische berufliche Schulung zukommen zu lassen. Diese Massnahmen waren bisher durchaus freiwilliger Natur und der örtlichen Initiative überlassen. Ein neuzeitliches Berufsausbildungsgesetz muss unseres Erachtens die Möglichkeit vorsehen, dass unter Umständen solche Massnahmen auch angeordnet werden können, falls die örtlichen Stellen versagen. Übrigens gehört auch dieses Tätigkeitsgebiet bereits zur Zuständigkeit der Arbeitsbehörden, da die Schulungsveranstaltungen, auch die für die bei der Schulentlassung ohne Lehr- oder Arbeitsstelle gebliebenen Jugendlichen, zum grössten Teil aus den Mitteln der Erwerbslosenfürsorge finanziert wurden.

Mit den geforderten Massnahmen ist natürlich noch lange keine „Sozialisierung“ der Berufsausbildung erfolgt, denn dazu würde gehören, dass nicht nur das Berufsschul-, sondern auch das ganze höhere Fachschulwesen in Verbindung mit dem Gesetz gebracht wird. Aber zunächst muss das Gesetz einmal ermöglichen, dass all den Jugendlichen berufliche Ausbildung gewährt werden kann, denen sie von der freien Wirtschaft versagt wird. In das Gesetz gehört deshalb die Ermächtigung an seine ausführenden Organe, dass sie die dafür notwendigen Einrichtungen schaffen können. Es würde dies auch auf dem Wege der gewerkschaftlichen Forderung nach sogenannten Sammellehrwerkstätten liegen, in denen Lehrlinge aus solchen Betrieben, die nur innerhalb eines gewissen engen Rahmens die Ausbildung geben können, eine ergänzende Berufsausbildung erhalten.

Soll das Gesetz entsprechend seiner Begründung tatsächlich die Berufsausbildung zu einer Angelegenheit der ganzen Gesellschaft machen, so müssen die hier gestellten Forderungen Berücksichtigung finden.

ARBEITSTEILUNG UND ARBEITSKULTUR

Von BRUNO RAUECKER

Die Einheit eines Objektes, das wir schaffen, wächst in dem Masse, in dem wir unser „Ich“ hineinlegen, es formen als Bild und Gleichnis unserer selbst, die Vielheit seiner Zweckbestimmungen zu einer Einheit zusammenfassen, dem Werke Reflex und Abglanz unserer Seelenhaftigkeit geben, den Zusammenhang wahren zwischen Schaffenden und Geschaffenen. Im äussersten und stärksten Masse besteht dieser Zusammenhang im Kunstwerk. Sein Wesen ist Unteilbarkeit, Vollkommenheit und Ganzheit. Es verliert bei seiner Auflösung in einzelne Teile in dem Masse an Wert, als es vorher in sich selbst geschlossen, als es vollendet war. Das Kunstwerk hebt die Vielgestaltigkeit und Vielbedeutung der Farben und Töne, der Formen und Werte auf, es vernichtet sie in ihrem Eigenwert und lässt sie nur gelten in ihrer Beziehung zu seiner eigenen Totalität. Insoweit also gleicht es dem absolutistischen Staate, der seine Glieder nur mehr als „Werkzeuge seines Ruhmes und seiner Herrlichkeit“ wertet. *Salus publica suprema lex* (des Staates Wille ist oberstes Gesetz) gilt auch für seine Eigengesetzlichkeit.

Es ist kennzeichnend für den kulturellen Stand unserer kapitalistischen Epoche, dass sie selbst die künstlerische Gestaltung, die der Aufteilung in einem solchen Grade widerstrebt, in fortschreitendem Masse der Arbeitsteilung und damit der Entpersönlichung, der Entseelung zugeführt hat. Vergleicht man die Betriebsgrössen der Gewerbegruppe „Künstlerische Gewerbe“ aus dem Jahre 1895 mit jenen aus dem Jahre 1907 (die Ergebnisse der Gewerbezahlung vom Juni 1925 liegen noch nicht vor), so findet man, dass die Alleinbetriebe um 9,5 Prozent, die Betriebe mit mehreren Personen oder mit Motoren dagegen um 99,75 Prozent zugenommen haben; darunter die Gewerbeart „Maler und Bildhauer“ um 21,7 bzw. 220 Prozent. In München haben die Alleinbetriebe der Maler und Bildhauer in der gleichen Zeit nur um 45,4 Prozent, jene mit 2 bis 5 Personen dagegen um 480 Prozent und jene mit 11 bis 50 Personen um 200 Prozent zugenommen!

Es kann nicht wundernehmen, dass diese Entwicklung die Ästhetiker aller Schattierungen auf den Plan gerufen hat. Die furchtbare Gewissheit, dass die Einheit zwischen dem Schaffenden und dem Geschaffenen auch in jenen Bezirken angetastet werden sollte, die bisher der Teilung und damit Entseelung der Arbeit beinahe allein noch entzogen waren, forderte sie zu lautem Protest heraus. Ruskin, der grosse englische Künstler-Philosoph, ging voran. Er schrieb in einem seiner späten Werke „The Stones of Venice“: „Wir haben in letzter Zeit das Problem der Arbeitsteilung studiert und sie immer weiter vervollkommenet; nur dass wir dem Ding einen falschen Namen geben. Es handelt sich dabei nicht um eine Teilung der Arbeit, sondern des Menschen. Er ist in blosse menschliche Segmente zerteilt — in kleine Bruchteile und Krumen zerbröckelt. Das bisschen Intelligenz, das ihm bleibt, genügt nicht, um eine Stecknadel herzustellen oder einen Nagel — es erschöpft sich in einer Nadelspitze und einem Nagelkopf. Nun ist es gewiss gut und wünschenswert, dass täglich viele Nadeln fabriziert werden. Wenn wir aber nur sähen, mit welchem Glasstaub ihre Spitzen poliert werden — dem Staub der Menschenseele, den wir unter die Lupe nehmen müssen, ehe wir ihn als das erkennen, was er ist —, dann würden wir es glauben, dass auch damit einiger Verlust verbunden sein mag.“ Und William Morris, der eifrigste Vorkämpfer der modernen kunstgewerblichen Bewegung in England, brach in laute Klagen über die zunehmende Arbeitsentgeistigung aus, die aus dem Arbeiter einen Handlanger mache. Auch in Deutschland zwang der Kampf, den der Verband deutscher Kunstgewerbevereine gegen die kunstindustrielle Bewegung des deutschen Werkbundes seit dessen Gründung im Jahre 1908 für und wider die Arbeitsteilung führte, die deutsche Öffentlichkeit, sich mit dem Problem der Arbeitsteilung unter ästhetischen Gesichtspunkten zu befassen. Die Freunde des Handwerks beriefen sich hierbei auf Goethe, der im „Tagebuch Leonardos“ in Wilhelm Meisters Wanderjahren eine wundervolle Schilderung der alten handwerklichen Hausarbeit gibt. Er stellt diesem Idyll das „schreckhaft herannahende Maschinenwesen“, den Fabrikbetrieb, gegenüber. „Häuslicher Zustand, auf Frömmigkeit gegründet, durch Fleiss und Ordnung belebt und erhalten, nicht zu eng, nicht zu weit, im glücklichsten Verhältnis zu den Fähigkeiten und Kräften“, so schildert Goethe das Handwerk. Sie beriefen sich weiterhin auf Schiller, der in dem sechsten seiner

Briefe über die ästhetische Erziehung des Menschen schreibt: „Ewig nur an ein einzelnes kleines Bruchstück des Ganzen gefesselt, bildet sich der Mensch selbst nur als Bruchstück aus; ewig nur das eintönige Geräusch des Rades, das er umtreibt, im Ohre, entwickelt er nie die Harmonie seines Wesens, und anstatt die Menschheit in seiner Natur auszuprägen, wird er bloss zu einem Abdruck seines Geschäfts, seiner Wissenschaft.“ Die volkswirtschaftlich Geschulten unter ihnen aber zogen Sombart als Kronzeuge heran, der in seiner deutschen Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert behauptet: „Die Verrichtung mechanischer Handgriffe unter hygienisch oder ästhetisch widerlichen Arbeitsbedingungen“ ... „ist das Gegenteil von dem, was der lebendige Mensch zur Betätigung seiner Gesamtpersönlichkeit bedurfte, und damit wurde es zur furchtbaren Gewissheit, dass die technische Arbeit im Rahmen der Wirtschaft ihre ethisch und ästhetisch segensreichen Wirkungen eingebüsst, dass die Arbeit des Proletariers für ihn aufgehört hatte, das Heiligste und Kostbarste zu sein, was ein Mensch auf Erden besitzen kann. Ich möchte es als das gewaltigste und folgenreichste Ergebnis aller Wirkungen der kapitalistischen Entwicklung auf die Arbeiterschaft bezeichnen, dass sie dieser die Arbeit als höchstes Gut genommen hat.“

In dem Masse, in dem die Arbeitsteilung dann zur Mechanisierung und Maschinisierung wurde, setzte auch der Chor der Ethiker sekundierend ein. Schon Ferguson, der Lehrer Adam Smiths, hatte Anklage erhoben gegen die Wirkungen der Arbeitsteilung, die den Menschen „parzellieren“: „Wir schaffen eine Nation von Heloten, und es gibt keine Freien mehr unter uns.“ Sogar Adam Smith, der das Lob der Arbeitsteilung als eine der wesentlichsten Voraussetzungen des „Reichtums der Völker“ gerühmt und propagiert hatte, hatte trotzdem — Professor der Ethik, der er war! — im 5. Buche seines „Volkswohlstandes“ (Kapitel I, § 2) über die abstumpfende Wirkung der Teilarbeit bekannt: „Ein Mensch, der sein ganzes Leben in der Verrichtung weniger Operationen ausgibt, hat keine Gelegenheit, den Verstand zu üben... er wird gewöhnlich so stumpf und unwissend, wie es für ein menschliches Wesen nur denkbar ist... die Einförmigkeit des wechsellosen Lebens lähmt natürlich auch seine geistige Energie überhaupt... Sie zerstört selbst die Spannkraft seines Körpers und macht ihn unfähig, seine Kräfte elastisch und nachhaltig ausserhalb der Teilarbeit, zu der er dressiert ist, zu verwenden. Seine Geschicklichkeit auf seinem besonderen Arbeitsfelde scheint also erkaufte auf Kosten seiner intellektuellen, sozialen und schöpferischen Tugenden.“ Nach Adam Smith aber kehren die gleichen Anklagen gegen die den Menschen „vierteilende, d. h. hinrichtende, meuchelmordende Unterteilung der Arbeit“ (Urquhart), die die Teilarbeiter in „living automates“ (lebende Automaten), (Dugald Stewart, Lectures on Political Economy, 1855, S. 318) verwandeln, immer wieder. Marx endlich legt dann dar, wie der Arbeiter, dieser „Teil einer Teilmaschine“, auch ökonomisch in hilflose Abhängigkeit vom Fabrikganzen gerät¹⁾.

* * *

¹⁾ Vgl. Zimmermann, „Psychische Wirkung der Rationalisierung auf die Arbeiterschaft“. Reichsarbeitsblatt 1926, Nr. 44, S. 782 oben.

Von der Literatur weit weniger beachtet, deshalb jedoch nicht minder bedeutsam ist jener Prozess der Arbeitsteilung, den man als „Trennung des Arbeiters von seinem Produktionsmittel“ bezeichnet. Die kapitalistische Differenzierung hat die Funktionen, die Arbeitsmittel zu erwerben, sie anzuordnen und zu verteilen, von den Funktionen, sie zu *gebrauchen*, völlig gelöst. Arbeitsmittel und Arbeitsanordnung sind zu objektiven Arbeitsbedingungen geworden, deren versachlichten Charakter der Arbeiter in dem Masse empfindet, als der Gegenstand seiner Arbeit die freie Verfügungsgewalt über die Arbeitsmittel erheischt. Am intensivsten wird die Trennung des Arbeiters von seinen Produktionsmitteln darum wiederum in den künstlerischen Gewerben fühlbar, in denen Arbeit und Materie am stärksten zur restlosen Vereinigung drängen. Auch in der Wissenschaft bedeutet die ungeheure Arbeitsteilung für jeden ernsthaften Forscher ein schmerzlich empfundenenes und schwer zu tragendes Übel, das ihn nötigt, zahllose Tatsachen und Methoden als objektive Gegebenheiten und Gültigkeiten unkontrolliert von anderen zu übernehmen. Man beachte vergleichsweise, dass die Erfinder zu Beginn des 19. Jahrhunderts nicht nur die Maschinen, die sie ersannen, selbst und oft ohne jede Beihilfe anderer bauten, sondern meist auch die Werkzeuge, die sie hierzu benötigten! Mit Recht bezeichnet Simmel in seiner „Philosophie des Geldes“ (S. 515) den heutigen Zustand in der Wissenschaft als „eine Trennung des Arbeiters von seinen Arbeitsmitteln im weiteren Sinne“.

Diese technisch-soziale Tatsache der Trennung des Arbeiters von seinen Arbeitsmitteln macht sich im Leben des Arbeiters nun in zweierlei Hinsicht geltend: In der zunehmenden Entwicklung der Arbeitskraft zur Ware und in der fortschreitenden Entfremdung des Arbeiters vom Konsumenten. In dem gleichen Masse, in dem das Arbeitsmittel von den persönlichen Eigenschaften desjenigen, der sich seiner bedient, unabhängig ist, steigert sich die Vertretbarkeit des Arbeiters oder doch mindestens seiner subjektiven Qualitäten durch andere. Und in demselben Masse verstärkt sich auch der Warencharakter der Arbeit. Die Arbeit, die nun „Charakter, Bewertungsweise, Entwicklungsschicksale mit allen Waren überhaupt teilt“, ist „dem Arbeiter selbst gegenüber etwas Objektives geworden, etwas, das er nicht nur nicht mehr *ist*, sondern eigentlich auch nicht mehr *hat*“. (Simmel.) Nichts vermag diesen Zustand besser zu verdeutlichen als die Tatsache, dass es einen „Arbeitsmarkt“ gibt, in manchen europäischen Sprachen auch „Arbeitsbörse“ genannt, auf dem die Ware „Arbeitskraft“ nach Typen gehandelt wird wie Getreide, Kaffee oder Kautschuk auf den nach ihnen benannten Märkten. Die Entpersönlichung, die hierin zum Ausdruck kommt, ist schlechthin vollkommen, die Trennung des Arbeiters von seinem Handelsobjekt „Arbeitskraft“ restlos vollzogen.

In den letzten Jahrzehnten ist diese Entwicklung nun von der konsumpolitischen Seite her noch wesentlich verschärft worden durch die Verdrängung der Kundenarbeit durch den Fabrikbetrieb. Zwar bestand der *ökonomische* Gegensatz zwischen Produzent und Konsument seit Beginn der kapitalistischen Epoche im Handwerk nicht minder als im Grossbetrieb — das Sprichwort „Handwerk hat goldenen Boden“ weist mit erfrischender Naivität auf die kapitalistische Gesinnung

auch des Handwerks hin —, Charakter und Qualität der Ware waren jedoch mindestens nicht *ausschliesslich* nach Geld und Geldeswert orientiert. Denn in der Kundenarbeit für einen bestimmten Konsumenten und *nur* für ihn löste die Ware eine Wechselwirkung zwischen Produzenten und Konsumenten aus, ein vielfältiges Hin und Her der gegenseitigen Beziehungen, die von der Wareseite her stets lebendig erhalten wurde. Der Charakter der Ware, ihr „Gesicht“ sozusagen, von einem einzelnen oder doch von einer wenig spezialisierten Arbeitsgemeinschaft nach den Weisungen eines einzelnen geformt, wurde ebensowohl von den Wünschen des Kunden wie von dem Gestaltungswillen des Produzenten bestimmt. Als solcher blieb er der unmittelbare Ausdruck einer Person oder einiger weniger Personen, seine objektive Marktfähigkeit war — sofern ein Verkauf an Dritte überhaupt in Frage stand — nur ein ungewollter und beiläufiger Nebenerfolg.

Das änderte sich erst, als die Arbeitsteilung das Produkt zu einem Sammelbecken verschiedenartiger manueller und maschineller Kräfte machte, zu einer Vereinigung anonymer Energien, deren Betätigung und Bewährung ausschliesslich auf das Produkt gerichtet waren, auf seine Marktgängigkeit, auf seine „Konjunktur“ — ein in der handwerklich-wirtschaftlichen Epoche bisher unbekanntes Wort. Man vergleiche den Kundenschuster mit dem Inhaber einer modernen Schuhwarenfabrik und dessen Gesellen mit den Teilarbeitern der an der Verfertigung eines Stiefels beteiligten Sohlen-, Schäfte- und Schuhfabriken. Man erwäge die Unzahl der Zwischeninstanzen, die sich in diesem wie in anderen Fällen der industriellen Arbeitsteilung zwischen Verfertiger und Käufer schieben. Die restlose Aufhebung der unmittelbaren Gegenseitigkeit zwischen Verfertiger und Käufer wird hieran schlagartig klar.

Damit aber ist eines der wesentlichsten gemeinschaftsbildenden Momente der handwerklichen Zeit in Wegfall gekommen: Der Grundcharakter konservativer Ehrbarkeit, der selbst heute noch hier und dort die Verkehrs- und Handelssitten auf dem flachen Lande bestimmt, und der zum grössten Teile auf dieser verlorengegangenen persönlichen Fühlungnahme zwischen Produzent und Konsument beruhte, auf der Berührung zwischen Handwerker und Käufer. Nur in den Gewerben des persönlichsten Lebensbedarfes (Metzger, Friseur, Schuster, Schneider, Modistin, Schlosser, Schreiner u. a.) ist die persönliche Fühlung des Herstellers mit dem Verbraucher noch teilweise vorhanden, und auch da verschwindet sie mehr und mehr zugunsten der unpersönlichen Leistung im mechanisierten Grossbetrieb. Dass diese Folge der Arbeitsteilung auch in arbeitspsychologischer Hinsicht ihre Wirkungen tat, ist klar. Herkner schreibt hierüber mit Recht: „Jedenfalls ist mir das grösste Mass von Arbeitsfreude in denjenigen Berufen entgegnetreten, welche der Individualität des Arbeiters noch eine gewisse Entfaltung gönnen; in denen der Arbeiter das fertige Stück als Werk seiner Hand . . . ansehen darf; in denen die Arbeit in ihrem entscheidenden Teil durch die Hand eines Arbeiters ausgeführt wird, in denen gewissermassen noch eine persönliche Beziehung zwischen Arbeiter und Produkt besteht. Diese Voraussetzungen treffen z. B. bei der Arbeit der Former und Giesser zu . . . Die Leute kommen sich als eine Art bildende Künstler vor.“

Nicht sehr viel anders als bei der *Warenherstellung* steht es beim *Warenvertrieb*. In fortschreitendem Masse ist durch den Typenkauf, die Bestellung nach Mustern oder Musterbüchern, die unmittelbare Beziehung zwischen Käufer und Verkäufer aufgehoben und damit die in der mündlichen Warenanpreisung liegende Differenzierung überflüssig geworden. Soweit der unmittelbare Einkauf im Geschäft, am Lager noch vor sich geht, ist auch er im Begriff, in zunehmendem Masse objektiviert zu werden. Die Preisgleichheit der Warengattungen nimmt nicht nur mit der Zahl der 20-, 30- und 50-Pf.-Basare zu, bildet nicht nur einen integrierenden Bestandteil der händlerischen Ramschpropaganda, sondern bürgert sich auch in den soliden und reellen Geschäften — voran in den Warenhäusern — zusehends ein. Damit ist die restlose „Kapitalisierung“ des Wareangebot erreicht, die Anlockung des Käufers nicht mehr nach der subjektiven Eigentümlichkeit und der Qualität der Ware, sondern nach ihrem Preis. Hier fallen alle Erklärungen und Bemühungen des Verkäufers weg, der nur noch aufsichtsführende und ordnende Zwischeninstanz ist, nicht mehr Vermittler zwischen Kunden und Ware. Einen Grad weiter noch wird die Mechanisierung des Verkaufs dann vom *Warenautomaten* getrieben, bei dem die Beziehung von Person zu Person nicht nur objektiviert, sondern völlig ausgeschaltet ist.

* * *

Dieser allgemeinen Versachlichung des Arbeitslebens steht nun die leitende Grundidee unserer Epoche, ihr geistiger Zentralbegriff, der Wille zum Leben um jeden Preis, in diametraler Gegensätzlichkeit gegenüber. Das Leben aber, „als die alleinige Bestimmung seiner selbst, als die alleinige Substanz aller seiner Inhalte“ (Simmel: *Der Konflikt der modernen Kultur*, S. 15), sucht seinen Zweck im Leben selbst, in der „Steigerung, im Mehrwerden, in der Entwicklung zu Fülle und Macht, zu Kraft und Schönheit aus sich selbst heraus, nicht an einem angeblichen Ziele, sondern an der Entwicklung seiner selbst, dadurch, dass es *mehr* Leben wird“. Hieraus erklärt sich die moderne Gegnerschaft gegen das Prinzip der Form, gegen jedwede Endgültigkeit und Bindung. Während in der griechischen Klassik die Idee des Seins, des Masses, der Vernunft, der „Ratio“ den natürlichen und gottgewollten Zentralbegriff bildete, dem der einzelne sich anzupassen und einfügen hatte, während im Mittelalter das gesamte Leben vom Gottesbegriff her und *nur* von ihm Bedeutung, Weihe und Zielsetzung erhielt, während die Renaissance die „Natur“ als tragenden Leitgedanken setzte, kennt das 19. Jahrhundert keinen übergeordneten Zentralbegriff mehr. Das 20. Jahrhundert aber erhebt wiederum „das Leben“ schlechthin zum Zentralbegriff, von dessen Wirklichkeit her die individuellen und sozialen, die ästhetischen und religiösen Werke ihren Ausgang und ihre Zweckbestimmung erhalten.

Es ist ersichtlich, dass zwischen der Objektivierung der Werkgestaltung, zu der die fortschreitende Arbeitsteilung zwingt, und diesem geistigen Leitmotiv ein schroffer Gegensatz besteht, ein in sich unüberbrückbarer Widerspruch. Hieraus leitet sich auch die tiefste Tragik der europäischen Revolution her, dass sie diesem Leitgedanken, dem „Leben“ schlechthin, auch im Dasein der arbeitenden Massen gerade in einem Augenblick zum Durchbruch zu verhelfen suchte, in dem das

stärkste Hindernis zu seiner Verwirklichung: *die Rationalisierung der Wirtschaft*, zu einer Existenzfrage für die europäische Menschheit und die Maschinisierung in ihr zu einer unausweichlichen produktionspolitischen Notwendigkeit geworden war. Damit hatte der grösste Feind und Gegenspieler des Lebens gesiegt: die Mechanisierung des Seins.

Diese Sachlage wird nun für den nordischen Menschen noch durch folgende Tatsachen verschärft: Während die Rationalisierung der Arbeit und des Lebens vom Rationalismus des Südländers und dem von seiner Kultur weitgehend abhängigen westlichen Menschen bis zu einem erheblichen Grade aufgefangen und in sein gesamtes Lebenssystem eingebaut werden konnte, widerstrebt sie der Pathetik des nordischen Menschen bleibend. Dessen Ausdruckswelt ist von je die gewaltsame Steigerung seiner Empfindungssphären gewesen, die Auflösung seiner inneren Disharmonie in der Gestaltung am Werk, eine „erhabene Hysterie“ (Worringer), ein Antirationalismus sozusagen, der nach einer Welt des Übersinnlichen strebt, indem er im Sinnlichen das Überwirkliche zu binden versucht. Dieser „Hysterie“ ist die Gothik verdankt, der nordische Stil, dessen Formwille selbst den sprödesten Stoff für seine seelischen Ziele zu bändigen, zu vergewaltigen weiss; ist die „wirre, unendliche Melodie“ der germanischen Dichtung entsprungen, die unausgeglichen und ruhelos sich durch die grossen Epen der Deutschen und Skandinavien wie durch die Romane der grossen Russen zieht. „Die germanische Dichtung kennt kein beschauliches Versenken in ruhende Zustände; ihre Dichtung träumt kein taatenloses Idyll; ihre Aufmerksamkeit fesselt nur bewegtes Tun und stark flutende Empfindung . . . die Gefühle des Pathetischen vor allem müssen unsere Altvorderen bewegt haben, ist anders die Formgebung dieser Dichtung der getreue Ausdruck innerer Stimmung.“ (Lamprecht.)

Und so wie die Grundstimmung der ältesten, drückt auch jene der modernsten nordischen Kunst, des Expressionismus, wiederum diesen Unfrieden aus, das Gierige und Drängende, Sich-Steigernde und Pathetische, diesen äussersten Aufklang im Ausdruck des Seelischen schlechthin. Um dessentwillen haben uns die Romanen und ihre Kulturtrabanten „ungebildete, formlose Barbaren“ genannt, ein Vorwurf, den wir freilich in Ruhe tragen wollen in Ansehung der Wahrheit des Goetheschen Wortes, „dass die unbestimmten, sich weit ausdehnenden Gefühle *allein zum Erhabenen geeignet sind*“.

* * *

Da, wie gesagt, die Psyche des nordischen Menschen in stärkerem Masse auf den unmittelbaren Ausdruck, die direkte Bewährung des Seelischen angewiesen ist als jene der übrigen Völker, ist auch die *Kompensations-*, die Ersatzfrage für ihre in der Arbeitsteilung verdrängten seelischen Emanationsmöglichkeiten naturgemäss für sie von grösserer Bedeutung, als dies anderwärts der Fall ist. Es scheint, als ob diese Kompensation für die Mehrzahl der in Frage stehenden Werk-tätigen mindestens annähernd erreicht werden kann, sobald die Einkommens-, die Arbeitsverhältnisse und ein angemessener Schutz gegen die psychischen und physischen Schädigungen der Mechanisierung die Möglichkeiten zu seelischer Verausgabung *nach* der Arbeit gewährleisten.

Ich habe mich über diese Fragen in der „Arbeit“, Heft 2, 1926, und Heft 1, 1927, ausführlich geäußert und möchte mich hier nicht wiederholen. Auf eine der dort erwähnten Kompensationsmöglichkeiten aber soll noch einmal verwiesen werden, weil ihre Realisierung im Zuge der fortschreitenden Rationalisierung von Monat zu Monat drängender, die Möglichkeiten zu ihrer Verwirklichung jedoch im gleichen Masse gefährdeter erscheinen, auf das *Problem der Wirtschafts-demokratie*. In der Begründung zum Betriebsrätegesetz heisst es: Der Arbeiter „will nicht mehr nur als Arbeiter an der Arbeitsstelle mitgebunden an Arbeitsaufgaben *ohne Ausblick auf das wirtschaftliche Ganze* leben und sterben, es drängt ihn, über die Arbeitsstellen hinaus das wirtschaftliche Ganze zu sehen, seine Sachkunde und Erfahrungen dafür fruchtbar zu machen und an der produktiven Entwicklung mitzuschaffen“. In diesem Satze ist der Kernpunkt der Wirtschafts-demokratie richtig benannt: die Sehnsucht des Arbeiters, „das Ganze zu sehen“.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass der Erlass des Betriebsrätegesetzes die Gelegenheit hierzu in den ersten Jahren nach der Revolution wesentlich gesteigert hatte. Bevor jedoch seine Wirkungen sich stärker geltend machen konnten, bevor die „Sachkunde und Erfahrungen“ der Betriebsräte und damit der Belegschaften durch eine vermehrte und versachlichte Schulung auf sozial-, volks- und weltwirtschaftlichem Gebiete gesteigert und damit fruchtbar gemacht wurden, hat die Konzentration der Wirtschaft in Trusts, Kartellen und Syndikaten die massgebende Entscheidung über die „produktive Entwicklung“ aus dem Einzelbetrieb in die Beratungszimmer der Konzernleitungen verlegt. Damit ist das Mitsprache- und Mitverantwortungsrecht des Betriebsrates an der Mitführung des Betriebes zum mindesten in *produktionspolitischer* Hinsicht in der Mehrzahl der Fälle zu einer Farce geworden.

Die Gewerkschaften haben dieser Entwicklung Rechnung zu tragen versucht, indem sie (siehe „Die Arbeit“, Heft 3, 1927) vom Gesetzgeber die Vertretung der Arbeitnehmer in der Geschäftsleitung der monopolartigen Unternehmungsorganisationen verlangt und damit die Verwirklichung der im Artikel 165 der Reichsverfassung: „Die Arbeiter und Angestellten sind dazu berufen, gleichberechtigt in Gemeinschaft mit den Unternehmern an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte mitzuwirken“, verbrieften Rechte der Arbeiter auf Mitverantwortung und Mitbestimmung am Produktions- und Verteilungsprozess auch innerhalb der rationalisierten Wirtschaft gefordert haben. Mit der Berücksichtigung dieser Forderungen würden wenigstens für eine *Auslese* der Arbeiter die in der Rationalisierung für die einzelnen Betriebsräte verlorengegangenen Möglichkeiten, „das Ganze zu sehen“ und an seiner Gestaltung mittätig zu sein, auf Umwegen wiederhergestellt werden. Der Zweck, für den die Arbeiterschaft acht und mehr Stunden tätig ist, würde bis zu einem gewissen Grade wieder *ihr* Zweck sein. Mindestens würde sie wieder die *moralische* Verantwortung für den Produktionsprozess mit tragen. Über die Bedeutung dieser Mitverantwortung sagt Hegel: „Ein Zweck, für welchen ich tätig sein soll, muss auf irgendeine Weise auch mein Zweck sein; ich muss meinen Zweck zugleich dabei befriedigen, wenn der Zweck, für welchen ich tätig bin, auch noch viele andere Seiten hat, nach denen

er mich nichts angeht. Dies ist das unendliche Recht des Subjekts, dass es sich selbst in seiner Tätigkeit und Arbeit befriedigt findet. Wenn die Menschen sich für etwas interessieren sollen, so müssen sie sich selbst darin haben und ihr eigenes Selbstgefühl darin befriedigt finden.“ (Hegel: „Über das Wesen der Philosophie“, Anrede an seine Zuhörer bei Eröffnung seiner Vorlesungen in Berlin am 22. Oktober 1818.)

Vor mehr als 100 Jahren gesprochen, sind diese Worte heute gültiger als je. Und weil sie es sind, erscheint es als eine der vordringlichsten Aufgaben der Gesellschafts- und Staatspolitik, den „eigenen Verstand, die selbständige Überzeugung und das Dafürhalten“ (Hegel) der Arbeitnehmer als der breiten Masse der Bevölkerung und also des Fundamentes der Staaten mit allen Mitteln und auf jegliche Weise zu schulen. Hier wird die Bedeutung der Arbeiterbildung als Voraussetzung und Basis der Wirtschaftsdemokratie klar — der Arbeiterbildung nicht nur für die *Führer* und *Funktionäre*, sondern für das *Gros* der Arbeiterschaft schlechthin. Diese Bildung darf sich jedoch nicht verlieren in ästhetischen „Rundgesprächen“ über den „Erlebnisgehalt“ der Arbeit und die Möglichkeit, ihn unmittelbar oder mittelbar wiederherzustellen. Sie darf es auch nicht in erster Linie mit der Vermittlung sogenannter „Kulturgüter“, mit der Zufuhr literarischer, philosophischer, künstlerischer Vorträge, musikalischer und dramatischer Darbietungen, naturwissenschaftlicher Betrachtungen usw. bewenden lassen; so wertvoll diese Darbietungen als Inhalt der *allgemeinen Volksbildung* auch sind, sowenig gehören sie in den Rahmen der *speziellen* Arbeiterbildung, die ihre Wurzeln nur im *Beruf* haben kann. Goethe sagt: „Narrenpossen sind eure allgemeine Bildung und alle Ansichten dazu; dass der Mensch *etwas* ganz entschieden verstehe, vorzüglich leiste, wie nicht leicht ein anderer in der nächsten Umgebung, darauf kommt es an. Eins recht wissen und ausüben gibt höhere Bildung als Halbheit im Hundertfältigen . . .“

Arbeit und Beruf sind der *seelische*, die Fabrik der *örtliche* Standpunkt, von dem aus Wissen und Lehre sich für den Arbeiter erstrecken müssen. Vom „Betrieb“ bringt der Arbeiter den Erfahrungskomplex mit, der in wirtschaftlicher, rechtlicher, technischer, sozialer und staatsbürgerlicher Hinsicht erweitert werden muss. Die Wirtschaftslehre kann anknüpfen an die unmittelbaren Produktions- und Arbeitsvorgänge, sie wird das *Sinnvolle* der Einzelfunktion, der Detailarbeit erklären, ihre Bedeutung für den Gesamtprozess verdeutlichen müssen, sie wird so die *Zusammenschau* der Arbeitsleistungen zu schaffen versuchen, die in der industriellen Arbeitsteilung räumlich wie zeitlich verlorengegangen ist. Die Sozial- und Rechtslehre kann ihren Ausgangspunkt nehmen in den täglichen Rechtserfahrungen der Arbeiterschaft, in der Arbeits- und Fabrikordnung, in der Gestaltung der Arbeitsbedingungen und des Wohlfahrtswesens, an der die Belegschaft durch ihre Vertretung, den Betriebsrat, aktiv mitzuwirken berufen ist. Sie wird sich weiterhin auf die Lehrgebiete des Arbeits- und Versicherungsrechts, auf die Unfallverhütungsvorschriften wie auf die Problematik der Wirtschaftsdemokratie erstrecken müssen. Die technische Lehre wird Werkzeug- und Maschinenkunde, die Entwicklung und die Folgen der Technik umfassen müssen, sie wird das Problem Mensch und Maschine in seinen wirtschaftlichen wie

in seinen seelischen Zusammenhängen würdigen, sie wird das Unausweichliche der Technisierung und Mechanisierung darstellen müssen. Die *staatsbürgerliche* Lehre schliesslich wird beginnen mit der Überleitung des jugendlichen Arbeiters in den Beruf, mit der Bedeutung der Berufswahl in persönlicher wie gesellschaftlicher Hinsicht. Sie wird dann die Verflechtungen des einzelnen in die Ordnungen der Gesellschaft, des Staates und Volkes, seine Rechte und Pflichten in ihnen beschreiben, die Entwicklung zu fortschreitender Selbstverwaltung und Selbstverantwortung verdeutlichen, die nationale Schicksalsverbundenheit der Stände im allgemeinen und in der Gegenwart im besonderen behandeln müssen.

Es ist hier nicht der Ort, im einzelnen zu erörtern, ob und inwieweit die vorhandenen staatlichen oder privaten Lehrinrichtungen diesen Forderungen bereits genügen. Die höchste pädagogische Wirkung werden sie jedenfalls erst dann erzielen können, wenn sie auf einen Gesamtplan abgestimmt sind und systematisch so ineinandergreifen, dass jede Doppelarbeit vermieden wird. Das aber tun sie heute noch nicht. Staatliche und private Bildungsbestrebungen arbeiten noch häufig ohne organische und organisatorische Verknüpfung nebeneinander her und aneinander vorbei. Auch scheint es, als ob namentlich die gesetzgebenden Körperschaften sich der kulturpolitischen und staatspolitischen Bedeutung der Arbeiterbildung als eines der wenigen *wirksamen* Kompensationsmittel gegen die schädlichen Wirkungen der Arbeitsteilung noch keineswegs bewusst sind. Die Gleichgültigkeit, mit der manche Parlamente dieser Aufgabe und ihrer Erfüllung gegenüberstehen, die Geringfügigkeit der Sachmittel, die hierfür ausgeworfen sind, zeigen, dass auch in staatspolitisch geschulten und verantwortungsfreudigen Kreisen die ausserordentliche Bedeutung der Arbeiterbildung für Staat und Gesellschaft noch selten erkannt wird. Immer wieder muss betont werden, dass sie keine quantité négligeable ist, sondern das *Zentralproblem der modernen Sozialpolitik* schlechthin.

Was aber nun schliesslich die *formale Kultur* dieser Zeit anbelangt, ihren „Stil“, dessen wesentlichster Inhalt die Gestaltung der Form nach dem Zweck ist, so mag die Arbeiterschaft mit ihr zufrieden sein. Denn die Rationalisierung des Stils, die uns in Gestalt der glatten ornamentlosen Bau- und Werkformen allenthalben entgegentritt, und an die wir uns als Ausdruck unserer unsentimentalen Zeit, als Spiegel und Gegenbild unserer selbst gewöhnt haben, ist in ihrer Objektivierung und Abstraktheit nichts anderes als das Resultat der Massengebundenheit schlechthin. Das Abstrakte ist das Überpersönliche, gleichviel ob es Ausdruck des verängstigten primitiven Empfindens vor der Gottheit oder rationaler Ausdruck einer durch Arbeitsteilung und Mechanisierung nivellierten Menschheit ist. Freilich zeigt diese objektivierte Kultur einige Ähnlichkeit mit dem Ideenreich Platos, in dem der abstrakte Geist der Dinge zwar in vollkommener Reinheit verwirklicht ist, das jedoch leer ist an subjektiven, in ihrer Gestaltung und Formung an die einzelne Persönlichkeit gebundenen Werten.

So mag es richtig sein, wenn behauptet wird, dass die Arbeitsteilung in gleichem Masse den *Geist* gefördert wie die *Seele* verarmt hat. Von der Anlage und Eigenart des einzelnen unter uns wird es abhängen, ob er diesem oder jenem den Vorzug gibt und sich daher von dem Stil dieser Zeit gefördert oder benachteiligt fühlt.

Rundschau der Arbeit

WIRTSCHAFTSPOLITISCHE CHRONIK

Dr. Hans Arons-

Kampf gegen Preiserhöhungen.

Im Herbst 1925 war es der damaligen Regierung Luther geglückt, drei wichtige Gesetze (Aufwertung, Steuern, Zolltarif) in einem Zuge vom Reichstag annehmen zu lassen. Sie waren innerlich durch das Bestreben verbunden, die Neubildung von Betriebskapital zu fördern (vgl. „Die Arbeit“, 1925, S. 708). Die Senkung der Umsatzsteuer, die einen Teil des Programms bildete, wurde von der Regierung zum Anlass genommen, um gleichzeitig eine umfassende Preissenkungsaktion anzukündigen. Dass diese Aktion misslang, ist bekannt.

Angesichts der augenblicklichen Bestrebungen taucht die Erinnerung an jenen Versuch wieder auf, wenn auch die Umstände recht verschieden sind. Aus einer Aktion zur Senkung der Preise ist das bescheideneren Bemühen geworden, eine Steigerung der Preise zu verhindern. Und statt einer offiziellen Erklärung der Gesamtregierung ist es der stille Kampf eines einzelnen Ministeriums, des Reichswirtschaftsministeriums, das sich mit mehr oder weniger Erfolg bemüht, die Hilfe anderer Ministerien für seinen Plan zu gewinnen. Daher ermangelt die neue Aktion von vornherein der Einheitlichkeit. Während der Reichswirtschaftsminister (auf der Hamburger Tagung des Deutschen Industrie- und Handelstages) mit Berufung auf den Schlussbericht der Weltwirtschaftskonferenz einer Herabsetzung der Industriezölle das Wort redet, muss er gleichzeitig die Heraufsetzung von Agrarzöllen (Fleisch, Mehl, Zucker, Kartoffeln) verteidigen. Während das Verkehrsministerium die Gütertarife der Reichsbahn ermässigt, erhöht der Reichspostminister die Postgebühren. Während auf Drängen des Reichswirtschaftsministers der Schlichtungsapparat des Reichsarbeitsministeriums die Lohnforderungen der Arbeitnehmerschaft einzudämmen trachtet, sucht die Reichsbank die Einfuhr ausländischen Kapitals einzuschränken.

Der Öffentlichkeit bietet sich also ein recht wenig eindrucksvolles Bild von der inneren Geschlossenheit und Stärke des Bürgerblockkabinetts.

Weltwirtschaftskonferenz und Zollpolitik.

Vom 4. bis 23. Mai tagte in Genf nach einer Vorbereitung von über einem Jahr die Weltwirtschaftskonferenz. Ein beispielloses Aufgebot von Wirtschaftskapazitäten aus aller Herren Länder — nur Spanien und Argentinien fehlten — hatte die Aufgabe, die besonderen Krisenmerkmale der weltwirtschaftlichen Lage festzustellen und Vorschläge für eine reibungslosere Entwicklung der Weltwirtschaft auszuarbeiten. Praktisch war die Konferenz dadurch gehemmt, dass die Delegierten nicht als offizielle Vertreter ihrer Regierungen erschienen, so dass bindende Beschlüsse gar nicht in Frage kamen. Ideell dadurch, dass es schier unmöglich war, die Vertreter von 47 Staaten mit meist entgegengesetzten Interessen zu einheitlicher Stellungnahme zu bringen; um so mehr, als selbst zwischen den Vertretern eines und desselben Staates selbstverständlich weitgehende Interessengegensätze bestanden. Zudem fühlten sich die Delegierten nicht als unvoreingenommene Wirtschaftswissenschaftler, sondern naturgemäss als Vertreter ihres Landes und ihrer Organisationen, also als Wirtschaftspolitiker. Von vornherein musste daher, um eine gewisse Einheitlichkeit der Anschauungen zu erzielen, auf die Behandlung mancher Probleme verzichtet werden, die gerade weltwirtschaftlich eine besondere Bedeutung haben; so die Reparationslasten, die Wanderungs- und die Kolonialfrage.

Die Vollversammlung war von erschreckender Schwerfälligkeit. In wohl vorbereiteten Ansprachen redeten die Delegierten aneinander vorbei. Die Arbeit wurde in den Kommissionen und deren Unterausschüssen geleistet. Allerdings kamen die Beschlüsse der Landwirtschaftskommission über Gemeinplätze nicht hinaus. Verschwommen blieben auch die Empfehlungen

der Industriekommission; sie waren immerhin bemerkenswert durch das, was sie nicht enthielten, nämlich die Kontrolle der Kartelle und anderer monopolartiger Organisationen. Bloss die Kommission für Handelspolitik kam zu greifbaren Ergebnissen. Freilich hatte sie es besonders leicht. Sie brauchte nur die verhältnismässig weitgehende Handelsfreiheit der Vorkriegszeit als Vorbild zu nehmen und die vielen Anregungen aufzugreifen, die im Laufe der Jahrzehnte entstanden waren. Kurzum, sie hatte kein Neuland zu beackern, sondern nur das Dornengestrüpp fortzuräumen, das im Laufe des Krieges emporgewuchert war. Die Empfehlungen dieser Kommission bilden das Kernstück der Genfer Verhandlungen, und es ist nicht zu leugnen, dass sie tiefen Eindruck in der Öffentlichkeit machten. Eine moralische Mahnung, deren Bedeutung durchaus nicht unterschätzt werden soll.

Die deutsche Regierung beeilte sich, den Genfer Beschlüssen formell zuzustimmen, und der Reichswirtschaftsminister kündigte am 22. Juni auf der Versammlung des Deutschen Industrie- und Handelstages in Hamburg an: „Die Reichsregierung wird nach dieser Richtung (das ist Senkung von Industriezöllen) mit grösster Beschleunigung die erforderlichen Vorschläge dem Reichswirtschaftsrat und den gesetzgebenden Körperschaften unterbreiten.“ Bisher weiss man nur, dass der Wirtschaftspolitische Ausschuss des RWR sechs Unterausschüsse zur Durchberatung der Zollpositionen eingesetzt hat, ohne dass nähere Angaben vorliegen oder die Absichten der Regierung genauer bekannt sind. Jedenfalls ist mit einem baldigen Ergebnis nicht zu rechnen, da die Beratungen der Ausschüsse erst am 12. September beginnen und sich leicht monatelang hinziehen können. Man wird ein gewisses Misstrauen gegen die Absichten der Regierung um so weniger unterdrücken, als fast im Anschluss an die Genfer Tagung eine neue Erhöhung der Fleisch-, Kartoffel-, Mehl- und Zuckerzölle erfolgte, letztere in Verbindung mit einer Ermässigung der Zuckersteuer (RGBl. 1927 I, S. 179).

Senkung der Gütertarife.

Erst die Zusammenfassung der Landes-eisenbahnen zur Reichsbahn nach der Revolution brachte den Übergang vom primitiven Kilometertarif zum Staffeltarif und damit eine wesentliche Verbilligung für weitere Entfernungen. Der jetzige Gütertarif setzt sich zusammen aus dem *Staffeltarif*, der *Abfertigungsgebühr*, die bisher ungestaffelt war und demzufolge die kurzen Entfernungen verhältnismässig mehr belastete, und aus den *10-Tonnen-Nebenklassenzuschlägen*, die für ungenügende Ausnutzung des Ladungsgewichts erhoben werden. Die kürzlich beschlossene Tarifsenkung berücksichtigt alle drei Bestandteile des Gesamttarifs, und zwar zugunsten der *höherwertigen Güter*. Von den Tarifen der 6 Wagenladungsklassen wird der höchste um 5, die beiden folgenden um 7, der vierte um 2 v. H. gesenkt. Gleichzeitig tritt eine entsprechende Senkung der Ausnahmetarife ein. Der Einnahmeausfall wird auf rund 34 Millionen Mark geschätzt. Die Nebenklassenzuschläge werden in den drei höchsten Wagenladungsklassen um 30, in den drei folgenden um 25, 20 und 16% v. H. ermässigt. Ausfall rund 7 Millionen Mark. Ferner wird eine Entlastung der Nahentfernungen dadurch herbeigeführt, dass die Abfertigungsgebühren unterhalb 100 Kilometer ebenfalls gestaffelt werden. Auch hier entfällt die Ermässigung auf die höheren Klassen, während die letzte leer ausgeht. Der Einnahmeverlust wird auf rund 17 Millionen Mark veranschlagt. Unter Berücksichtigung verschiedener kleiner Erleichterungen rechnet die Reichsbahn mit einem Gesamtausfall von rund 70 Millionen Mark, der fast ausschliesslich auf die höherwertigen Waren entfällt, also der weiterverarbeitenden Industrie zufällt. Die Tarifsenkung ist bereits am 1. August in Kraft getreten. — Die Reichsbahn ist durch den Dawesplan empfindlich vorbelastet. Ferner wird die Beamtenbesoldungsreform ihr eine neue Belastung von schätzungsweise 150 Millionen Mark auferlegen. Ob sie zu weiteren Tariferleichterungen schreiten kann,

wird also vom Ergebnis ihres nächsten Jahresabschlusses abhängen.

Portoerhöhung.

Trotz der energischen Proteste der gesamten massgebenden Wirtschaftsverbände hat der Verwaltungsrat der Reichspost eine Portoerhöhung beschlossen, die die Portospesen der Wirtschaft um durchschnittlich etwa 50 v. H. erhöhen dürfte. Während die Verwaltungsratsmitglieder, die den freien Gewerkschaften nahestehen, im Sinne der Proteste gegen die Erhöhung stimmten, haben die übrigen Wirtschaftsvertreter es fertig bekommen, die Warnungen ihrer Verbände zu verleugnen und für die Vorlage des Ministeriums einzutreten.

Die Reichspost hatte ursprünglich beabsichtigt, eine Anleihe in Höhe von 300 Millionen Reichsmark aufzunehmen, war jedoch durch ein Gutachten des Reichsbankdirektoriums und einen Beschluss des Gesamtkabinetts daran gehindert worden. Die Reichsbank erklärte, dass eine Inlandanleihe in dieser Höhe für lange Sicht ausgeschlossen sei, und wies darauf hin, dass diejenigen Stellen, die sich auf andere Weise als durch Anleihebegebung helfen könnten, verpflichtet seien, dies zu tun. Gegen eine Auslandanleihe wandte sich, unter starker Beeinflussung des Reichsbankpräsidenten, das Reichskabinett, obwohl günstige Angebote vorlagen. Die Ablehnung wurde mit der Gefahr einer Überfremdung oder Einschaltung fremder Interessentenkreise in die Verwaltungsaufgaben der Reichspost, besonders des Telephonbetriebs, begründet. Diese Auffassung erscheint völlig unverständlich, solange nicht nähere Angaben darüber vorliegen, welche aussergewöhnlichen Bedingungen an die Gewährung der Anleihe seitens des Auslandes geknüpft waren.

Durch die Verweigerung der Anleihe wurde die Post auf den Weg der Portoerhöhung gedrängt. Sie muss mit einer baldigen Erhöhung der Beamtengehälter rechnen, die ihr eine jährliche Mehrbelastung von annähernd 150 Millionen Reichsmark auf-

erlegen dürfte, sie muss den Telephonverkehr ausbauen und weitere Verkehrsverbesserungen durchführen. Der Fehler der Post war, dass sie anscheinend mit der geplanten Anleihe *laufende Ausgaben*, wie Erhöhung der Gehälter bestreiten wollte, dass sie nachher *werbende Anlagen* durch Steigerung ihrer Betriebsüberschüsse zu finanzieren beabsichtigte. Anscheinend — denn die Angaben der Verwaltung waren unvollkommen und zu undurchsichtig, als dass die Öffentlichkeit sich ein einwandfreies Urteil hätte bilden können. Sie hat ihre Bilanz für das Rechnungsjahr 1926/27 ferner erst veröffentlicht, nachdem der Verwaltungsrat der Portoerhöhung bereits zugestimmt hatte. Auch diese Bilanz berichtet nicht über die Einnahmen der verschiedenen Betriebszweige. Es ist bedauerlich, dass die öffentlichen Betriebe häufig in der Verschleierung ihrer Finanzgebarung und in der Undurchsichtigkeit ihrer Bilanzen der Privatwirtschaft mit schlechtem Beispiel vorangehen.

Die Post veranschlagt den Rückgang ihres Verkehrs anlässlich der Portoerhöhung auf 15 v. H., die Einnahmesteigerung auf etwas über 200 Millionen Reichsmark jährlich. Die Erhöhung tritt teils am 1. August, teils am 1. Oktober in Kraft, wenn nicht der Reichstag in letzter Minute Einspruch erhebt. Die Veranlassung dazu ist dadurch gegeben, dass der Reichspostminister seine erste Vorlage zwar auf Verlangen des Reichstags zurückgezogen hat, eine neue Vorlage aber auf Anregung des Verwaltungsrats diesem vorlegte, nachdem der Reichstag in die Ferien gegangen war. Der Reichstag wird bei seiner Septembertagung also allen Anlass haben, auf diese Angelegenheit zurückzukommen.

Staatliche Wirtschaftsregelung.

Über der *Zündholzindustrie* schwebt drohend der Schatten des schwedischen Finanzmannes Ivar Kreuger, dessen Trust bereits über die Hälfte der Weltproduktion an Zündhölzern kontrolliert. In Deutschland entfallen auf den Schwedentrust annähernd 70 v. H. der Jahresproduktion, fast 10 v. H.

auf die Grosseinkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine (GEG) und der spärliche Rest auf 20 unabhängige Kleinbetriebe. Die Gesamtzahl der beschäftigten Arbeiter beträgt 4000, von denen etwa 2300 für die Schwedengruppe tätig sind. Das Übergewicht der letzteren wird noch dadurch verstärkt, dass sie diejenigen Maschinenfabriken in der Hand hat, die die notwendigen Komplettmaschinen herstellen.

Um die kümmerliche Selbständigkeit der Kleinbetriebe zu retten, wurde unter Anteilnahme des Reichswirtschaftsministeriums Anfang August 1926 die Zündholz-Verkaufs-A.-G. gegründet, der sämtliche Zündholzhersteller beigetreten sind. Die Gesellschaft setzt sowohl die *Produktionsmenge* wie die *Verkaufspreise* fest, letztere in der einfachen Weise, dass sie den Weiterverkauf der gesamten Erzeugung übernimmt. Nur die GEG unterliegt keiner Produktionsbeschränkung. Ihr Absatzgebiet ist völlig abgetrennt, da sie nur an die ihr angeschlossenen Konsumvereine verkaufen darf, was wiederum der Verkaufsgesellschaft verboten ist. Der übrige Absatz wird zu 65 v. H. vom Schwedentrust versorgt, der in der Verkaufsgesellschaft jedoch nur die Hälfte der Aktien und Stimmen hat, selbst wenn er, was möglich ist, selbständige Fabriken aufkauft. Die andere Hälfte der Aktien ist in die Zündholz-Aktienverwaltungsgesellschaft m. b. H. eingebracht, in der die Reichs-Kredit-A.-G. als Treuhänderin des Reichs die Majorität besitzt. Der Vertrag ist auf 25 Jahre abgeschlossen und kann nur gekündigt werden, wenn ein ergänzendes Reichsgesetz nicht alsbald erlassen oder wieder aufgehoben wird.

Der erste Kündigungsgrund ist durch das „Gesetz über die Erlaubnispflicht für die Herstellung von Zündhölzern“ (RGBl. 1927 I, S. 123) hinfällig geworden, das am 5. Juni in Kraft trat. Das Gesetz will gleichzeitig Unternehmer, Verbraucher und Arbeiterschaft schützen. Die Errichtung neuer Fabriken und die Erweiterung bestehender um mehr als ein Drittel ist nur noch mit Er-

laubnis des Reichswirtschaftsministers zulässig (§ 1). Ausgenommen ist wiederum die GEG, dazu der christliche Reichsverband deutscher Konsumvereine, soweit Bedarf für den eigenen Verband besteht (§ 2). Aufkauf von Fabriken und Übernahme von deren Produktion ist gestattet; doch wird die Stimmenverteilung in der Zündholz-Verkaufs-A.-G. hierdurch nicht berührt (§ 10). Das Gesetz nimmt hier auf einen Privatvertrag Bezug, ohne dass dieser oder zumindest der betreffende Teil des Vertrages als Teil oder Anhang des Gesetzes erscheint. Änderungen dieses (überhaupt nicht veröffentlichten) Vertrages bedürfen der Genehmigung des Reichswirtschaftsministers (§ 9). Letzterer „kann Preise beanstanden oder herabsetzen, die in volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigter Weise gesteigert oder hochgehalten werden“ (§ 9). Dafür wird die Gesellschaft ausserhalb des Kartellgesetzes gestellt (§ 9). Ausführlich regelt § 11 die Entschädigung von Arbeitnehmern, die infolge der Stilllegung von Betrieben beschäftigungslos werden oder durch eine neue Beschäftigung Nachteile in Kauf nehmen müssen. Die Entschädigungspflicht tritt jedoch nur ein, wenn die Stilllegung behufs Übernahme der Produktionsquote erfolgt.

Das Gesetz ist unvollkommen, denn es wird die Stilllegung der Kleinbetriebe nicht hindern, sondern nur die Entschädigungssummen für die bisherigen Besitzer erhöhen. Wichtig ist es jedoch wegen seiner prinzipiellen Bedeutung. Denn es versucht, Erzeugung und Verbrauch aufeinander abzustimmen, indem es die betreffende Industrie zu einer Zwangskörperschaft mit Selbstverwaltung, aber mit erheblichem Einfluss und Einspruchsrecht des Staates zusammenschliesst. Die bürgerlichen Abgeordneten haben dem Gesetz daher nur sehr ungern, der Not gehorchend, zugestimmt, während die sozialdemokratische Fraktion einen Schritt weiter gehen wollte und ein Staatsmonopol vorschlug (siehe Reichstagsdrucksachen 3057 und 3231 der III. Wahlperiode 1924/27).

Weit weniger einschneidend ist der Eingriff in die *Zigarettenindustrie*. In dieser Industrie, die ebenso übersetzt ist wie die Zündholzindustrie, wird das Betriebskapital aussergewöhnlich oft umgesetzt, nämlich ein- bis zweimal monatlich. Die Zahlungen gehen also sehr schnell bei dem Produzenten ein, der anderseits die Tabaksteuer erst nach einer Schonfrist von mehreren Monaten abzuführen braucht. Die Zigarettenindustrie arbeitet also gleichsam mit dem Gelde der Steuerbehörde. Das hat zur Folge, dass eine Unzahl kleiner Existenzen dort ein Unterkommen findet. Die weitere Folge ist freilich eine äusserst scharfe Konkurrenz und häufige Insolvenzen, unter denen wiederum die Steuerbehörde leidet, die die gestundeten Gelder nicht hereinbekommt. Wie kürzlich der Vertreter des Reichsfinanzministeriums dem Reichstag mitteilen musste (vgl. „Die Arbeit“, 1927, S. 342), stehen von der Tabaksteuer noch rund 40 Millionen Reichsmark aus, die als uneinbringlich anzusehen sind. Nur aus diesem Grunde hat das Reichsfinanzministerium — ob mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers, steht noch dahin — den Versuch einer Sanierung unternommen. Da hier die *Vertriebskosten* eine besondere Höhe erreichen, arbeiteten Angehörige der Zigarettenindustrie und des Zigarettenhandels Grundsätze über die Maximalverdienstspanne des Handels, Zahlungsbedingungen und die Höhe des Reklameaufwandes aus. Das Reichsfinanzministerium erklärte dann in einer Verfügung (Iib 5117 vom 18. Mai 1927, Reichs-zollblatt, Ausgabe A, Nr. 22) „die Zahlung der Beträge für entnommene Steuerzeichen gegenüber jedem Zigarettenherstellungsbetriebe (für) gefährdet, der den angeführten Grundsätzen zuwiderhandelt“. Zuwiderhandelnden Betrieben sollen Steuerzeichen „nur noch gegen Barzahlung oder gegen Leistung voller Sicherheit“ ausgehändigt werden. Das würde nach den eingangs erwähnten Zuständen eine Entziehung des Betriebskapitals bedeuten. Es wird behauptet, dass die Grundsätze von den Grossbetrieben aufgestellt sind und daher diese begünsti-

gen. Die sozialdemokratische und die demokratische Reichstagsfraktion haben bereits Interpellationen eingebracht, deren Beratung hoffentlich ein deutlicheres Bild von der Lage der Industrie und den Folgen des vom Reichsfinanzminister verfügten Eingriffs ergeben wird.

Aber schon jetzt darf man feststellen, dass eine derartige Wirtschaftsregelung zu wichtig ist, als dass sie durch eine blosser Verfügung des Reichsfinanzministers in Kraft gesetzt werden darf. Es wird nicht das letztmal sein, dass notleidende Industrien nach dem Beistand des Staates rufen, und es darf nicht weiter die Fiktion aufrechterhalten werden, als ob eine Regelung nur Angelegenheit der betreffenden Industrie sei. Wir haben den Reichswirtschaftsrat als Vertretung der Gesamtwirtschaft; sein Gutachten muss jeglichen Eingriff in die Wirtschaft decken.

Neue Statistiken.

Nach achtzehnjähriger Pause fand am 16. Juni 1925 eine allgemeine *Volks-, Berufs- und Betriebszählung* statt (Gesetz vom 13. März 1925, RGBI. I, S. 19). Ihre Ergebnisse werden bereits laufend in „Wirtschaft und Statistik“ veröffentlicht. Die Gesamtveröffentlichung ist im Laufe dieses Winters zu erwarten.

Das Statistische Reichsamts wiederholt seinen Versuch aus dem Jahre 1907, einen Überblick über die *Lebenshaltung* an Hand von *Haushaltsbüchern* zu gewinnen. Eine Vorerhebung begann bereits am 1. März durch Verteilung von 1000 derartigen Büchern. Die Haupterhebung mit 30 000 Büchern soll im nächsten Jahr stattfinden. Die Ergebnisse können sehr wohl eine Änderung des sogenannten Teuerungsindex veranlassen, der ja zum grossen Teil auf der Statistik von 1907 aufgebaut ist. Mit dieser Erhebung wird einem Beschlusse Rechnung getragen, der auf der internationalen Konferenz der Arbeitsstatistiker im April 1925 gefasst wurde.

Bereits im Jahre 1922 war ein Gesetz, betreffend Lohnstatistik, erlassen worden

(RGBl. I, S. 656), durch das der Tariflohnstatistik laufende Erhebungen über die *tatsächlich verdienten Löhne* an die Seite gestellt werden sollten. Die Inflation, dann die Umstellungen in der Wirtschaft liessen von der Durchführung des Gesetzes zunächst Abstand nehmen. Erst 5 Jahre später wurden die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen fertiggestellt (RGBl. 1927 I, S. 185). Danach sind bereits in diesem Jahre „Erhebungen über die Lohn- und Gehaltsverhältnisse der Arbeiter in ausgewählten Gewerben, Orten, Betrieben, Arbeiter- und Angestelltengruppen zu veranstalten. Die Erhebungen können in den darauffolgenden Jahren fortgesetzt werden“ (§ 1). „Die Durchführung und Aufarbeitung der Erhebungen wird dem Statistischen Reichsamt übertragen, das, nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, insbesondere die zu erfassenden Betriebe, Arbeiter- und Angestelltengruppen und die Tarifpositionen auswählt“ (§ 2). „Den Beginn und Umfang der Erhebungen und die Reihenfolge der zu erfassenden Gewerbe bestimmt der Reichswirtschaftsminister im Benehmen mit dem Reichsarbeitsminister“ (§ 1). Es besteht die Absicht¹⁾, die Erhebungen zunächst auf die gleichen Industriezweige und Arbeitergruppen zu erstrecken, wie sie der Tariflohnstatistik zugrunde liegen, so dass ein Vergleich zwischen Tariflohn und tatsächlichem Lohn (also unter Berücksichtigung von Kurzarbeit und Überstunden, Akkordlöhnen, Leistungszulagen usw.) möglich wird. In Verbindung mit den oben erwähnten Erhebungen über Haushaltsführung ergibt sich ferner die Möglichkeit, brauchbarere Reallohnvergleiche durchzuführen als bisher.

Durch die Wohnungsnot wurde das „Gesetz über die *Reichswohnungszählung* im Jahre 1927 und die Feststellung der Zahl der *Wohnungsuchenden*“ (RGBl. I, S. 69) veranlasst. Die Zählung wurde am 16. Mai vorgenommen.

¹⁾ „Die Bedeutung der kommenden Lohnstatistik“, von Reg.-Rat Dr. Hilde Oppenheimer. Reichsarbeitsblatt 1927, Heft 22, II. Teil, S. 287.

Die deutsche *Produktionsstatistik* erfasst laufend nur die Montanindustrie, und zwar ohne Beantwortungszwang (vgl. „Die Arbeit“ 1925, S. 602). Im übrigen fanden derartige Erhebungen vor dem Kriege nur nach Bedarf und für einzelne Industrien statt. Das Statistische Reichsamt hat diese Art unregelmässiger Statistik wieder aufgenommen und veröffentlicht seit Jahresbeginn in „Wirtschaft und Statistik“ Produktionserhebungen für 1925. Bisher liegen die Ergebnisse vor aus der Kraftfahrzeug- und Bereifungsindustrie, der Industrie der Kohlenwertstoffe, Erdöl- und verwandter Erzeugnisse, Lederindustrie, Wollwäscherei, Wollkämmerei und Kammgarnspinnerei, Elektrizitätswirtschaft.

Das Statistische Reichsamt ist ferner mit der Verfeinerung seiner *Aus- und Einfuhrstatistik* beschäftigt. Bereits im 2. Ergänzungsheft 1926, Seite 6, des Konjunkturforschungsinstituts wies es darauf hin, dass die Gesamteinfuhr der Jahre 1924 und 1925 um 5 v. H., des Jahres 1926 um 3 v. H. zu hoch, die Ausfuhr zu niedrig bewertet sei. Um diese Differenzen zu beseitigen, die das Bild der Handelsbilanz erheblich umgestalten, beabsichtigt es die Zentralisation aller Anmeldungen im Statistischen Reichsamt, die Deklaration aller Waren statt der bisher zu zwei Dritteln üblichen Schätzung und die Vornahme der Deklaration ausschliesslich durch den Importeur. Die Vergleiche der Monatsergebnisse mit dem Jahr 1913 auf Grund von „Vorkriegswerten“ haben sich als so ungenau herausgestellt, dass sie durch Vergleiche des laufenden Jahres mit dem Vorjahr ersetzt werden sollen (1. Ergänzungsheft 1927 des Instituts für Konjunkturforschung). Über frühere Verbesserungen ist hier (1926, S. 344) bereits berichtet worden.

Die hier (1926, S. 722) bereits erwähnte Verordnung über *Finanzstatistik* ist durch eine neue ersetzt worden (RGBl. 1927 I, S. 245). Länder und Gemeinden haben dem Reichsfinanzministerium Aufstellungen ihrer Gesamteinnahmen und -ausgaben für 1926 einzureichen. (Die Aufstellungen für 1913

und 1925 liegen bereits vor.) Mit Zustimmung des Reichsrats kann diese Statistik auch auf die folgenden Jahre ausgedehnt werden. Sie dient als Material für den kommenden Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden. *Laufend* haben ferner bis 1930 die Länder Monatsübersichten, die Gemeindeverbände und Gemeinden über 5000 Einwohner Vierteljahrsübersichten, diejenigen unter 5000 Einwohnern Jahresübersichten ihrer *Steuer-einnahmen* zu melden. Für die einmalige Aufstellung leistet das Reich den Ländern einen Kostenbeitrag von 450 000 Mk.

DAS GESETZ ÜBER ARBEITSVERMITTLUNG UND ARBEITSLOSENVERSICHERUNG. Dr. Bruno Broecker.

Will man zu den zahlreichen sozialpolitischen Gesetzen der Nachkriegszeit vom Standpunkt der Gewerkschaften aus Stellung nehmen, so genügt es nicht, nachzuprüfen, inwieweit in Einzelheiten die soziale Situation des Arbeitnehmers verbessert oder verschlechtert erscheint, sondern entscheidender ist die Feststellung, ob diese Gesetze typische Merkmale der von den Gewerkschaften angebahnten und gestützten sozialen Entwicklung tragen. Die Tendenz dieser Entwicklung liegt in dem Streben, die Arbeitnehmerschaft selbst zum Herrn über ihr eigenes Schicksal zu machen, ihr Einfluss und Verantwortlichkeit zu geben in allen den Beziehungen des persönlichen und öffentlichen Lebens, die aus der Natur des Arbeitnehmerverhältnisses entstehen. Allerdings zwingt die bestehende Form unseres Wirtschaftslebens dazu, die Verantwortung der Arbeitnehmerschaft zu verbinden mit der Verantwortlichkeit des Unternehmertums als des Inhabers der Betriebsmittel; keine der beiden Parteien im Wirtschaftsleben ist heute stark genug, der andern die Bedingungen der Zusammenarbeit zu diktieren, sondern Ziel muss es sein, die in den Organisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber zusammengefassten sozialen Kräftegruppen miteinander auszugleichen. Dieser Ausgleich kann wiederum nur stattfinden in dem Rahmen, der durch

die gemeinsame Verbundenheit im Staatsganzen gezogen ist; der von den Gewerkschaften vertretene Gedanke kollektivistischer Selbstverwaltung muss daher mit dem von ihnen gleichfalls vertretenen Gedanken der Staatsautorität in Einklang gebracht werden. Aus diesem Gedanken der Staatsautorität, der von den Gewerkschaften im demokratisch regierten Staatswesen ebenso anerkannt wird, wie von ihnen andererseits das unbedingte Eintreten des Staates für die Behebung aller sozialen Schädigungen des Staatsbürgers verlangt wird, ergeben sich Beschränkungen für die Handlungen der Parteien im Wirtschaftsleben, ergeben sich andererseits Rechte der Gewerkschaften auf die Übertragung sozialrechtlicher Funktionen an sie, zu deren Durchführung sie als die grössten sozialen Verbindungen im Staat besonders berufen sind.

Diesem Grundgedanken haben einige der wichtigsten sozialen Gesetzgebungsakte der Nachkriegszeit, so die Tarifvertragsverordnung, auch die Arbeitszeitverordnung, beschränkt auch das bisherige Arbeitsnachweisgesetz und in hohem Masse das Arbeitsgerichtsgesetz Rechnung getragen. Dieselben Grundsätze — dies möge vorangestellt werden — beherrschen auch das neue „Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung“ von 16. Juli 1927. Dieses Gesetz enthält zwei massgebende Gedanken. Es stellt zwingende Normen auf für die Vermittlung von Arbeitnehmern und für die Unterstützung von Arbeitslosen, und zwingend bürdet es der Wirtschaft eine besondere Steuer, nämlich den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeitrag, zur Erfüllung der durch das Gesetz gestellten Aufgaben auf. Aber die Durchführung der Aufgabe selbst behält es nicht der Staatsgewalt oder einer andern politischen Gewalt, wie der Kommune, vor, sondern es überträgt sie einer Selbstverwaltungsorganisation. Diese Selbstverwaltungsorganisation ist in doppelter Weise mit der Staatsgewalt verbunden. Erstens durch die direkte Einschaltung von Vertretern politischer Verwaltungskörperschaften in die Organe (Verwaltungs-

schüsse, Vorstand und Verwaltungsrat) der „Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung“, und zweitens durch die Unterstellung der gesamten Organisation unter die Aufsicht der zuständigen Reichsbehörde, des Reichsarbeitsministeriums. Die erstere Beteiligung der öffentlichen Gewalt erstreckt sich allerdings nur auf einen Teil der durch das Gesetz gestellten Aufgaben, nämlich auf die Arbeitsvermittlung, dagegen nicht auf die Arbeitslosenversicherung; in den die letztere berührenden Fragen entscheiden die Vertreter der Wirtschaft gemeinsam mit dem Vorsitzenden ohne Beteiligung der Vertreter der öffentlichen Körperschaften. Die Organisation ist einheitlich und zentral, das heisst, die Arbeitsämter und Landesarbeitsämter sind Teile, Filialen der Reichsanstalt, die Organe führen ihr Eigenleben im Rahmen der durch Gesetz und Satzung übertragenen Befugnisse. Die untergeordnete Instanz ist an die Weisung der übergeordneten gebunden. Die Vorsitzenden der Organe, die in Zukunft gleichzeitig die eigentlichen Geschäftsführer sein werden, ernannt für die Arbeitsämter der Vorstand der Reichsanstalt, also ein Selbstverwaltungsorgan, für die Landesarbeitsämter jedoch dieselbe Stelle, die auch den Präsidenten der Reichsanstalt ernannt, nämlich der Reichspräsident. Selbst die letztere Bestimmung bedeutet kaum die Gefahr der Einpflanzung von Fremdkörpern, wenigstens nicht für längere Dauer. Denn abgesehen von der vorgeschriebenen Anhörung der Selbstverwaltungskörperschaften vor der Ernennung, beginnt für die Ernannten mit dem Tag ihres Amtsantritts die unbedingte Verantwortlichkeit gegenüber der Reichsanstalt und die Pflicht, den Weisungen der dort vorgesetzten Stelle zu entsprechen. Dies wird auch nicht dadurch beeinträchtigt, dass Präsident und Vorsitzende der Landesarbeitsämter Beamte sein müssen und Vorsitzende der Arbeitsämter und Mitglieder der Hauptstelle Beamte sein können.

Die übrigen Fachkräfte sind auf Vorschlag der Selbstverwaltungsorgane für die

Arbeitsämter durch den Vorsitzenden des Landesarbeitsamts, für die Landesarbeitsämter durch den Vorstand der Reichsanstalt auf Privatdienstvertrag zu bestellen.

Im Rahmen der durch den Verwaltungsrat beschlossenen Satzung stellen die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter und Landesarbeitsämter Geschäftsordnungen auf. Die einzelnen Etats müssen von dem jeweils übergeordneten Verwaltungsausschuss des Landesarbeitsamts genehmigt werden und laufen beim Verwaltungsrat der Reichsanstalt zusammen.

Die beiden grossen ineinandergreifenden Aufgaben der Reichsanstalt sind Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Das bisherige Arbeitsnachweisgesetz ist also in das neue Gesetz eingearbeitet, seine völlige Umgestaltung wäre ja ohnedies infolge der organisatorischen Änderungen notwendig gewesen. An den Grundsätzen der Arbeitsvermittlung ist Entscheidendes nicht geändert; neben der öffentlichen Arbeitsvermittlung sind weiter zugelassen sonstige nichtgewerbsmässige Einrichtungen und gewerbsmässige Einrichtungen, letztere jedoch nicht über den 31. Dezember 1930 hinaus. Beide Einrichtungen unterstehen der Aufsicht der Reichsanstalt. Grundsätzlich ist der Reichsanstalt ferner auch die Berufsberatung übertragen.

Die wesentlichsten materiellen Veränderungen haben sich auf dem Gebiete der Unterstützung der Arbeitslosen vollzogen. An die Stelle der Fürsorge ist die Versicherung getreten. Die Beitragsleistung wird Voraussetzung der Unterstützung. In den Kreis der Versicherungspflichtigen sind einbezogen auch die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer mit Ausnahme des ländlichen Gesindes. Soweit sie als Kontraktarbeiter von der Versicherungspflicht befreit sind, erlischt die Befreiung 6 Monate vor Ablauf des Vertrags. Die übrigen Voraussetzungen des Unterstützungsbezugs, Arbeitsfähigkeit, Arbeitswilligkeit und unverschuldete Arbeitslosigkeit sind ebenso wie die nunmehr 26 Wochen betragende Anwartschaftszeit

klarer als bisher abgegrenzt, die Bedürftigkeitsprüfung ist beengt, so dass von einem wirklichen Rechtsanspruch auf die Arbeitslosenunterstützung gesprochen werden kann. Dieser wird besonders gewährleistet auch durch das Unterstützungsverfahren, in dem sowohl Einspruch wie Berufung an besonders geschaffene Spruchinstanzen möglich sind und ein Spruchsenat in grundsätzlichen Auslegungsfragen entscheidet. Die Verbindung der höheren Spruchinstanzen mit den Oberversicherungsämtern bzw. mit dem Reichsversicherungsamt erscheint im Interesse der Einheitlichkeit der Sozialversicherung begrüssenswert, wobei allerdings die ausserordentliche Verschiedenheit des Rechtsfragenkomplexes aus der Arbeitslosenversicherung von dem aus allen sonstigen Zweigen der Sozialversicherung nicht übersehen werden darf.

Die Verlängerung der Anwartschaft wird zum Teil ausgeglichen durch die Ausdehnung der Krisenfürsorge auch auf solche Arbeitslose, die nur 13 Wochen in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden haben.

Die Pflicht des unterstützten Arbeitslosen zur Annahme angebotener Arbeit besteht nicht mehr in der unbeschränkten Form wie unter der Erwerbslosenfürsorge, insbesondere kann 9 Wochen lang berufsungewohnte Arbeit abgelehnt werden. Ebenso ist der Begriff „unverschuldete Arbeitslosigkeit“ erweitert worden durch eine Erweiterung der Gründe, die zur freiwilligen Aufgabe der Arbeit, berechtigen. In der schwierigen Frage der Unterstützung der durch Arbeitskämpfe arbeitslos gewordenen hat man, wie zu erwarten war, eine klare Formel nicht gefunden, sondern sich für den Fall der mittelbaren Verursachung auf eine Härteklauseel geeinigt, deren Auswirkung vorläufig noch nicht zu überblicken ist.

Eines der wichtigsten Kapitel der Arbeitslosenversicherung, nämlich die Staffe lung der Unterstützungssätze nach Lohnklassen, hat ganz erhebliche Erweiterungen und Verbesserungen gegenüber dem Regierungs-

entwurf erfahren. Es ist bemerkenswert, wie weit die Beschlüsse des Reichstags auch über das hinausgehen, wozu sich die Arbeitgeber- und die Verbraucherabteilung des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats hatten durchringen können. Ein typischer Beweis dafür, dass die Reichstagsfraktionen sich im hellsten Licht der Öffentlichkeit fühlten, als sie begannen, den Forderungen der Arbeitervertreter Konzessionen zu machen. Die nunmehr beschlossenen Lohnklassen und Unterstützungssätze können als ein erheblicher Erfolg verbucht werden.

Die Unterstützungsdauer ist auf 26 Wochen begrenzt, kann jedoch durch den Verwaltungsrat bis zu 39 Wochen verlängert werden. Da die Arbeitslosenversicherung ihre Unkosten nur aus Beiträgen deckt, wäre eine weitere Ausdehnung kaum wünschenswert gewesen, entscheidender Wert ist jetzt vielmehr auf den Ausbau der im Gesetz nur durch eine Rahmenvorschrift geregelten Krisenunterstützung zu legen, die aus Reichs- und Gemeindemitteln (5 : 1) finanziert wird.

Das Institut der Pflichtarbeit ist erhalten geblieben, allerdings nur für Arbeitslose unter 21 Jahren und für Krisenunterstützte. Jedoch sind die Bedingungen, unter denen Pflichtarbeit ausgeführt werden darf, sehr stark verkleinert (zum Beispiel Zweidrittelmehrheit im Verwaltungsausschuss), so dass ernsthafter Missbrauch nicht mehr zu befürchten ist.

Wichtiger sind die Bestimmungen über die Fortführung der produktiven Erwerbslosenfürsorge, der „Notstandsarbeiten“. Verändert haben sich sowohl die Förderungsbedingungen (die Grundförderung darf in Zukunft das Einfache der ersparten Unterstützungssummen nicht mehr übersteigen) als auch die Rechtsverhältnisse der Notstandsarbeiter. Hier ist endlich die Notwendigkeit anerkannt worden, die Notstandsarbeiter unter den Schutz der arbeitsrechtlichen Gesetze (Gewerbeordnung, Arbeitszeitverordnung, Betriebsrätegesetz und so weiter) zu stellen. Eingeschränkt werden kann nach wie vor die Geltung der Tarifvertragsverordnung, da der Verwaltungs-

ausschluss des Landesarbeitsamts eine abweichende Entlohnung der Notstandsarbeiter festsetzen kann.

In der Mittelaufbringung hat sich der Grundsatz des Einheitsbeitrages und der unbedingten Reichsgefährtegemeinschaft leider nicht durchsetzen können. Die Scheidung in Reichs- und Landesanteil ist beibehalten. Allerdings wird der Einheitsbeitrag in absehbarer Zeit praktisch ebenso wie bisher erhoben werden müssen, da zunächst der Notstock aufgefüllt werden muss, aus dem 600 000 Arbeitslose 3 Monate lang erhalten werden können. Der Reichshöchstsatz des Beitrages beträgt wie bisher 3 Prozent vom Einheitslohn, für Arbeitgeber und Arbeitnehmer je 1½ Prozent.

Reicht der Höchstsatz nicht aus, um den notwendigen Aufwand der Reichsanstalt zu decken, so müssen Reichsdarlehen in Anspruch genommen werden. Eine Zuschusspflicht des Reichs ist nicht begründet worden.

Der durch die Krisenunterstützung entstehende Aufwand wird dagegen zu vier Fünfteln durch das Reich und zu einem Fünftel durch die Gemeinden übernommen.

Die Krankenversicherung der Arbeitslosen und die Aufrechterhaltung ihrer Anwartschaften in den übrigen Zweigen der Sozialversicherung sind durch das Gesetz geregelt.

Die Durchführung der Vorschriften des Gesetzes ist durch ein ausserhalb des Unterstützungsverfahrens vorgesehenes besonderes Einspruchs- und Beschwerdeverfahren sowie durch eine Reihe von Ordnungs-, Zwangs- und auch Gerichtsstrafen gewährleistet.

Die mit dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Oktober 1927 notwendig werdende Eingliederung der Arbeitsämter in die Reichsanstalt und die Einführung des neuen Versicherungssystems erfordern eine Reihe von Überleitungsmaßnahmen und Übergangsbestimmungen. Allgemeine sofortige Eingliederung ist nicht vorgesehen, doch treten sofort die Anweisungsrechte der Reichsanstalt in Kraft. Die Übernahme der

Beamten, Angestellten und Arbeiter sowie die Entschädigung der bisherigen Arbeitsnachweisträger für Übergabe von Grundstücken und beweglichem Eigentum haben eine im allgemeinen zufriedenstellende Regelung erfahren. Bei der Überführung der bereits in der Erwerbslosenfürsorge oder Krisenfürsorge befindlichen Arbeitslosen ist noch ein halbes Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes die Möglichkeit gegeben, die bisherigen Bedingungen des Unterstützungsbezugs anzuwenden, um Härten, die für bestimmte Gruppen aus dem neuen Versicherungssystem entstehen könnten, zu vermeiden.

Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung bedeutet den vorläufigen Abschluss einer Entwicklung von Wirtschafts- und Rechtsauffassungen, die für die soziale Situation der deutschen Arbeitnehmerschaft von gewaltiger Tragweite sind. Von den ersten Anfängen einer Arbeitslosenunterstützung durch Gewerkschaften und Gemeinden, von den „Kampfarbeitsnachweisen“ der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände bis zu dieser selbstverwalteten Reichsorganisation führt ein mühevoller Weg, der sich heute zu einer unerschütterlichen Plattform erweitert hat. Die Ideen von Jahrzehnten haben gerade in der allerletzten Zeit eine fast überraschend schnelle Klärung erfahren. Noch im vorläufigen Reichswirtschaftsrat standen die freien Gewerkschaften mit ihrer Forderung nach einer einheitlichen Selbstverwaltungsorganisation allein. Aber ihnen zur Seite standen die lebendigen Kräfte einer notwendigen Entwicklung. Sich mit diesen weiterzuvorbünden, wird gerade auf diesem Gebiet die Zukunftsaufgabe der Gewerkschaften sein.

ANGESTELLTE UND SOZIALVERSICHERUNG.

Fritz Schröder.

1. Neuwahlen zur Angestelltenversicherung.

Durch Gesetz vom 8. April 1927 ist die Forderung des Reichstags nach einem gemeinsamen sozialen Wahljahr für alle Träger der Sozialversicherung erfüllt wor-

den. Bei dieser Gelegenheit sollte auch das Selbstverwaltungsrecht in der Angestelltenversicherung ausgebaut werden. Die bürgerlichen Parteien haben jedoch die Regierungsvorlage erheblich verschlechtert. Es bleibt bei dem indirekten Wahlsystem. Dennoch werden die entscheidenden Organe der Angestelltenversicherung durch die im November vor sich gehenden Neuwahlen eine wesentlich andere Zusammensetzung erfahren.

Durch die Beibehaltung des indirekten Wahlsystems fällt die Hauptentscheidung bereits bei der Neuwahl der Vertrauensmänner zur Angestelltenversicherung. Die Vertrauensmänner sollen das Bindeglied zwischen Versicherten und Reichsversicherungsanstalt sein. Es fehlt ihnen jedoch an wirklich entscheidenden Befugnissen; ihre eigentliche Bedeutung liegt nach wie vor in der von ihnen vorzunehmenden Wahl des Verwaltungsrats der Reichsversicherungsanstalt.

Die Wahl der Vertrauensmänner erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf Grund von Vorschlagslisten wirtschaftlicher Vereinigungen von Arbeitgebern oder von Arbeitnehmern oder von Verbänden solcher Vereinigungen. Diesen Vorschlagslisten stehen solche Vorschlagslisten der Arbeitgeber oder der Versicherten gleich, welche die in der Wahlordnung bestimmte Zahl von Unterschriften tragen.

In dieser neuen gesetzlichen Vorschrift anerkennt der Gesetzgeber die Bedeutung der wirtschaftlichen Vereinigungen in der sozialen Selbstverwaltung, indem er die Vorschlagslisten von ihnen ausgehen lässt. Es wäre folgerichtiger gewesen, andere Vorschlagslisten überhaupt nicht zuzulassen.

Nur soweit eine *Wahl* der Vertrauensmänner *nicht* zustande kommt, *beruft* die untere Verwaltungsbehörde die Vertrauensmänner aus der Zahl der Wählbaren. Dabei sind eingereichte Vorschlagslisten zugrunde zu legen. Dieser Grundgedanke gilt auch, wenn die Zahl der gewählten Vertrauensmänner und Ersatzmänner nicht ausreicht und eine Vorschlagsliste erschöpft ist.

Das bisher geltende Pluralwahlrecht ist durch die neuen gesetzlichen Bestimmungen wesentlich abgeschwächt worden. Nach den alten Bestimmungen konnten unter Umständen 100 Versicherte im Bezirk einer unteren Verwaltungsbehörde ebensoviel Vertrauensmänner wählen wie 10000 Versicherte im Bezirk einer andern unteren Verwaltungsbehörde. Das führte zu einer skandalösen Entrechtung der in den Städten wohnenden Angestellten. Nach den neuen Bestimmungen ist das *Stimmrecht* der *Versichertenvertreter* unter den Vertrauensmännern nach der Zahl der im Wahlbezirk vorhandenen Versicherten zu bemessen. Die untere Verwaltungsbehörde stellt diese Zahl nach Schätzung fest. Bei einer Versichertenzahl bis zu 1000 entfallen auf den Wahlbezirk 3 Stimmen. Für je weitere volle 1000 erhöht sich die Zahl der Stimmen um drei. In die sich so ergebende Stimmzahl teilen sich die Versichertenvertreter des Wahlbezirks zu gleichen Teilen. Dabei bleiben gleiche Bruchteile von Stimmen unberücksichtigt.

Man hat also die alten Vorschriften über die *Zahl* der Vertrauensmänner unverändert bestehen gelassen, dagegen das Stimmrecht des einzelnen Vertrauensmannes für seine wichtigste Funktion, nämlich die Wahl des Verwaltungsrats, nach der Zahl der im Wahlbezirk vorhandenen Versicherten abgestuft. Damit ist zum Teil das Unrecht gegen die grossstädtischen Angestellten beseitigt. Dennoch bleibt nach wie vor als einzig möglicher und gerechter Ausgleich gegenüber dem gegenwärtig komplizierten System der direkte Einfluss aller Versicherten auf die entscheidenden Organe der Reichsversicherungsanstalt in Form von Urwahlen.

Sobald die Vertrauensmänner gewählt sind, wählen diese nach den Grundsätzen der Verhältniswahl den Verwaltungsrat. Durch das neue Wahlgesetz ist insofern eine wichtige Änderung eingetreten, dass Vorschlagslisten für den Verwaltungsrat nur von wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitgebern oder von Arbeitnehmern oder

von Verbänden solcher Vereinigungen aufgestellt werden können.

Der Verwaltungsrat wählt die ehrenamtlichen Direktoriumsmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl; er wählt ausserdem die Beisitzer der Angestelltenversicherung für die Versicherungsämter, die Oberversicherungsämter und das Reichsversicherungsamt. Bisher bestand für die Wahl der Direktoriumsmitglieder keine Verhältniswahl. Die Beisitzer zu den Rechtsprechungsbehörden sollten nach dem alten Gesetz die Vertrauensmänner wählen; das hat sich als praktisch undurchführbar erwiesen.

Für die Durchführung der Neuwahlen zur Angestelltenversicherung hat der AfA-Bund einen gemeinsamen Reichswahlausschuss eingesetzt, in dem die grossen freien Angestelltenverbände vertreten sind.

II. Ausbau der Angestelltenversicherung.

Der Wahlkampf wird vom AfA-Bund geführt um den Ausbau der Angestelltenversicherung. Dieser soll sich erstrecken auf den Personenkreis; auf die Leistungen und auf die Selbstverwaltung. Der versicherte Personenkreis ist auf alle Angestellten ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Einkommens auszudehnen.

Die Rentenleistungen sollen durch eine Steigerung des Grundbetrages von 40 Mark monatlich auf 60 Mark monatlich erhöht werden. Zum Grundbetrag kommen als Steigerungssatz bisher 15 Prozent der geleisteten Beiträge; dieser Satz soll auf 20 Prozent erhöht werden. Von der Aufwertung der früheren Beiträge sind gegenwärtig die unteren Gehaltsklassen ausgeschlossen; dieses Unrecht soll beseitigt werden. Das Kindergeld soll von 90 auf 180 Mark erhöht werden. Die Wartezeit für den Rentenbezug soll von 10 auf 5 Jahre herabgesetzt werden.

Das Altersruhegeld wird gegenwärtig bei Erreichung des 65. Lebensjahres gezahlt. Es ist aus allgemeinen sozialen wie insbesondere aus arbeitsmarktpolitischen Gründen

notwendig, die Altersgrenze auf das 60. Lebensjahr herabzusetzen.

Angesichts der umfangreichen und lang andauernden Stellenlosigkeit wird die volle Anrechnung als beitragsfreie Zeit gefordert.

Bereits bei der letzten Novellierung der Angestelltenversicherung hat die Frage der Einführung eines Rechtsanspruchs auf Gewährung des Heilverfahrens eine erhebliche Rolle gespielt. Diese Forderung des AfA-Bundes ist damals abgelehnt worden. Die Erfahrungen lehren jedoch immer wieder, dass auch hier ein Rechtsanspruch gewährleistet sein muss, um die willkürliche Ablehnung von Heilverfahren zu verhindern.

Von besonderer Bedeutung bleibt für die Wirksamkeit der Angestelltenversicherung der Ausbau ihrer Selbstverwaltung. Es muss durchgeführt werden, was die Reichsverfassung verheisst und inzwischen auch in der Knappschaftsversicherung durchgeführt ist: der ausschlaggebende Einfluss der Versicherten in den Organen der Selbstverwaltung. Jeder einzelne Versicherte muss den direkten Einfluss auf die Wahl dieser Selbstverwaltungsorgane erhalten, die auch allein darüber zu entscheiden haben, wer als be-soldete Kraft die Geschäfte der Angestelltenversicherung führen soll. Die Selbstverwaltung ist auch von entscheidender Bedeutung für die Vermögensverwaltung; die Versicherten müssen gegen unsoziale Anlage ihrer Beitragsgelder geschützt werden.

DIE ZUKUNFT DER INDISCHEN ARBEITERBEWEGUNG UND DER INTERNATIONALE GEWERKSCHAFTSBUND.

Der Aufsatz von Franz Josef *Furtwängler*, der unter diesem Titel im letzten Heft der „Arbeit“ veröffentlicht wurde, ist mit freundlicher Genehmigung des Vorstandes des Deutschen Textilarbeiter-Verbandes dem Bericht entnommen worden, den die nach Indien entsandte Delegation dieses Verbandes über die sozialen Verhältnisse Indiens und die indische Textilindustrie demnächst veröffentlichen wird.